Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

1882.

Greiz.

Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie vom Jahre 1882 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
26. Januar.	9. März.	Regierungsbekanntmachung, die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr.	1	1
24. Februar.	9. März.	Regierungsbekanntmachung, den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag und das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage betr.	1	1
28. Februar.	9. März.	Regierungsbekanntmachung, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie und dem Königreiche Sachsen behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesses betr.	1	8
3. März.	9. März.	Patent, die für das Jahr 1882 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	1	9
4. März.	9. März.	Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung	1	10
6. März.	9. März.	Regierungsverordnung, die Annahme und Führung der von ausländischen Universitäten an Bewohner des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie verliehenen Würden betr. . .	1	11
13. Mai.	1. Juni.	Regierungsbekanntmachung, den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betr.	2	13
13. Mai.	1. Juni.	Regierungsbekanntmachung, eine Aenderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.	2	13
15. Mai.	1. Juni.	Regierungsbekanntmachung, die Veröffentlichung gewisser Theile der dem Landesthierarzte ertheilten Dienstinstruktion beziehungsweise zum Zwecke geeigneter Nachachtung betr. .	2	14

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
25. Mai.	1. Juni.	Regierungsbekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie zu der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte betr.	2	25
1. Juli.	29. Juli.	Regierungsverordnung, die Untersuchung der Zuchtstiere betr. .	3	31
18. Juli.	29. Juli.	Regierungsbekanntmachung, anlangend die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens auf Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffende Reichsgesetz vom 20. Juli 1879	3	3.
29. Juli.	29. August.	Regierungsbekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica editio altera	4	35
18. August.	29. August.	Regierungsverordnung, die Beseitigung der nach gewissen Ortsstatuten für die Kontrole der Durchführung von Biertransporten durch den Gemeindebezirk erhobenen Vergütung betr.	4	35
23. August.	29. August.	Regierungsverordnung, die Handhabung des Schutzes im Bau befindlicher Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betr. .	4	36
26. August.	7. Septbr.	Regierungsverordnung, die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmerie betr.	5	39
28. August.	7. Septbr.	Regierungsbekanntmachung, die Dienstanweisung für die Fürstliche Gendarmerie, sowie für den mit deren Führung beauftragten Wachtmeister betr.	5	41
1. Septbr.	14. Septbr.	Regierungsverordnung, einen Nachtrag zu der Regierungsverordnung vom 10. November 1871 bezüglich des wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtenden Verfahrens betr.	6	63
2. Septbr.	19. Septbr.	Regierungsverordnung, die Aufhebung von §. 21 der Regierungsverordnung vom 5. September 1879 betr. . . .	7	71
4. Septbr.	19. Septbr.	Regierungsbekanntmachung, Bestimmungen zur Erläuterung der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile und bezügliche Anweisungen betr.	7	71
5. Oktober.	21. Oktober.	Consistorialverordnung, die Anlage, Einrichtung und Ausstattung der neu zu bauenden Schulhäuser für öffentliche Volksschulen betr.	8	81
11. Novbr.	16. Novbr.	Regierungsbekanntmachung, die Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchtstiere betr. . . .	9	87
13. Novbr.	16. Novbr.	Regierungsbekanntmachung, die am 10. Januar 1883 vorzunehmende Viehzählung betr.	9	88
25. Novbr.	12. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, die Bestrafung eigenmächtigen Einschreitens der Eltern oder sonstigen Pfleger von Schulkindern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule betr.	10	91
4. Dezbr.	12. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, die Regelung verschiedener bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betr. .	10	92

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
5. Dezbr.	12. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, anlangend eine Abänderung der Bestimmungen in §. 2 der die Feststellung der weltlichen Inspektionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen betreffenden Landesregentschaftlichen Verordnung vom 21. Dezember 1861 . .	10	94
9. Dezbr.	14. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, anlangend einen Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betr.	11	97
11. Dezbr.	14. Dezbr.	Regierungsverordnung, Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.	11	98
13. Dezbr.	16. Dezbr.	Regierungsverordnung, die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten betr.	12	101
22. Dezbr.	30. Dezbr.	Gesetz, eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer betr.	13	107
22. Dezbr.	30. Dezbr.	Patent, die im Jahre 1883 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	13	108
23. Dezbr.	30 Dezbr.	Gesetz, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betr.	13	109

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 1.

(Ausgegeben am 9. März 1882.)

---

1. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Januar 1882, die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

Auf Grund von §. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betreffend (G.-S. 1873 S. 8), wird den Fürstlichen Steuerstellen die Befugniß ertheilt, das in den §§. 1 und 2 des bezeichneten Gesetzes nachgelassene Verfahren künftighin auch bei Zuwiderhandlungen gegen die, Entrichtung einer Stempelabgabe erfordernden Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, zur Anwendung zu bringen.

Dies wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 26. Januar 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

2. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Februar 1882, den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag und das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage betreffend.

Nachstehend wird

1. der zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 27. April 1876 zu Bern abgeschlossene Niederlassungsvertrag, (Reichsgesetzbl. v. 1877 S. 3),
2. das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage (Centralbl. für das Deutsche Reich v. 1882 S. 16)

noch besonders mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach III des Zusatzprotokolles zu Ausstellung von Erklärungen und Anerkenntnissen über die Staatsangehörigkeit befugten Schweizer Behörden in dem weiter unten ebenfalls beigedruckten Verzeichnisse zusammengestellt sind.

Greiz, am 24. Februar 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hulfsbedürftiger zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Generallieutenant Maximilian Heinrich von Roeder,
und
der Schweizerische Bundesrath
den Herrn Bundesrath Fridolin Anderwert, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathsscheine und einem von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 6.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 7.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 8.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die

Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathslande zu untersagen.

Artikel 9.

Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 10.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsort für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1886 in Kraft verbleiben.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen in Bern, den 27. April 1876.

von Roeder. (L. S.) F. Anderwert. (L. S.)

Zusatzprotokoll

zu dem am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Um jeden Zweifel über die Tragweite des Artikels 8 des unterm 27. d. M. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern abgeschlossenen und unterzeichneten Niederlassungsvertrages zu beseitigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen durch gegenwärtiges Protokoll eine Verständigung dahin getroffen:

Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 8 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 27. d. M. stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Berlin am gleichen Tage und zu gleicher Zeit, wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zu Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern, am 27. April 1876 (eintausend achthundert sechsundsiebenzig).

von Roeder. (L. S.) F. Anderwert. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Zusatzprotokoll ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 31. Dezember 1876 in Berlin stattgefunden.

Zusatzprotokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reiches und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten Kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu

werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatzprotokolles genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimathslandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Person entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:

1. das Königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2. die Königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;

3. die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4. die Kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:
1. das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;
2. das Polizei-Departement des Kantons Baselstadt zu Basel;
3. die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4. die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;
5. die Thurgauischen Polizei-Büreaux in Romanshorn und Kreuzlingen; und
6. die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zu Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 21. December 1881.

gez. Gf. v. Hatzfeldt. (L. S.) gez. A. Roth. (L. S.)

Verzeichniß

der Schweizer Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen.

Zürich: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.
Bern: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.
Luzern: Militär- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.
Uri: Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.
Schwyz: Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.
Unterwalden o/w: Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.
Unterwalden n/w: Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n/w in Stans.
Glarus: Die Polizei-Commission des Kantons Glarus in Glarus.
Zug: Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.
Freiburg: Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg. (Fribourg la Direktion de police centrale à Fribourg.)
Solothurn: Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.
Basel-Stadt: Das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt in Basel.
Basel-Landschaft: Die Polizei-Direktion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.
Schaffhausen: Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.
Appenzell a/Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a/Rh. in Trogen.
Appenzell i/Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i/Rh. in Appenzell.

St. Gallen: Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.
Graubünden: Die Polizei-Direktion des Kantons Graubünden in Chur.
Aargau: Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aargau.
Thurgau: Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Tessin: Die Direktion der Central-Polizei des Kantons Tessin in Locarno. (Tessin: la Direction de police centrale à Locarno.)
Waadt: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lausanne. (Vaud: le Departement de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.)
Wallis: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Wallis in Sitten. (Valais: le Departement de Justice et Police du Canton de Valais à Sion.)
Neuenburg: Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg. (Neuschâtel: le Departement de Police du Canton de Neuschâtel à Neuschâtel.)
Genf: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf. (Genève: le Departement de Justice et Police du Canton de Genève à Genève.)

---

3. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Februar 1882, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie und dem Königreiche Sachsen Behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesses betreffend.

Nach der Beilage A zum Recesse vom 10. Mai 1860, die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen betreffend, zu welchen Unterthanen des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie und Königlich Sächsische Unterthanen gehören (Gesetzsamml. v. 1860 S. 125 ff.) haben zufolge der Bestimmungen unter II. 1 die nach Ebersgrün eingepfarrten Reußischen Dörfer Wolfshain und Schönbrunn zusammengenommen zu den Ebersgrüner Parochiallasten den vierten Theil beizutragen.

Nachdem nun aus Anlaß der Bestimmung in §. 3 des im Nachstehenden näher bezeichneten Königlich Sächsischen Kirchengesetzes auch für die Parochie Ebersgrün eine Fixationskasse zu bilden gewesen ist, in welche vom 1. Januar 1878 ab die zu Aufbringung des Accidenzienfixums der Kirchendiener daselbst nach den bestehenden Einrichtungen erforderlichen Beiträge der Parochianen zu leisten waren, über die Anwendung des unter II. 1 der bezeichneten Anlage A zum Recesse vom 10. Mai 1860 ausgedrückten Maßstabes auf die zu dieser Fixationskasse zu gewährenden Leistungen aber zwischen den Reußischen Gemeinden Wolfshain und Schönbrunn einerseits und der Sächsischen Gemeinde Ebersgrün andererseits eine längere Differenz sich erhoben hatte, sind unter

den gedachten Gemeinden durch von den beiderseitigen Regierungen ernannte Commissare Verhandlungen gepflogen worden, in Verfolg deren die nachstehende Vereinbarung stattgefunden hat:

a. Zu denjenigen Parochiallasten in der Parochie Ebersgrün, welche zu Aufbringung des durch die Königlich Sächsische Staatsentschädigung und durch die noch weiter eingehenden Accidenzien nicht gedeckten Theiles von dem festen Gehalte zu erheben sind, der dem Pfarrer und dem Kirchschullehrer daselbst in Gemäßheit von §. 3 des Königlich Sächsischen Kirchengesetzes vom 2. December 1876, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, zukommt, tragen die nach Ebersgrün eingepfarrten Reußischen Gemeinden Wolfshain und Schönbrunn

zwei Fünftheile

bei.

b. Dieses Beitragsverhältniß tritt vom 1. Januar 1878 ab in Kraft.

c. Auf das festgestellte Beitragsverhältniß haben die Vorschriften in §. 17 des Recesses zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse vom 10. Mai 1860 Anwendung zu leiden. Bezüglich aller anderen, als der in Absatz a. gedachten Parochiallasten bewendet es bei dem in der Beilage A unter II. 1 zum Recesse vom 10. Mai 1860 festgesetzten Beitragsverhältnisse.

Nachdem zu diesem Abkommen von Fürstlicher Landesregierung im Einverständnisse mit Fürstlichem Consistorium ebenso wie von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten Königlich Sächsischen Herren Staatsministern, Excellenzen, und dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Grund von §. 17 des ebengedachten Recesses die erforderliche Genehmigung ertheilt worden ist, wird Solches auf Höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 28. Februar 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

4. Patent vom 3. März 1882,
die für das Jahr 1882 zu entrichtende Einkommensteuer betr.

Unter Bezugnahme auf das unterm 8. Dezember vor. Js. erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1882 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges.-Samml. von 1881 S. 125) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eilf Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 15. April,
einer „ „ 15. Mai,
zwei „ „ 15. Juni,

einer auf den 15. Juli,
einer „ „ 15. August,
einer „ „ 15. September,
einer „ „ 16. Oktober,
einer „ „ 15. November,
einer „ „ 15. December.

Greiz, am 3. März 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

5. Landesherrliche Verordnung vom 4. März 1882 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zu den nachstehenden §§. 2 und 4, was folgt:

§. 1.

Für Innungen, welche ihren Sitz in Greiz oder Zeulenroda haben, auch wenn sie sich über Landorte mit erstrecken, ist der betreffende Stadtgemeindevorstand, für Innungen, die ihren Sitz in einem Landorte haben und lediglich einen oder mehrere ländliche Gemeindebezirke umfassen, ist das Landrathsamt die „Aufsichtsbehörde".

§. 2.

Für die in den §§. 98b, 98c, 102, 103, 104c, 104e, 104g genannten Fälle ist „höhere Verwaltungsbehörde" der Landesausschuß. Auf das vor demselben in erster Instanz stattfindende Verfahren finden in den Fällen der §§. 98b und 103 die Vorschriften in Art. II Nr. 1, 2, 5 Unserer Verordnung vom 27. September 1869 sinngemäße Anwendung.

§. 3.

„Polizeibehörde" im Sinne des §. 100d ist in Ansehung der in Greiz und Zeulenroda ihren Sitz habenden Innungen der betreffende Stadtgemeindevorstand, für die in Landorten ihren Sitz habenden Innungen das Landrathsamt.

Zu Vollstreckung der in den Fällen des §. 97 Nr. 4 und des §. 97a Nr. 6 erfolgenden Entscheidungen in Landorten hat die als Vollstreckungsbehörde zuständige Stadtgemeindebehörde das Landrathsamt zu requiriren.

§. 4.

Ueber Rekurse und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der in den §§. 1, 2 und 3 dieser Verordnung bestimmten Behörden entscheidet beziehentlich im Einklange mit der Bestimmung in Art. II Unserer Verordnung vom 27. September 1869 Unsere Landesregierung letztinstanzlich.

Auf das bezügliche Verfahren finden, insoweit die erstinstanzlichen Entscheidungen vom Landesausschusse ausgegangen sind, die Vorschriften der Nr. 3 und 4 des Art. II der gedachten Verordnung sinngemäße Anwendung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 4. März 1882.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber. v. Geldern-Crispendorf. Weidinger.

---

6. Regierungsverordnung vom 6. März 1882, die Annahme und Führung der von ausländischen Universitäten an Bewohner des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie verliehenen Würden betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Zu Annahme und Führung akademischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs, gleichviel welcher Fakultät, verliehen werden, bedarf es einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

2.

Akademische Würden, welche von Universitäten, Akademieen oder Fakultäten außerhalb des Deutschen Reichs verliehen werden, dürfen von Bewohnern des Fürstenthums nur mit Genehmigung Fürstlicher Landesregierung angenommen und geführt werden.

3.

Durch die Bestimmung in §. 1 und durch eine in den Fällen des §. 2 ertheilte Genehmigung werden die Vorschriften des §. 29 Abs. 1 und des §. 147 Nr. 3 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt von 1869 S. 245) beziehentlich Art. 2 unter Nr. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. von 1878 S. 211) nicht berührt.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Greiz, am 6. März 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer-Linie.
№ 2.
(Ausgegeben am 1. Juni 1882.)

---

7. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Mai 1882, den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betr.

Das mit der Regierungsbekanntmachung vom 24. Februar l. Js., den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag und das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage betreffend, (Ges. S. von 1882 S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Erklärungen und Anerkenntnissen über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz befugt sind, ändert sich insoweit, als an Stelle von Locarno gegenwärtig Bellinzona der Sitz der Direktion der Zentralpolizei des Kantons Tessin ist.

Dies wird andurch bekannt gemacht.

Greiz, am 13. Mai 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

---

8. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Mai 1882, eine Aenderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. April dieses Jahres beschlossen, daß der letzte Absatz von §. 20 der — in der hierländischen Gesetzsammlung vom Jahre 1881 S. 33 ff. abgedruckten — Ausführungsinstruktion zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu streichen und durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen ist:

„Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umher-

laufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden."

Dies wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 13. Mai 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

---

9. Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Mai 1882, die Veröffentlichung gewisser Theile der dem Landesthierarzte ertheilten Dienstinstruktion beziehungsweise zum Zwecke geeigneter Nachachtung betr.

Derjenige Theil der dem Landesthierarzte von Fürstlicher Regierung ertheilten Dienst-Instruktion, von welchem Kenntniß zu erlangen, für die größere Anzahl der Landesbehörden und weitere Kreise der im Fürstenthume aufhältlichen Personen theils ein Bedürfniß, theils ein Interesse besteht, werden im Nachstehenden und zwar insoweit für Behörden und Private zur geeigneten Nachachtung mit Höchster Genehmigung Serenissimi bekannt gemacht, als die Berücksichtigung beziehentlich Befolgung der bezeichneten Instruktionsbestimmungen Seiten einer Behörde oder betheiligter Privatpersonen nach dem Inhalte der gedachten Vorschriften erforderlich wird.

Greiz, den 15. Mai 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Dienstanweisung für den Landesthierarzt.

I.

Allgemeine, die dienstliche Stellung des Landesthierarztes und dessen amtliche Obliegenheiten betreffende Bestimmungen.

1.

2c. 2c.

2.

Zu der Fürstlichen Landesregierung steht der Landesthierarzt in einem direkten Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse.

Auch den zur Handhabung besonderer veterinärpolizeilicher Befugnisse bestellten Regierungskommissarien ist der Landesthierarzt untergeordnet.

Dem Fürstlichen Landrathsamte ist er zur technischen Mitwirkung in allen veterinärpolizeilichen Angelegenheiten zugeordnet.

Den in solchen ergehenden Requisitionen dieser Behörde und der Ortsverwaltungsbehörden (Gemeindevorstände, Gemeindevorsteher, Gutsbezirksvorsteher) hat er nachzukommen.

Die rechtlichen Verhältnisse des Landesthierarztes in seiner Eigenschaft als Staatsdiener im Uebrigen, sowie dessen und seiner etwaigen Hinterlassenen eventuelle Pensionsansprüche regeln sich nach der für das Fürstenthum in Betreff der Rechtsverhältnisse und Obliegenheiten der Civilstaatsdiener jetzt und künftig bestehenden Gesetzgebung.

Der amtliche Wohnsitz des Landesthierarztes ist in Greiz.

3.

Der Landesthierarzt hat unter Oberaufsicht der Landesregierung — (vergl. § 21 des Behörden-Organisations-Gesetzes vom 1. September 1868 mit § 17 unter No. 3 desselben und § 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Juli 1855) die technische Mitwirkung bei der in erster Instanz vom Fürstlichen Landrathsamte (vergl. §. 17 des cit. Gesetzes vom 1. September 1868 unter No. 3) ausgeübten Aufsicht über das gesammte Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen des Landes.

Es liegt dem Landesthierarzte insonderheit ob, den Gesundheitszustand der landwirthschaftlichen und anderen Haussäugethiere innerhalb seines Amtsbereichs insoweit zu überwachen, wie ihm dies theils in Gesetzen und Verordnungen, theils in dieser Dienstanweisung und etwa später ergehenden Instruktionen vorgeschrieben ist.

4.

Der Landesthierarzt hat auch die sachkundige Mitwirkung bei der vom Landrathsamte ausgehenden nächsten Aufsicht über die im Fürstenthume wohnhaften und überhaupt in demselben die veterinärärztliche Praxis betreibenden Thierärzte, insoweit als es sich um die Ausübung dieser Praxis im Fürstenthume handelt.

Diese Aufsicht hat ihre Wirksamkeit besonders dann zu äußern, wenn die thierärztliche Behandlung von Haussäugethieren bei dem Auftreten von übertragbaren Viehseuchen oder anderen ansteckenden Thierkrankheiten, bei dem Verdachte solcher Zustände oder die Anwendung der Schutzpockenimpfung bei Schaafen in Frage steht.

Wenn in einer der gedachten Beziehungen Mißstände von ihm wahrgenommen werden, hat der Landesthierarzt solche, insoweit sie nicht durch einfache, in durchaus angemessener Form zu haltende Hinweisungen sich beseitigen lassen, in Verbindung mit Vorschlägen für die abhülfliche Aenderung zur Kenntniß Fürstlichen Landrathsamtes zu bringen. (§. 17 No. 3 des Gesetzes vom 1. September 1868 vergl. mit §. 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Juli 1855.)

Die Thierärzte, welche im Fürstenthume die Praxis ausüben, sind verbunden, dem Landesthierarzte auf dessen Veranlassung Berichte über das Auftreten von Thierkrankheiten, deren Verlauf und sonstige im Bereiche ihrer veterinärärztlichen Thätigkeit gemachte Wahrnehmungen zu erstatten.

Namentlich hat dies auch für die Zwecke statistischer Aufstellungen zu geschehen.

Die im Fürstenthume praktizirenden Thierärzte können zu Erfüllung auch dieser Obliegenheiten auf Antrag des Landesthierarztes durch Fürstliches Landrathsamt angehalten werden.

5.

Der Landesthierarzt hat weiterhin im Allgemeinen die Verpflichtung, als der zunächst berufene sachverständige Beamte für die in dem Fürstenthume Reuß Aelt. Linie vorkommenden polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten, in denen es sich um Fragen handelt, die nach Grundsätzen der Thierheilkunde zu beantworten sind, in Betreff derselben aus eigener Amtspflicht oder auf Verlangen der zuständigen Behörden oder endlich, soweit Gesetze, Verordnungen oder besondere Anweisungen dies für einzelne bestimmte Fälle vorschreiben, auch auf Requisition von Privaten als Sachverständiger thätig zu sein.

Nicht nur den staatlichen Verwaltungsbehörden und den Ortspolizei-Verwaltungen hat er zu gedachten Zwecken als Sachverständiger beiräthig zu sein, sondern er ist ebenso verbunden, in veterinärgerichtlichen Fällen auf Verlangen der Fürstlichen Justizbehörden (der Gerichte und der Staatsanwaltschaft) Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben.

Soweit es die sonstigen amtlichen Geschäfte des Landesthierarztes gestatten, hat er auch dem Vorstande des im Fürstenthume bestehenden landwirthschaftlichen Hauptvereins in Rücksicht auf einzelne, allgemeine Grundsätze der Behandlung landwirthschaftlicher Haussäugethiere betreffende Fragen, entsprechendem Ersuchen gegenüber, amtliche Auskunft zu ertheilen.

In welchen Fällen der Landesthierarzt aus eigener Amtspflicht in veterinärpolizeilicher Beziehung thätig zu werden hat, wird theils durch gesetzliche und verordnungsmäßige Vorschriften, theils in dieser Dienstanweisung bestimmt.

Die Bezeichnung weiterer Fälle bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

6.

Alle seine Amtsgeschäfte hat der Landesthierarzt den einschlägigen Vorschriften gemäß, überhaupt aber mit Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strenger Uneigennützigkeit zu besorgen.

Da, wo er als Aufsichtsbeamter thätig zu sein berufen ist, hat er sich der größten Objectivität und Unparteilichkeit zu befleißigen.

Bei Erstattung von Berichten oder Anzeigen an Behörden, bei Abgabe von Gutachten, bei Vornahme von Schätzungen und bei Ausstellung von Zeugnissen hat er im steten Hinblicke auf den von ihm bei seiner Anstellung geleisteten Diensteid mit strengster Wahrhaftigkeit nach seiner besten Sachkenntniß zu Werke zu gehen.

In seinen über von Amtswegen oder auf Requisition von Behörden angestellte Untersuchungen auszufertigenden Berichten oder Zeugnissen hat er den Befund an lebenden oder todten Thieren, beziehentlich einzelnen Theilen der letzteren der Hauptsache nach immer so vollständig anzugeben, daß auch jeder andere Sachverständige im Stande ist, aus dem betreffenden Befundscheine ein richtiges Bild des in Frage stehenden Zustandes zu gewinnen.

Auch die Beschreibung des untersuchten Thieres hat nach Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe, Größe u. s. w. unter Angabe der Person des Besitzers und der Zeit wie des Ortes der Untersuchung in dem Befundscheine thunlichst so zu erfolgen, daß ein

Zweifel über die Identität des in dem Befundscheine beschriebenen Thieres mit dem thatsächlich untersuchten nicht füglich aufkommen kann.

Zugleich ist in jedem Gutachten oder Zeugnisse als Ergebniß des vorauszuschickenden Befundes eine möglichst bestimmte Ansicht auszusprechen und so hinreichend wissenschaftlich zu begründen, daß auch eine höhere veterinärärztliche Instanz den Werth des abgegebenen Urtheils zu bemessen vermag.

7.

2c. 2c.

8.

2c. 2c.

9.

Den Physikatsbeamten hat er auf Ersuchen von deren Seite über Vorgänge aus dem Bereiche von Thierkrankheiten besonders über Viehseuchen amtliche Mittheilungen zu machen und seine amtliche Mitwirkung zum Zwecke der Abhülfe solcher Uebelstände für die menschliche Gesundheit, die aus dem Vorhandensein von Thierkrankheiten an einem Orte oder dem Verbrauche von unreinen oder ungesunden Fleisch- oder Fetttheilen von Thierkörpern hervorgehen können, eintreten zu lassen.

10. — 15.

2c.

16.

Eine Erkrankung oder andere vom Willen des Landesthierarztes unabhängige Ursache, die auf länger als 5 Tage Dienstbehinderung erwarten läßt, hat der Landesthierarzt ungesäumt der Fürstlichen Landesregierung und dem Fürstlichen Landrathsamte zur Kenntniß zu bringen.

Urlaub hat der Landesthierarzt nur in Fällen dringender Erforderlichkeit nachzusuchen.

Wird die Abwesenheit des Landesthierarztes von seinem Dienstbezirke für ihn aus dringendem Anlaße auf eine Zeit, die nicht länger als zweimal 24 Stunden beträgt, erforderlich, so hat er vor Eintritt dieser Abwesenheit Fürstlichem Landrathsamte davon Anzeige zu machen. Dies ist auch erforderlich, so oft der Landesthierarzt sich zwar nicht aus seinem Dienstbezirke, aber von seinem amtlichen Wohnsitze auf länger als zwei Tage entfernt.

Das Landrathsamt hat von solchen ihm berichteten Abwesenheiten des Landesthierarztes der Fürstlichen Landesregierung alsbald Anzeige zu machen.

In allen Fällen, in denen eine Abwesenheit des Landesthierarztes von seinem Dienstbezirke für länger als 2 Tage eintreten soll, hat derselbe entsprechenden Urlaub bei Fürstlicher Landesregierung nachzusuchen.

In diesem Falle hat der Landesthierarzt sich zunächst des Einverständnisses Fürstlichen Landrathsamtes mit seiner Absicht, Urlaub zu nehmen, zu versichern, und unter Nachweis dessen das Urlaubsgesuch so rechtzeitig vor dem Beginn der erbetenen Urlaubs-

zeit bei Fürstlicher Landesregierung einzubringen, daß wegen seiner Stellvertretung für die erbetene Urlaubszeit allfällig geeignete Vorkehrung getroffen werden kann.

Von dem Seiten Fürstlicher Landesregierung ertheilten Urlaube wird Fürstliches Landrathsamt und der mit der Versehung veterinärpolizeilicher Verwaltungsgeschäfte für das Amtsgericht Burgk beauftragte Beamte ebenso benachrichtigt, wie von der angeordneten Stellvertretung des Landesthierarztes.

Es hat dies durch Letzteren zu erfolgen.

Mit dem Stellvertreter, der dem Landesthierarzte im einzelnen Falle bestellt wird, hat sich der von der betreffenden Verfügung unterrichtete Landesveterinärbeamte wenn irgend thunlich über die Weiterbesorgung der laufenden Amtsgeschäfte unter Mittheilung der bezüglichen Akten, Schriftstücke u. s. w. vor dem thatsächlichen Antritte des Urlaubs zu verständigen.

17.

Anlangend die Bestimmung in §. 10 des Civilstaatsdienergesetzes vom 2. April 1860, so bleibt es dem Landesthierarzte von vornherein unbenommen, die thierärztliche Privatpraxis in dem Umfange und in der Weise auszuüben, wie dies ohne Beeinträchtigung der Verpflichtungen, die ihm sein Amt auferlegt, zu geschehen vermag. Insbesondere kann die Privatpraxis niemals als Behinderungsgrund hinsichtlich der Verrichtung von Dienstgeschäften gelten.

In den Fällen, in welchen der Landesthierarzt als beamteter Sachverständiger thierärztliche Gutachten abzugeben berufen sein kann, darf er den Auftrag auch zu bloßen Gutachten von privater Seite durchaus nicht übernehmen.

Einer Partei in einer Prozeßsache als sachverständiger Beirath zu dienen, ist dem Landesthierarzt erst dann gestattet, wenn er sich vorher versichert hat, daß er in Betreff derselben Angelegenheit nicht von dem zuständigen Prozeßgerichte als Sachverständiger befragt werden wird.

II.

Besondere Bestimmungen über die Verpflichtung des Landesthierarztes zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Haussäugethiere.

18.

Der Landesthierarzt hat den allgemeinen Gesundheitszustand der Haussäugethiere im Territorium des Fürstenthums fortdauernd sorgfältig im Auge zu behalten und seine Aufmerksamkeit besonders auf das Vorkommen gemeingefährlicher (seuchenartiger und ansteckender) Krankheiten zu richten, nächstdem aber auch allen denjenigen allgemeinen Verhältnissen und Einrichtungen sein Augenmerk zuzuwenden, welche die Gesundheit der Haussäugethiere zu stören und Krankheiten derselben zu veranlassen im Stande sind.

19.

Sobald Mißbräuche und Uebelstände in der Fütterung, Unterbringung und Behandlung der Thiere, sowie auch beim Hufbeschlage, ebenso beim Transporte von Hausthieren von dem Landesthierarzte wahrgenommen werden, liegt ihm ob, auf Abstellung dieser Mißstände in geeigneter Weise (z. B. durch Belehrung der Viehhalter, der Schmiede,

durch Hinweisung ländlicher Gemeindevorsteher auf die Mißstände und deren Folgen) hinzuwirken, nach Befinden, wenn sich diese Wahrnehmungen auf eine der Städte beziehen, der Ortspolizeibehörde davon Mittheilung zu machen, soweit sie auf Landorte Bezug haben, dem Fürstlichen Landrathsamte davon im Berichtswege Kenntniß zu geben und die Mitwirkung dieser Behörden zur Beseitigung der dargelegten Uebelstände in speciell zu entwickelnder Weise nachzusuchen.

In sehr erheblichen Fällen von allgemeiner Natur ist an Fürstliche Landesregierung unter gutachtlicher Aeußerung über Abhülfsmittel Bericht zu erstatten.

Treten in einem Flurbezirke oder einer Gegend gewisse Thierkrankheiten öfter in größerem Umfange auf, so ist den Ursachen solcher Uebelstände und den zu deren Beseitigung oder Verminderung zweckmäßigsten Mitteln vom Landesthierarzte thunlichst nachzuforschen und das desfallsige Ergebniß in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Namentlich hat aber der Landesthierarzt in dazu angethanen Fällen Mißbräuche und Uebelstände der obgedachten Art auch zum Gegenstande bezüglicher, zugleich Rath und Belehrung enthaltender Mittheilungen an den Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins des Fürstenthums resp. des in der betreffenden Gegend seinen Sitz habenden Zweigvereins desselben zu machen und geeigneten Falls ein besonderes Einvernehmen mit dem betreffenden Vorstande über den fraglichen Gegenstand eintreten zu lassen.

20.

Als eine der wichtigsten Pflichten liegt dem Landesthierarzte ob, daß das Vorhandensein von Seuchen oder anderen ansteckenden Krankheiten der Hausthiere innerhalb des Landes schleunigst entdeckt und daß, nach gehöriger Feststellung des Thatbestandes, das zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit Erforderliche rechtzeitig und in sachgemäßer Weise angeordnet werde.

Zu diesem Behufe hat er in allen zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen, in denen ein Verdacht derartiger Thierkrankheiten vorliegt, ohne daß deren Thatbestand feststeht, ohne Verzug die geeigneten Erörterungen eintreten zu lassen und, wenn nöthig, sich des Behufs selbst sofort an Ort und Stelle zu begeben.

Wird hierbei das Vorhandensein der Rinderpest oder einer Seuche (§. 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880) festgestellt oder auch nur das Vorliegen eines begründeten Verdachtes eines Seuchenausbruches ermittelt, so hat er, soweit irgend möglich, unter gleichzeitiger gutachtlicher Aeußerung über die zu ergreifenden veterinärpolizeilichen Maßregeln, unverzügliche Anzeige und zwar, wenn der Fall den Bezirken der Amtsgerichte Greiz oder Zeulenroda angehört dem Fürstlichen Landrathsamte zu Greiz, wenn der Fall in dem Amtsgerichtsbezirk Burgk sich ereignet, dem für diesen mit Anordnung der bezüglichen Maßregeln beauftragten Beamten zu erstatten.

Das Gleiche hat von dem Landesthierarzte zu geschehen, wenn er von vornherein durch eigene Wahrnehmung oder auf andere ganz verläßliche Weise von dem Auftreten der Seuche oder dem Vorliegen begründeten Verdachts des Seuchenausbruchs in einer Besitzung oder einem Orte des Fürstenthumes Kenntniß erlangt.

Handelt es sich nicht um die Rinderpest oder eine der Anzeigepflicht unterliegende Seuche (s. über den Begriff den §. 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880), sondern

um eine andere ansteckende Krankheit von Haussäugethieren, so ist die Anzeige des Thatbestandes unter gleichzeitigem gutachtlichen Vorschlage geeigneter veterinärpolizeilicher Maßnahmen an Fürstliches Landrathsamt zu richten.

Gleichzeitig ist der Ortspolizeiverwaltung (dem Gemeindevorstande in Städten, den Gemeindevorstehern auf den Landorten, dem Gutsgemeindevorsteher oder der bezüglichen Vertretung) von dem durch die eigene Wahrnehmung oder sonstige sichere Kenntnißerlangung des Landesthierarztes betroffenen Falle einer Thierseuche oder sonstigen ansteckenden Thierkrankheit, beziehentlich eines begründeten Seuchenverdachts mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen.

21.

Zu weiterem Einschreiten in der Sache hat der Landesthierarzt in der Regel zwar die Veranlassung der zuständigen Behörde abzuwarten. Befindet er sich jedoch auf Veranlassung derselben oder aus eigener Amtspflicht oder aus anderem Grunde am Krankheitsorte selbst oder in dessen Nähe oder liegt nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge vor oder erscheint seine eigene unmittelbare Mitwirkung sonst im öffentlichen Interesse geboten, so ist der Landesthierarzt in allen diesen Fällen ermächtigt und verpflichtet, diejenigen Maßregeln und Vorkehrungen vorläufig zu treffen, welche sich nach den bestehenden Vorschriften oder überhaupt unter den besonderen und örtlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu Tilgung der Krankheit und zur Verhütung weiteren Schadens augenblicklich nöthig machen.

Es hat dies thunlichst durch Vermittelung beziehentlich unter Mitwirkung, jedenfalls aber unter Vorwissen der Ortspolizeiverwaltung, zu geschehen.

(Vergl. §. 12 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Ueber den Befund seiner Erörterungen und Untersuchung und über die dadurch veranlaßten von ihm getroffenen vorläufigen Maßregeln hat der Landesthierarzt an Fürstliches Landrathsamt beziehentlich den für den Amtsgerichtsbezirk Burgk beauftragten Beamten, unter gleichzeitiger gutachtlicher Aeußerung über die weiter erforderlichen Anordnungen und Verfügungen schleunigst zu berichten.

22.

Läßt sich die Krankheit nicht ohne Weiteres mit Sicherheit feststellen, gehört die sich äußernde krankhafte Erscheinung aber zu den sogenannten verdächtigen Fällen, so hat sich der Landesthierarzt auf Anordnung der unerläßlichsten Maßregeln zur Verhütung weiterer Gefahr zu beschränken und muß durch eine in angemessener Zeit zu wiederholende Untersuchung die Feststellung der Krankheit baldmöglichst zu bewirken suchen.

Ueber den Erfolg ist an die zuständige Behörde (vergl. 21.) zu berichten beziehentlich unter Anfügung geeigneten Gutachtens.

23.

Jeden Ausbruch einer Seuche und jedes Auftreten eines begründeten Seuchenverdachts, ebenso auch jedes seuchenartige Auftreten einer gewöhnlich nur sporadisch vorkommenden ansteckenden Thierkrankheit im Fürstenthume hat der Landesthierarzt Fürstlicher Landesregierung ebenso anzuzeigen, wie jede ihm zukommende verläßliche Nachricht über den Ausbruch einer Thierseuche in einem an das Fürstenthum angrenzenden Bezirke.

Diese berichtliche Anzeige hat unter Hinweis auf die etwa vorgeschriebenen oder an sich nöthigen, beziehentlich durch ihn vorläufig angeordneten Maßregeln zu geschehen.

Kann über den Ausbruch einer Seuche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landesthierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden, so hat er die bezügliche Anzeige an den von Fürstlicher Regierung beauftragten Regierungs-Commissar beziehentlich an Fürstliche Landesregierung selbst zu richten. (Vergl. §. 13 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 in Verbindung mit §. 6 der Landesherrlichen Ausführungs-Verordnung dazu für das Fürstenthum vom 29. März 1881.)

Ebenso ist der Landesthierarzt verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die von der zuständigen Behörde zur Unterdrückung oder Abwehr einer Exizootie angeordneten Maßregeln unzureichend erscheinen und besondere weitergehende, den Verkehr mit lebenden oder todten Thieren oder thierischen Rohstoffen und anderen die Ansteckung übertragenden Gegenständen im Fürstenthume oder den Einfuhr-Verkehr mit dergleichen Objecten hemmende oder beschwerende Anordnungen zur Tilgung der Krankheit oder Verhütung der Weiterverbreitung derselben sich als erforderlich darstellen sollten, gutachtlichen Bericht zur Veranlassung des Weiteren an den von Fürstlicher Landesregierung beauftragten Regierungs-Commissar beziehentlich, soweit ein solcher für den betreffenden Fall nicht ernannt ist, an Fürstliche Landesregierung selbst zu richten.

Ein solcher gutachtlicher Bericht ist weiterhin auch in dem Falle erforderlich, wenn es sich um eine ansteckende oder gemeingefährliche Krankheit der Hausäugethiere handelt, bezüglich deren es an allgemeinen Vorschriften über ihre Abwehr oder Unterdrückung noch mangeln sollte.

24.

Eine weitere amtliche Obliegenheit des Landesthierarztes besteht darin, die im Fürstenthume zur Abhaltung kommenden Pferde- und Viehmärkte sowie die innerhalb desselben veranstalteten landwirthschaftlichen Thierausstellungen stets zu besuchen und ein genaues Augenmerk darauf zu haben, daß Thiere, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder solcher verdächtig sind, zur Aufstellung auf dem Markte beziehentlich Ausstellungsplatze nicht zugelassen und, wenn sie daselbst bereits aufgestellt sind, sofort wieder entfernt werden.

Er hat hierbei einen die Aufsicht führenden Polizeibeamten (Gensdarmen, Schutzmann) zuzuziehen und die Anordnung etwa nöthiger Polizeimaßregeln bei der Ortspolizei-Verwaltung zu beantragen.

Diese sind dem bezüglichen Ersuchen in geeigneter Weise zu entsprechen verbunden und ländliche Gemeindevorsteher haben — bei Abwesenheit von polizeilichen Vollzugsbeamten — die behufigen polizeilichen Vollzugsmaßnahmen selbst zu leiten.

25.

Fernerhin ist der Landesthierarzt zufolge seiner amtlichen Stellung verpflichtet, auf das vom Auslande eingehende, durch das Land geführte oder im Lande umherziehende Treibvieh aufmerksam zu sein und eintretenden Falls das Nöthige vorzukehren, damit nicht durch solches Vieh ansteckende Krankheiten eingeschleppt oder weiter verbreitet werden.

Er hat erforderlichen Falls mittelst gutachtlichen Berichts dem Fürstlichen Landrathsamt und Fürstlicher Landesregierung Anzeige zu erstatten und geeignet scheinende Verfügungen in Vorschlag zu bringen.

26.

Der Landesthierarzt hat zufolge seiner amtlichen Stellung auf die Gesundheit der zum Belegen von Stuten resp. Kühen verwendeten Hengste beziehentlich Zuchtbullen sein Augenmerk zu richten und Wahrnehmungen, auch wenn sie nicht speziell ansteckende Krankheiten dieser Thiere zum Gegenstande haben, dafern sie nur im Allgemeinen einen Mangel der erforderlichen Gesundheit dieser Zuchtthiere constatiren, mittelst gutachtlicher Anzeige zur Kenntniß Fürstlichen Landrathsamtes und des Vorstandes des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Fürstenthume zu bringen.

Bei solchen Zuchthengsten und Zuchtbullen, welche gewerbsmäßig gegen Entgelt zur Zucht verwendet werden, hat er auch die Tauglichkeit dieser Thiere für Zuchtzwecke selbst ins Auge zu fassen und Fürstlicher Landesregierung darüber zu berichten, wenn er nach pflichtmäßigem Ermessen den Mangel dieser Tauglichkeit als vorhanden ansieht.

Sollte durch regierungsseitige Anordnung eine Commission zur Prüfung von Zuchtbullen und Zuchtebern in Ansehung ihrer Tauglichkeit für Zuchtzwecke gebildet werden, so ist der Landesthierarzt verbunden, sich an dieser Commission nach Maßgabe deshalbiger Anordnung Fürstlicher Landesregierung ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung für seine bezügliche Thätigkeit zu betheiligen.

27.

Jeder Viehbesitzer, der innerhalb des Fürstenthums Vieh (Haussäugethiere) in Stallungen, auf Märkten oder bei anderen Gelegenheiten aufstellt oder der innerhalb des Landes Vieh treibt, ist verpflichtet, dem Landesthierarzte, sobald dieser in seiner amtlichen Eigenschaft und mit ausdrücklichem Bezuge auf dieselbe gegenüber dem Viehhalter auftritt, die Besichtigung oder Untersuchung seines Viehes an dem Aufstellungsorte beziehentlich auf dem Triebe oder auch nach dem Verlangen des Landesthierarztes an einem von diesem für die Vornahme der Untersuchung gewählten Platze in der Nähe unweigerlich zu verstatten.

Der Landesthierarzt hat von seiner bezüglichen Befugniß natürlich nur in den Fällen, in welchen er nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung dazu amtliche Veranlassung hat und in einer die Interessen und Einrichtungen des Viehhalters keinesfalls unnöthig verletzenden Weise Gebrauch zu machen.

Beim Eintreten einer wörtlichen Weigerung oder thatsächlichen Behinderung der von dem Landesthierarzte beanspruchten Besichtigung und Untersuchung von aufgestelltem oder Treib-Viehe Seiten des betreffenden Besitzers hat der Landesthierarzt die Hülfe eines Polizeidieners (Gensdarmen, Schutzmanns) oder bei Unthunlichkeit der Erlangung eines solchen auf dem platten Lande der für den betreffenden Flurbezirk zuständigen Ortspolizeiverwaltung (des betr. ländlichen Gemeindevorstehers, Gutsbezirks-Vorstehers beziehentlich des betr. Stellvertreters) herbeizuziehen.

Zeigt sich in Fällen, in denen Thierseuchenverdacht vorliegt, eine wörtliche oder thatsächliche Verhinderung der vom Landesthierarzte angekündigten Untersuchungshand-

lungen, so ist von ihm die Hülfe des Landrathsamtes nachzusuchen, welches entsprechende Verfügungen erläßt und dieselben im geeigneten Zwangswege durchführt.

28.

Kommen bei solchen Vorgängen oder bei sonstigem amtlichen Verkehre des Landesthierarztes mit Personen aus dem Publikum von Seiten solcher erhebliche Ungebührnisse gegen die amtliche Autorität des Landesveterinärbeamten vor, so ist dieser befugt, in Gemäßheit von §. 5 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 6 Mark gegen jeden Schuldigen zu verfügen.

Der Landesthierarzt hat sich bei solchen Vorgängen stets einer angemessenen Haltung und Ausdrucksweise zu befleißigen, die etwa bestimmte Ordnungsstrafe dem Betroffenen deutlich zu eröffnen, die Strafverfügung mit Angabe des Jahres, Monatstages, des Anlasses und der betroffenen Person zu seinen Akten zu vermerken und wenn die Strafe nicht in größter Kürze erlegt werden sollte, Vollstreckung im Verwaltungswege beim Fürstlichen Landrathsamte schriftlich zu beantragen.

Werden Ordnungsstrafen dieser Art direkt an den Landesthierarzt erlegt, so hat er dieselben mittelst Lieferscheines an Fürstliche Landeskasse abzuführen.

29.

Der Landesthierarzt hat fernerhin noch die Amtspflicht, auf Anordnung Fürstlicher Landesregierung sich auch der Aufsicht über die Desinfektion der zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwagen zu unterziehen, möge das bezügliche Reinigungsverfahren (Desinficirung) auf Grund des Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 7. April 1869, des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend vom 23. Juni 1880, beziehentlich auf Grund einschlägiger Ausführungsbestimmungen oder auch anderer Vorschriften besonders angeordnet sein, oder nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876, oder bezüglicher Ausführungsbestimmungen oder aber nach anderen Vorschriften von den Eisenbahnverwaltungen ohne besondere Anordnung bewirkt werden.

Die vom Landesthierarzte zu beaufsichtigenden Desinfektionsstationen werden ihm besonders von Fürstlicher Landesregierung bezeichnet.

Auf die Anräthlichkeit der Beaufsichtigung des von den Eisenbahnverwaltungen vorzunehmenden Desinfektionsverfahrens, beziehentlich auf eine nach den obwaltenden Umständen angezeigte Erweiterung und Verschärfung der betreffenden Veranstaltungen hat aber der Landesthierarzt die Fürstliche Landesregierung mittelst gutachtlichen Berichtes aufmerksam zu machen.

Ueber ordnungsmäßig vorgenommene regelmäßige Revisionen von Desinfektionsstationen und über dabei wahrgenommene Mängel und Uebelstände hat der Landesthierarzt halbjährlich an Fürstliche Landesregierung zu berichten, in Fällen dringender Abhülfe aber sofort Anzeige an dieselbe zu erstatten.

30.

III.

Auf die finanzielle Stellung des Landesthierarztes Bezug habende Bestimmungen.

31.

Für die Besorgung aller durch Gesetze, Verordnungen, Instruktionen oder andere Vorschriften ihm zugewiesenen amtlichen Geschäfte, welcher Art sie auch sein mögen, und für die zum Zwecke ihrer an einem Orte des Fürstenthums stattfindenden Erledigung unternommenen Dienstreisen, (auch wenn diese, wie auf der Tour von Greiz nach Zeulenroda oder Burgk, einzelne Abschnitte des Fürstlich Reußischen der Jüngeren Linie Territoriums oder, wie auf dem Wege von Greiz nach Cossengrün, einzelne Königl. Sächsische Gebietstheile durchschneiden) hat der Landesthierarzt außer dem ihm aus der Landeskasse zufließenden festen Gehalte und der ihm gleichfalls aus Staatsmitteln für Zehrung, Quartiergeld und Transportaufwand bewilligten jährlichen Pauschsumme irgend eine Vergütung nicht zu beanspruchen.

Jedoch soll er zur unentgeltlichen Behandlung kranker Thiere hierbei nicht verpflichtet sein.

Von Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergeld ist der Landesthierarzt innerhalb des Fürstenthums nach den Anordnungen Fürstlicher Landesregierung befreit und es wird auch wo thunlich Vorkehrung getroffen werden, daß er auf den Straßenstrecken, auf denen er bei Dienstreisen nach Zeulenroda und Burgk Gebietstheile des Fürstenthums Reuß Jüng. Linie passirt, von staatlichen Abgaben gedachter Art freigehalten werde. ꝛc.

32.

Wenn der Landesthierarzt von einer Justizbehörde des Landes in einer Civilstreitigkeit oder in Fällen strafrechtlicher Erörterungen oder von einer staatlichen Polizeibehörde in einer Angelegenheit letzterer Art als sachwissenschaftlicher Sachverständiger zur Ausführung einer technischen Untersuchung, zur Abgabe eines Gutachtens oder zur Vornahme einer Schätzung angewandt wird, so hat der Landesthierarzt dem Obgesagten zufolge der Behörde und der Staatskasse gegenüber auf Empfang einer Gebühr für das Geschäft oder die Ausarbeitung oder Vergütung gehabten Reiseaufwandes keinen Anspruch.

Der Landesthierarzt ist jedoch in gedachten Fällen verbunden, die ihm an und für sich für die betreffende Verrichtung taxmäßig zukommende Gebühr und einen Behufs Vornahme der ersteren gehabten Reiseaufwand zu berechnen und die bezügliche Liquidation zu den Akten der betreffenden Behörde, die seine Thätigkeit zu gedachten Zwecken veranlaßt hat, im Interesse der Staatskasse abzureichen.

Wird in solchen Fällen ein Betheiligter in der Sache für kostenpflichtig erklärt und von ihm im weiteren Sachverlaufe der Betrag der landesthierärztlichen Kostenberechnung wirklich eingehoben, so soll der Landesthierarzt auf Empfang dieses Betrages Anspruch haben.

Derselbe ist in Fällen dieser Art von der betreffenden Landesbehörde über seine Forderung zu unterrichten.

Der auf die Vorbereitung eines von einer Landesbehörde erforderten Gutachtens vom Landesthierarzte nothwendig gemachte Baraufwand sowie die nothwendigen Anschaffungskosten der besonderen Stoffe oder Werkzeuge, welche zur Ausführung einer

dem Landesthierarzte von einer Landesbehörde aufgetragenen Untersuchung erforderlich waren, werden demselben auf Nachweisung des seinerseits bestrittenen Verlags jedenfalls aus der Verlagskasse der betreffenden Behörde erstattet.

33.

Wird der Landesthierarzt in einem Prozesse Seiten einer Partei als Sachverständiger benannt, und kann er in Betracht der Bestimmung unter Abschnitt 17 dieser Instruktion die Thätigkeit eines solchen in Folge Parteibenennung übernehmen, so hat er (abgesehen von dem in §. 14 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bezeichneten Falle) der Partei gegenüber, die ihn benannt hat, selbstverständlichen Anspruch auf Gewähr der gesetzlichen Gebühren und etwaige Reiseaufwandsvergütung.

Auf eine auch nur vorschußweise Gewähr dieser Vergütung aus Staatsmitteln hat der Landesthierarzt jedoch keinen Anspruch.

Die Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Greiz, den 9. September 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber. C. Perthes.

---

10. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Mai 1882, den Beitritt des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie zu der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte betr.

Nachdem für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie der Beitritt zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte erfolgt ist, welche für die Bezirke der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersocietät einschließlich der Fürstenthümer Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen auf Grund der nachstehenden Vereinbarung vom 14. December 1871 besteht und welcher die Herzogliche Landesbrandversicherungsanstalt zu Gotha, das Herzogthum Coburg, die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen mittelst der weiter im Nachstehenden abgedruckten Nachträge vom 6. December 1872, 9. März 1876 und 4. Mai 1877 beigetreten sind, so wird Solches unter Veröffentlichung der Vereinbarung, der ebengedachten Nachträge und des vierten, den Beitritt des Fürstenthumes Reuß Aelterer Linie und der Ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt betreffenden Nachtrages vom 11. l. Mts. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Beitrag des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie mit Zustimmung des Landtages — nach Feststellung bezüglicher Theil-Leistungen einzelner Gemeindekassen und in Berücksichtigung derselben — auf die Fürstliche Landeskasse übernommen worden ist.

Zugleich wird mit Bezug auf §. 3 der nachstehenden Vereinbarung bekannt gegeben, daß nach einer vom Ausschusse der Unterstützungskasse in der Sitzung vom 20. September 1878 vorläufig gefaßten Entschließung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit der Verunglückten 6 Monate lang die volle Unterstützung und auf weitere 18 Monate der hälftige Unterstützungsbetrag gewährt, nach deren Abfluß aber eine weitere Unterstützung nicht geleistet werden, endlich die für einzelne Tage (nicht volle Wochen)

zu zahlende Unterstützung an einen Verheiratheten mit 1 Mk. 70 Pf. pro Tag und an einen Unverheiratheten mit 1 Mk. 15 Pf. pro Tag berechnet werden solle.

Greiz, am 25. Mai 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber. C. Perthes.

Vereinbarung

wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für die Bezirke der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.

§. 1.

Es wird eine Unterstützungskasse für solche Personen oder die Erben solcher Personen gebildet, welche in den Bezirken der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen in Ausübung des Feuerlöschdienstes oder bei den angeordneten Uebungen dazu körperlich beschädigt und dadurch zeitig oder dauernd arbeitsunfähig werden oder ums Leben kommen.

§. 2.

Diese Unterstützungskasse wird durch regelmäßige Beiträge gebildet, welche zunächst für die 6 Jahre von 1871 bis 1876 seitens

der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät	225 Thlr.
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen . .	225 „
Summa	450 Thlr.

jährlich betragen sollen.

§. 3.

Die Regeln für die Verwendung des Fonds sollen folgende sein, ohne dem Ermessen der leitenden Behörde (§. 4) vorzugreifen:

a. Bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit erhält ein Verheiratheter 4 Thlr. pro Woche, ein Unverheiratheter $2\frac{2}{3}$ Thlr. In Todesfällen erhalten die Hinterbliebenen

eines Verheiratheten 100 Thlr.,
eines Unverheiratheten 25 Thlr.

b. Die Auszahlung der laufenden Unterstützungen geschieht wöchentlich, die Unterstützung an Hinterbliebene sofort nach dem Ableben.

c. Die Ansprüche auf Unterstützung gehen verloren, wenn Tollkühnheit, Fahrlässigkeit oder Trunkenheit die Schuld erlittener Schädigung tragen, oder wenn nicht hinreichend erwiesen ist, daß die erlittene Schädigung wirklich im Dienste oder in Folge dessen eingetreten ist.

§. 4.

Die verwaltende Behörde des Unterstützungsfonds ist die Direktion der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

§. 5.

Als berathende Behörde wird ein Ausschuß eingesetzt, welcher aus der im §. 4 genannten Direktion als Vorsitzendem, einem Deputirten der andern Land-Feuer-Societäts-Direktion, sowie einem Commandeur einer Feuerwehr aus den im §. 1 bezeichneten Bezirken, welcher von den Direktionen der Land-Feuer-Societäten dazu ausgewählt wird, besteht.

Diesem Ausschusse wird die verwaltende Behörde (§ 4) alljährlich oder nach Ermessen auch öfter in zu berufender Versammlung die Resultate des verflossenen Jahres zur Kenntniß und Besprechung, zweifelhafte Fälle zur Abgabe seines Gutachtens vorlegen.

Der als drittes Mitglied des Ausschusses bestellte Feuerwehr-Commandeur bezieht für die Versammlungen Diäten und Reisekosten aus dem in Rede stehenden Fonds.

§. 6.

Wenn der Fond sich zur Höhe von 2000 Thlr. ansammeln sollte, so können die jährlichen Ueberschüsse nach Beschluß des Ausschusses (§. 5) zu Beihülfen für die Einrichtung militärisch organisirter Feuerwehren, welche sich in die bestehende Organisation des Feuerlöschwesens einordnen, verwandt werden.

Vorstehende, von dem hohen Sächsischen Provinzial-Landtage und von der hochlöblichen Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät genehmigte Vereinbarung wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg und Altenhausen, den 14. December 1871.

Der Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. (gez.) v. Hülsen.	Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. (gez.) Graf v. der Schulenburg.

I. Nachtrag

zu der vorstehenden Vereinbarung vom 14. December 1871.

---

§. 1.

Zu vorstehender Vereinbarung tritt vom 1. Januar 1873 ab die Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha unter folgenden Maßgaben:

§. 2.

Die gedachte Anstalt zahlt zu der Unterstützungskasse jährlich einen Beitrag von Sechzig Thalern (§. 2 der Vereinbarung) und wird im Ausschusse (§. 5 ibid.) durch einen Deputirten vertreten.

Dies wird hiermit Namens der verbundenen Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. December 1872.

Der Vorsitzende des Ausschusses.

(gez.) v. Hülsen,

General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

II. Nachtrag

zu der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für die Bezirke der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät, einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, vom 14. December 1871.

§. 1.

Der vorstehenden Vereinbarung, welcher nach dem I. Nachtrage vom 6. December 1872 vom 1. Januar 1873 ab die Herzogliche Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Gotha beigetreten ist, tritt ferner vom 1. Januar 1876 ab das Herzogthum Coburg unter folgenden Maßgaben bei:

§. 2.

Das gedachte Herzogthum zahlt zu der Unterstützungskasse jährlich einen Beitrag von 150 Mark buchstäblich „Einhundertfünfzig Mark"

(§. 2 der Vereinbarung) und wird im Ausschusse (§. 5 ibid.) durch einen Deputirten vertreten.

Dies wird hiermit Namens der verbundenen Anstalten ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Zugleich wird unter Bezugnahme auf §. 2. der Vereinbarung bemerkt, daß nach Uebereinkunft sämmtlicher Theile die seitherigen regelmäßigen Jahresbeiträge

der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät	von 675	M.	—	Pf.
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen	„ 675	„	—	„
der Herzoglichen Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Gotha	„ 180	„	—	„
sowie der obige Beitrag des Herzogthums Coburg	„ 150	„	—	„

nach Ablauf des Jahres 1876 auch fernerweit, unter dem Vorbehalt einer einjährigen Kündigung des Vertragsverhältnisses unverändert aufrecht erhalten bleiben.

Merseburg, den 9. März 1876.

Der Vorsitzende des Ausschusses der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.

(gez.) v. Hülsen,

General-Direktor der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

III. Nachtrag
zu der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte vom 14. December 1871.

§. 1.

Der Vereinbarung vom 14. December 1871, welcher nach dem I. Nachtrage vom 6. December 1872 vom 1. Januar 1873 ab die Herzogliche Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Gotha und nach dem II. Nachtrage vom 9. März 1876 vom 1. Januar 1876 ab das Herzogthum Coburg beigetreten ist, tritt ferner, nach dem Beschlusse des Sächsischen Provinzial-Landtages, vom 1. Januar 1877 ab die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen unter folgenden Maßgaben bei.

§. 2.

Die gedachte Societät zahlt zu der Unterstützungskasse jährlich einen Beitrag von Sechshundertfünfundsiebenzig Mark (cfr. §. 2 der Vereinbarung.)

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 1 der Vereinbarung finden auf die Provinzial-Städte-Feuer-Societät dergestalt Anwendung, daß im Bezirk derselben Unterstützungen aus der Kasse für Verunglückungen bei Bränden nur dann gezahlt werden, wenn das Interesse der Societät an den Bränden betheiligt ist.

§. 4.

Die Societät wird im Ausschusse (§. 5 ibid.) durch einen Deputirten vertreten.

Das wird hiermit Namens der verbundenen Anstalten rc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, am 4. Mai 1877.

Der Vorsitzende des Ausschusses der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
(gez.) v. Hülsen,
General-Direktor der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

IV. Nachtrag
zu der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte vom 14. Dezember 1871.

§. 1.

Der Vereinbarung vom 14. Dezember 1871, welcher nach dem I. Nachtrage vom 6. Dezember 1872 vom 1. Januar 1873 ab die Herzogliche Landes-Brandversicherungs-Anstalt zu Gotha, nach dem II. Nachtrage vom 9. März 1876 vom 1. Januar 1876 ab das Herzogthum Coburg und nach dem III. Nachtrage vom 4. März 1877 vom 1. Januar 1877 ab die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen beigetreten sind, treten ferner vom 1. Januar 1882 ab

a. das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie und

b. die Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt

unter folgenden Maßgaben bei.

§. 2.

An jährlichen Beiträgen zur Unterstützungskasse werden, unter Vorbehalt einer beiden Theilen freistehenden einjährigen Kündigung des Vertragsverhältnisses:

von dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie

„Einhundertundfünfzig Mark",

von der Ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthumes Halberstadt

„Fünfzig Mark"

gezahlt.

§. 3.

Jedes der beiden neueingetretenen Mitglieder wird im Ausschusse der Unterstützungskasse durch einen Deputirten vertreten.

Außerdem wird bekannt gemacht, daß die in §. 3 des III. Nachtrages zur Vereinbarung — den Beitritt der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen betreffend — enthaltene Beschränkung „daß im Bezirke derselben Unterstützungen aus der Kasse für Verunglückungen bei Bränden nur dann gezahlt werden, wenn das Interesse der Societät an den Bränden betheiligt ist" durch Beschluß des VI. Provinzial-Landtages der Provinz Sachsen aufgehoben worden ist.

Merseburg, den 11. Mai 1882.

Der Vorsitzende des Ausschusses der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte.

(gez.) v. Hülsen,

General-Direktor der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 3.
(Ausgegeben am 29. Juli 1882.)

11. Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Zuchtstiere betr.

Im Interesse der Hebung der inländischen Rindviehzucht wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit Folgendes verordnet.

§. 1.

Sämmtliche Stiere, welche von den Eigenthümern auch zum Bedecken fremder Kühe gehalten werden, sind vom 1. Januar 1883 ab nur dann zur Zucht zu benutzen, wenn ihre Tauglichkeit hierzu in der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Weise festgestellt ist.

§. 2.

Zum Zwecke dieser Feststellung werden zwei Prüfungskommissionen, die eine für die Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda, die andere für den Amtsgerichtsbezirk Burgk gebildet. Jeder dieser Prüfungsbezirke zerfällt in eine Anzahl Schaubezirke, deren Zusammensetzung und Bekanntmachung von Fürstlicher Landesregierung erfolgt.

Auf gleichem Wege wird für jeden Schaubezirk zugleich ein Prüfungsort bestimmt (vgl. §. 5).

§. 3.

Jede der beiden Prüfungskommissionen hat aus drei anerkannt tüchtigen Landwirthen zu bestehen. Den einen derselben, welcher den Vorsitz zu führen hat, und dessen Stellvertreter ernennt Fürstliche Landesregierung. Die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Ausschusse des im Fürstenthume bestehenden landwirthschaftlichen Hauptvereines bestimmt. Demselben ist dabei überlassen, Vorschläge landwirthschaftlicher Zweigvereine des Fürstenthums zu hören.

Die Bildung jeder Prüfungskommission in gedachter Weise erfolgt auf je drei Jahre. Von den das erste Mal bestimmten Mitgliedern derselben scheidet alljährlich eines durch das Loos aus.

Das Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission ist ein Ehrenamt, jedoch kann jedes Mitglied die Erstattung der ihm durch die Untersuchung der Stiere veranlaßten

nothwendigsten Reisekosten verlangen, welche die Landeskasse vorbehältlich des Ersatzes aus dem §. 9 gedachten Fonds zu verlegen hat.

An Reisekosten der Mitglieder der Prüfungskommission werden, sobald sie außerhalb ihres Wohnortes einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, jedoch nicht mehr gewährt, als

a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges je fünf Pfennige,

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges je 20 Pfennige.

§. 4.

Die Prüfungskommission tritt stets auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Beiden Prüfungskommissionen ist der Landesthierarzt als sachverständiges Mitglied beigeordnet, jedoch in der Regel ohne Stimmrecht. Er hat nur dann als stimmberechtigtes Mitglied in der Kommission mitzuwirken, wenn ein Mitglied, weil es selbst einen Stier vorführt, nicht mit entscheiden kann.

Bereits in Eid und Pflicht stehende Mitglieder der Prüfungskommission geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab, die sachverständigen Landwirthe sind nach Anordnung Fürstlicher Landesregierung mittelst Handschlages an Eidesstatt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

§. 5.

Die der Prüfung nach der Vorschrift des §. 1 unterworfenen Zuchtstiere sind von den Besitzern spätestens bis 1. März jeden Jahres bei dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission anzumelden und von diesem unter Bezeichnung des Besitzers und des Tages der Anmeldung in eine Liste einzutragen.

Alljährlich vor dem 1. April findet an einem von dem Vorsitzenden vorher gehörig bekannt zu machenden Tage und Prüfungsorte in jedem Schaubezirke die Prüfung statt. Einzelne Stiere müssen, wenn von den Besitzern nachgewiesen wird, daß diese an dem Prüfungstage nicht gestellt werden konnten, auch zu anderen Zeiten in dem betreffenden Prüfungsorte an einem von der Kommission zu bestimmenden Tage geprüft werden.

§. 6.

Die Prüfungskommissionen dürfen nur solche Stiere als zur Nachzucht für tauglich erklären, welche in einem Alter von 18 Monaten bis 6 Jahren stehen, ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit nach zur Zucht sich eignen, an keinem in die Augen fallenden Fehler leiden und in gutem Futterzustande sich befinden.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sofort an die Zuchtstierbesitzer eröffnet.

Gegen die Bescheidung der Kommission findet eine Berufung nicht statt.

§. 7.

Die für tauglich erkannten Zuchtstiere sind durch ein Brennzeichen an den Hörnern äußerlich erkennbar zu machen.

Die bezüglich eines Zuchtstieres von der Prüfungskommission erfolgte Zulässigkeitserklärung ist von dem Tage der in §. 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung auf ein Jahr gültig; auch ist dem Stierhalter Behufs seiner Legitimation den Polizeibeamten gegenüber eine Bescheinigung über die Zulassung seines Stieres zum Decken von der Kommission auszustellen.

Erklärt die Prüfungskommission einen Zuchtstier für untauglich, so darf derselbe zur Zucht nicht weiter verwendet werden.

§. 8.

Die Ergebnisse der Prüfung sind von der Kommission unter genauer Angabe der Race, der Größe, der Farbe und des Alters, sowie der Besitzer der untersuchten Zuchtstiere in ein, Jahr und Tag der vorgenommenen Prüfung zeigendes, mit den Unterschriften der Kommissionsmitglieder zu versehendes Verzeichniß einzutragen. Dasselbe ist sofort nach dem Tage des Prüfungstermines von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bei dem Landrathsamte einzureichen. Letzteres bringt das Verzeichniß der für tauglich erklärten Zuchtstiere unter Angabe der Aufstellungsorte derselben durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß.

§. 9.

Die Besitzer nicht geprüfter oder von der Prüfungskommission verworfener oder solcher Stiere, für welche die Erlaubniß zum Bedecken der Kühe abgelaufen ist, verfallen, wenn sie von denselben fremde Kühe bedecken lassen, für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 10 bis 30 Mark.

Aus den zur Landeskasse fließenden Strafgeldern, sowie den §. 10 gedachten Gebühren ist ein Fonds zu bilden, aus welchem die §. 3 erwähnten Reisekosten bestritten werden, während die etwa sich ansammelnden Ueberschüsse desselben von Zeit zu Zeit nach näherer Bestimmung der Fürstlichen Landesregierung zur Prämiirung für die besten im Fürstenthum gehaltenen Zuchtstiere zu verwenden sind.

§. 10.

Für die Untersuchung eines Stieres am Terminstage hat der Besitzer, wenn der Stier als tauglich befunden wird, eine Gebühr von 1 Mark und wenn die Untersuchung außer dem Terminstage erfolgt (§. 5), eine Gebühr von 6 Mark an die Prüfungskommission zu entrichten.

Diese Gebühren fließen in den §. 9 gedachten Fonds bei Fürstlicher Landeskasse.

Im Uebrigen wird von den Prüfungskommissionen möglichste Hinwirkung darauf erwartet, daß nur vorzüglich tüchtige, zur Verbesserung der Rindviehzucht geeignete Stiere gehalten werden.

Greiz, den 1. Juli 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

12. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Juli 1882, anlangend die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens auf Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande betreffende Reichsgesetz vom 20. Juli 1879.

Unter Hinweis auf das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Reichsgesetzbl. S. 261 ff.) sowie auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen (Seite 676 ff. und 855 ff. des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1879) wird zur Nachachtung hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Da nach §. 17 des gedachten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 in Betreff der Feststellung und Untersuchung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie wegen der hierauf zu erlassenden Entscheidungen die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze regelt, so wird auf Grund der für das Fürstenthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 §. 35 ff. die Untersuchung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 und die Ausführungsbestimmungen zu diesem, soweit und solange die Untersuchung nicht nach §. 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1838 vor die Gerichte gehört, in dem Verwaltungswege von der Bezirkssteuerstelle für indirekte Steuern — dem Steueramte bez. der Steuerrecepture — geführt. Die Entscheidung in der ersten Instanz steht dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zu.

Das Gesetz vom 25. Februar 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Zoll-Untersuchungen betreffend, findet auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 Anwendung.

Greiz, am 18. Juli 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 4.
(Ausgegeben am 29. August 1882.)

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1882, betreffend die Pharmacopoea Germanica editio altera.

Einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. lfd. Mts. — Centralbl. für das Deutsche Reich No. 28 vom 14. Juli 1882 — zufolge tritt das demnächst im Verlage der R. v. Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt u. Schenck) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica. Editio altera" erscheinende Arzneibuch an die Stelle der seit dem 1. November 1872 (siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1872, Reichsgesetzblatt S. 172, Regierungs-Verordn. vom 21. Oktober 1872, Ges.-S. S. 128) in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica.

Dieß wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Juli 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

14. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1882, die Beseitigung der nach gewissen Ortsstatuten für die Controle der Durchführung von Biertransporten durch den Gemeindebezirk erhobenen Vergütung betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird hiermit verordnet, was folgt:

Insoweit in bestätigten Ortsstatuten, durch welche die betreffenden Gemeinden ermächtigt sind, von dem Verbrauche an in deren Bezirken erzeugten oder in diese eingeführten Bieren für die Gemeindekasse eine Abgabe zu erheben, Bestimmungen enthalten sind, nach welchen auch für die Controle der einfachen Durchführung fremder Biere durch den Gemeindebezirk in irgend welcher Form oder unter irgend welcher Bezeichnung eine Vergütung zur Erhebung kommt, werden die bezüglichen statutarischen Bestimmungen hiermit außer Geltung gesetzt.

Greiz, am 18. August 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

15. Regierungs-Verordnung vom 23. August 1882, die Handhabung des Schutzes im Bau befindlicher Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zum Schutze im Bau begriffener Eisenbahnen und ihres Zubehörs, da sich frühere im gleichen Betreffe erlassene Bestimmungen als unzureichend für den dabei verfolgten Zweck erwiesen haben, hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Betreten und Begehen im Bau begriffener Eisenbahnstrecken und der Zubehörungen derselben, als der Werkplätze, Baugerüste u. s. w., nicht minder das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Ersteren ist, wenn nicht die Bauverwaltung besondere Erlaubniß dazu ertheilt hat, verboten.

§. 2.

Die für das Publikum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die angebrachten Verschlußvorrichtungen geöffnet sind.

§. 3.

Es ist verboten, die Verschluß- und Absperrungsvorrichtungen sowie die Einfriedigungen des Bahnareales zu öffnen, zu übersteigen oder zu überspringen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist und vorbehältlich des Anspruches auf den etwa nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes begründeten Schadenersatz, mit einer Geldbuße von

Einer Mark,

welche jedoch im Wiederholungsfalle bis auf

Dreißig Mark

erhöht werden kann, geahndet.

§. 5.

Die durch Dienstkleidung oder andere Dienstabzeichen kenntlich gemachten Bahnaufsichtsbeamten sind berechtigt, von dem auf frischer That betroffenen Uebertreter die in §. 4 bestimmte Geldbuße von Einer Mark gegen auszuhändigende Quittung für die Fürstliche Landeskasse sofort zu erheben. Falls dagegen eine höhere Strafe in Frage kommt, ist Seiten der Bauverwaltung Anzeige an das örtlich zuständige Amtsgericht zu erstatten. Auch sind die Bahnaufsichtsbeamten ermächtigt, — wenn der Betroffene die sofortige Erlegung der Buße von Einer Mark sowie die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verweigert oder eine höhere Strafe verwirkt hat und wenn er weder persönlich bekannt ist, noch sich über Namen, Stand und Wohnort sofort in genügendem Maaße ausweist, — denselben vorläufig festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung zugleich ein Verbrechen oder ein nach dem Strafgesetzbuche strafbares Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an das örtlich zuständige Amtsgericht abzuliefern.

§. 6.

Den Bahnaufsichtsbeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem beim Bahnbau beschäftigten Arbeiterpersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Diensteigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die erfolgte Uebertretung dem Beamten bekannt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an das örtlich zuständige Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 7.

Die Erlaubniß zum Begehen und Besichtigen der Baustrecken und Anlagen ist bei den Bausectionsbureaux oder den die Funktionen von solchen ausübenden Bauverwaltungsstellen nachzusuchen.

§. 8.

Die Bestimmungen der in dem in der Ueberschrift angezeigten Betreffe ergangenen Regierungsbekanntmachung vom 28. November 1872 werden hiermit aufgehoben.

Greiz, am 23. August 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 5.
(Ausgegeben am 7. September 1882.)

16. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1882, die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmerie betreffend.

Um der bestehenden Gendarmerie eine ihrer Bestimmung mehr entsprechende Verfassung zu geben, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gendarmerie hat als Ganzes und in Ansehung aller ihrer Mitglieder die Aufgabe, die zuständigen Behörden bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande zu unterstützen, zur Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen mitzuwirken, auch für Zwecke der Wohlfahrtspolizei und sonst im Interesse des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe ihrer allgemeinen Dienstanweisung oder besonderer Anordnungen der Fürstlichen Landesregierung thätig zu sein.

§. 2.

Die Gendarmerie hat militärische Organisation. Sie besteht aus Gendarmen zu Fuß im Rang von Unteroffizieren mit einer der militärischen ähnlichen Bewaffnung und Uniformirung unter der Führung eines Wachtmeisters. In Fällen der Verhinderung desselben wird die Stellvertretung durch Fürstliche Landesregierung bestimmt.

§. 3.

Die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzte Dienst- und Aufsichtsbehörde ist das Fürstliche Landrathsamt, Anstellungs- und oberste Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Gendarmerie ist Fürstliche Landesregierung. Ihr steht insbesondere auch die Bestimmung der Stations-Bezirke, für welche einzelne Gendarmen thätig zu sein haben, und die Genehmigung zur Vertheilung der Gendarmen über diese Bezirke zu. Von ihr geht ferner die in dem Staatsdienergesetze der Anstellungsbehörde zugewiesene Disciplinargewalt in dem gesetzlich bestimmten Umfange bezüglich des Wachtmeisters und der einzelnen Gendarmen aus.

§. 4.

Ausgeübt wird diese Disciplinargewalt kraft hiermit ertheilten allgemeinen Auftrags Fürstlicher Landesregierung durch Fürstliches Landrathsamt insoweit, als es sich um Ertheilung von Warnungen, Verweisen, um Verfügung von Geldstrafen von 1 bis zu

10 Mark und von Freiheitsstrafen (Arrest) bis zum Maße von 3 Tagen in Bezug auf Mitglieder der Gendarmerie handelt.

§. 5.

Zur Handhabung der unmittelbaren Aufsicht über die Mitglieder der Gendarmerie ist der Wachtmeister bestimmt. Er überwacht das Verhalten und die Dienstleistungen derselben unbeschadet der Aufsichtsrechte der vorgesetzten Dienstbehörden und erstattet dem Fürstlichen Landrathsamte in dieser Beziehung regelmäßige, durch seine Instruktion näher bestimmte und auf Erfordern der vorgesetzten Behörden besondere Rapporte.

§. 6.

Die der Fürstlichen Landesregierung zustehende Disciplinargewalt übt der Wachtmeister kraft hiermit gegebenen allgemeinen Auftrags gegenüber den Gendarmen insoweit aus, als es sich um Ertheilung von Warnungen, von Verweisen und um Verfügung von Geldstrafen im Betrage von 1 bis 3 Mark, von Freiheitsstrafen (Arrest) bis zum Zeitmaße von 24 Stunden handelt.

§. 7.

Einer jeden disciplinarischen Strafverfügung, sowohl des Fürstlichen Landrathsamts als des Wachtmeisters, hat eine summarische schriftlich zu bekundende Erörterung des Falles vorauszugehen.

§. 8.

Alle Fälle, in denen das Fürstliche Landrathsamt oder der Wachtmeister Disciplinarstrafen gegen Mitglieder der Gendarmerie anordnet, sind beziehungsweise durch Vermittelung des Fürstlichen Landrathsamtes an Fürstliche Landesregierung unverweilt zu berichten. Der Wachtmeister hat über jeden Fall einer von ihm angeordneten Disciplinarstrafe an Fürstliches Landrathsamt zu rapportiren.

§. 9.

Gegen Gendarmen zu richtende Disciplinarstrafen, die über das unter §§. 4 und 6 bemerkte Maß hinausreichen, und solche gegen den Wachtmeister können nur von Fürstlicher Landesregierung verfügt werden.

§. 10.

Des Näheren werden die dienstlichen Obliegenheiten und Befugnisse der Gendarmen und des Wachtmeisters (vgl. §. 1), ebenso die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmen und des Wachtmeisters gegenüber den vorgesetzten Behörden, endlich die dienstliche Stellung des Wachtmeisters gegenüber den Gendarmen durch allgemein kund zu gebende Dienstanweisungen oder durch sonstige Anordnungen der Fürstlichen Landesregierung bestimmt.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September dieses Jahres in Kraft.

Greiz, den 26. August 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1882, die Dienstanweisung für die Fürstliche Gendarmerie sowie für den mit deren Führung beauftragten Wachtmeister betreffend.

Nachstehend wird die Dienstanweisung
1. für die Fürstliche Gendarmerie,
2. für den mit deren Führung beauftragten Wachtmeister

bei dem Interesse, welches für deren Kenntniß sowohl bei Behörden, als in weiteren Kreisen der Bevölkerung besteht, hiermit zur entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, am 28. August 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Dienstanweisung
für die Fürstliche Gendarmerie.

§. 1.

Allgemeiner Umfang der Obliegenheiten des Gendarmen.

Der Gendarm hat den ehrenvollen Beruf, die öffentlichen Behörden bei Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Lande, ebenso auch in Rücksicht auf die Erhaltung der Sicherheit sowohl des Staates und des öffentlichen Zustandes, als der einzelnen Personen in Ansehung des Lebens, der Gesundheit, der persönlichen Freiheit und des Eigenthums zu unterstützen, gleichviel ob diese Sicherheit durch Naturereignisse (Wasser- oder Feuersgefahr, Loslösung von Bodenstücken, Einsturz von Häusern, Herabfallen harter Gegenstände u. s. w.) durch Thiere oder durch menschliche Handlungen gefährdet wird. Er hat das zur Abwehr und Minderung solcher Gefahren dienlich Scheinende, soweit dies innerhalb seines Berufskreises für ihn thunlich ist, beziehungsweise in Gemäßheit bestehender Vorschriften nach bester Erkenntniß und besten Kräften vorzunehmen und, soweit jene Sicherheit durch menschliche Thätigkeit gefährdet oder gestört erscheint, auf Verhütung der nachtheiligen und auf Ermittelung der strafbaren Handlungen, sowie auf Entdeckung der Thäter seine ernste Sorgfalt zu richten. Die Befolgung der zum Schutze des öffentlichen Eigenthums (des Staates, der Gemeinden, der Eisenbahnunternehmungen u. s. w.) und der Erhebung öffentlicher Abgaben erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften hat er innerhalb des Bereiches seiner dienstlichen Thätigkeit zu überwachen.

Daneben hat der Gendarm auch in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht thätig zu sein und zu dem Ende die Befolgung der diesfalls bestehenden Vorschriften mit zu überwachen und wahrgenommenen Uebelständen seine Aufmerksamkeit zu schenken (vergl. §. 9 c. d. §§. 25. 27. 28 dieser Dienstanweisung).

§. 2.

Verhalten des Gendarmen im Dienste und außerhalb desselben.

Im Dienste sowohl als außerhalb desselben hat sich der Gendarm eines ehrenhaften christlichen Lebenswandels zu befleißigen, gegen Jedermann, vorzüglich aber gegen im öffentlichen Dienste angestellte Personen, wenn sie ihm auch nicht unmittelbar vorgesetzt sind, ein bescheidenes Benehmen zu beobachten und sich selbst das Ansehen zu sichern, welches nicht allein seine äußere Ehre begründet, sondern auch die Hauptbedingung seiner dienstlichen Wirksamkeit ist.

Die Gendarmen sollen unter einander und ebenso mit der Gendarmerie der Nachbarstaaten ein gutes kameradschaftliches Verhältniß unterhalten.

Strengste Bewahrung des Dienstgeheimnisses d. h. der Verschwiegenheit über alle auf dienstlichem Wege zu seiner Kenntniß gekommenen Vorgänge und Mittheilungen gegenüber Unberufenen ist eine der Hauptpflichten des Gendarmen.

Der Dienst des Gendarmen muß mit Pflichttreue und Unparteilichkeit sowie mit Klugheit und Umsicht, zugleich aber ohne Rücksicht auf Nachtheile und Gefahren, welche mit der Ausübung desselben für den Dienstthuenden verbunden sein können, erfüllt werden. Bei Ausübung seiner Dienstpflichten, insbesondere des Schutzes gegen gefährliche Angriffe auf Personen und Eigenthum hat der Gendarm keine persönliche Gefahr zu scheuen und auf das Strengste sich darüber auszuweisen, daß er Alles aufgeboten habe, um den möglichsten Schutz zu leisten.

§. 3.

Pflicht steter Anstandsbewahrung.

Im äußeren Auftreten muß der Gendarm Alles vermeiden, was den Anstand und die gute Sitte verletzt oder den Respekt beeinträchtigt. Er darf niemals anders als in reinlichem ordonnanzmäßigem Anzuge und mit der ihm anvertrauten Waffe öffentlich erscheinen.

Der Antheilnahme an Tanz- und Spiel-Vergnügungen sowie des Tabakrauchens hat er sich überall da, wo es sich nicht mit Ort, Zeit und amtlicher Stellung verträgt, zu enthalten, ganz besonders aber sich vor Trunkenheit und Schuldenmachen zu hüten.

Bei Strafe sofortiger Entlassung darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Anstellungsbehörde bei seinen Dienstverrichtungen oder in Bezug auf solche kein Geschenk, es bestehe in Geld, Kleidungsstücken, Lebensmitteln oder anderen Gegenständen, noch eine unentgeltliche Leistung oder Gefälligkeit, für welche sonst Bezahlung üblich ist, annehmen.

Versprechungen von Vortheilen gedachter Art hat der Gendarm ganz ebenso wie Geschenke anzusehen und gleich diesen entschieden zurückzuweisen.

§. 4.

Verhältniß des Gendarmen zu den ihm vorgesetzten und zu andren Landes-Behörden.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Gendarmen ist der Wachtmeister bez. dessen Stellvertreter. Fürstliches Landrathsamt ist die ihm zunächst vorgesetzte Dienstbehörde. Oberste Dienst- und Aufsichtsbehörde für die Gendarmerie ist die Fürstliche Landesregierung.

Die Befehle dieser ihm vorgesetzten Behörden sowie des Wachtmeisters hat er auf das Gewissenhafteste und Rechtzeitigste zu vollziehen, allgemeine Anweisungen der Fürstlichen Landesregierung gleich der Dienstanweisung genau zu befolgen.

Der Gendarm ist zugleich Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den aus Anlaß ihrer Amtsverrichtungen ertheilten Anordnungen des Staatsanwaltes beim Fürstlichen Landgerichte und der jenem vorgesetzten Beamten

Folge zu leisten (§. 153 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, Regierungs-Verordnung vom 11. September 1879).

Auch Seiten der anderen Landesbehörden, namentlich auch des Untersuchungsrichters am Fürstlichen Landgerichte und seines Stellvertreters sowie der an den Amtsgerichten des Landes angestellten Amtsrichter und deren Vertreter ergehende, in den Bereich der dienstlichen Thätigkeit der Gendarmen einschlagende Aufträge und Anweisungen haben diese entgegenzunehmen und nach besten Kräften in Ausführung zu bringen (§. 187 der Strafprozeßordnung.)

Ueber die Vollziehung der ihm ertheilten Befehle und Aufträge hat der Gendarm derjenigen Stelle zu rapportiren, von welcher die betreffende Anweisung ausging.

Bei Ertheilung dienstlicher Aufträge an die Gendarmen werden die Behörden, denen noch ein weiteres Personal zur Verfügung steht, nie aus den Augen verlieren, daß zur Ausführung solcher Maßregeln, zu deren Vollzuge dieses sonstige Personal nach Zeit und Ort, Fähigkeiten u. s. w. benutzt werden kann, zunächst nur dieses sonstige Personal, die Gendarmerie aber nur ausnahmsweise beziehentlich nur zur Unterstützung des ersteren benützt werden soll.

Glaubt ein Gendarm in einzelnen Fällen von einer Behörde auf unzulässige Weise zu Dienstleistungen aufgefordert worden zu sein, so hat er den Dienst zwar pünktlich zu verrichten, kann aber davon in seinem nächsten Rapporte an seine unmittelbaren Vorgesetzten (vergl. §. 34) Anzeige machen.

§. 5.

Pflicht des Gendarmen zur Erlernung der seinen Dienst betr. Vorschriften.

Um seine Obliegenheiten kennen zu lernen, hat der Gendarm sich mit dem Inhalte der gegenwärtigen Dienstanweisung sowie der des Wachtmeisters und mit sämmtlichen auf seinen Dienst bezüglichen Bestimmungen, insbesondere mit dem Inhalte der auf polizeilichem Gebiete bestehenden und ergehenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Regulative, Bekanntmachungen, Statuten u. s. w.) vertraut zu machen und sich fortwährend in genauer Kenntniß derselben zu erhalten.

In Fällen, in denen er über den Inhalt und Sinn einer Vorschrift im Zweifel ist, hat er sich bei seiner Dienstbehörde Belehrung zu erbitten.

§. 6.

Nähere Darstellung der Dienstgeschäfte des Gendarmen. 1. in Bezug auf öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie die Sicherheit der Landeseinwohner.

Als Organe der Landespolizei haben die Gendarmen, ohne eine besondere Requisition oder Anweisung für den Einzelfall abzuwarten, jederzeit ihr eifriges und gewissenhaftes Streben dahin zu richten:

1. allen Störungen, von welchen die öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie die allgemeine Sicherheit bedroht wird, wie solche z. B. in Zusammenrottungen und Tumulten, Beschädigungen öffentlicher Verkehrswege und Brücken, Brandlegung, Vergiftung öffentlicher Brunnen u. s. w. zu erblicken sind, in angemessener Weise vorzubeugen oder solche im Entstehen zu unterdrücken oder möglichst unschädlich zu machen;
2. ebenso die Ausführung von Verbrechen und Vergehen anderer Art und alle mit Strafe bedrohten Uebertretungen reichs-, landes- oder lokalgesetzlicher Bestimmungen zu verhüten und zu behindern, wenn solche aber bereits begangen sind, den Thatbestand derselben möglichst festzustellen, die Thäter zu ermitteln,

die Strafthat und beziehentlich die Thäter zur Anzeige zu bringen, sie zu verfolgen, nach Umständen anzuhalten und der zuständigen Behörde zu überliefern,

3. dem Bettel- und Vagabundenunwesen kräftig entgegenzuwirken und der Belästigung des Publikums sowie der Gefährdung der gesetzlichen Ordnung durch Bettler und Landstreicher thunlich zu steuern.

§. 7.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Um die unter 1, 2 und 3 von §. 6 bezeichneten Zwecke soviel als irgend möglich zu erreichen, haben die Gendarmen

a. sich bei Jahrmärkten, öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Ausstellungen, Festlichkeiten und Lustbarkeiten oder sonstigen zahlreichen Menschen-Ansammlungen, mögen solche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen oder in geschlossenen Lokalen stattfinden, einzustellen, ebenso Bahnhöfe, Gast- und Schankhäuser öfters zu besuchen und bei Fällen, in denen Feuers-, Wasser- oder sonstige gemeine Gefahr droht, möglichst rasch zur Hand zu sein, bei allen diesen Gelegenheiten die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie die Befolgung der deshalb etwa bestehenden besonderen Vorschriften zu überwachen,

b. auf alle verdächtig erscheinenden Personen, die ohne hinreichende Legitimation betroffen werden, ein scharfes Augenmerk zu richten, ein öfteres Patrouillieren im ganzen Bezirke sowohl zur Tages- als zur Nachtzeit, jedoch unversehens und mit Vermeidung alles dessen, was eine dem Zwecke desselben entgegenwirkende Aufmerksamkeit erregen könnte, vorzunehmen, dabei besonders nach Eintritt der Nachtzeit die im Bezirke belegenen Gasthöfe, Schänken, Herbergen in Betreff der für das Publikum zugänglichen Räume, ferner Gemeindehäuser, sowie abgelegene Plätze, etwaige verfallene oder leerstehende Gebäude, endlich die Umgebung einzeln gelegener Mühlen und Gehöfte zu visitiren und alles dabei auffällig Gewordene ins Auge zu fassen (vergl. §. 19).

§. 8.

2. in Bezug auf den Transport von Angeschuldigten ꝛc., die Unterstützung von Behörden und Beamten in besonderen Fällen und die Aufsicht über die Beobachtung gesetzlicher Vorschriften.

Der Gendarm hat aber weiterhin die Pflicht

a. Angeschuldigte, Verurtheilte und Vagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften und ertheilten Weisungen zu transportiren und deren Transport zu decken, Deserteure, steckbrieflich Verfolgte oder sonst nach öffentlicher Bekanntmachung der Behörden festzuhaltende, offenkundigermaßen aus Gefängnissen, Strafanstalten oder auf Transporten Entsprungene aufzugreifen und an die nächste Polizei- resp. Justizbehörde behufs weiterer Verfügung abzuliefern,

b. von den bei Verrichtung seiner Dienstobliegenheiten und seinen Gängen bemerkten Defraudationen an öffentlichen Abgaben und Zöllen, namentlich an Wege- und Brücken-Geldern, sowie von Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Postordnung der zuständigen Steuer- und beziehentlich sonstigen Aufsichtsbehörde schriftlichen oder mündlichen Bericht zu liefern, auch den Dienst der Chausseegeld-Einnehmer in Bezug auf Wegegelddefraudationen mit zu controliren und Dienstvernachlässigungen zur Kenntniß der Landstraßenbauinspektion zu bringen,

c. über die Befolgung der Vorschriften, welche zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen gegeben sind, z. B. über die Beachtung der Brand-Verhütungs- und Löschordnung, die vorschriftsmäßige Verrichtung der Tage-, Nacht- und Feuerwachen u. s. w. ein aufmerksames Auge zu haben, Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften aber bei der zuständigen Polizeibehörde (rücksichtlich der ländlichen Bezirke dem Fürstlichen Landrathsamte, rücksichtlich der städtischen dem Stadtgemeindevorstande) zur Anzeige zu bringen.

d. die Justiz- und die Verwaltungsbehörden des Landes, sowie die Gerichtsvollzieher und etwaige andere Vollstreckungsbeamte bei Ausführung von Zwangsvollstreckungshandlungen — auch insoweit diese nicht Strafsachen betreffen —, die Gerichtsvollzieher aber besonders bei den von denselben auftragsgemäß zu vollziehenden Verhaftungen, Durchsuchungen, Einziehungs- und Beschlagnahmehandlungen in den Fällen, in denen Widersetzlichkeit zu besorgen oder schon eingetreten ist — in diesen Fällen jedoch nur auf gegebene Veranlassung — angemessen zu unterstützen.

§. 9.

3. Thätigkeit des Gendarmen in wohlfahrtspolizeilicher Beziehung.

Fernerhin hat der Gendarm die Obliegenheit, ohne besondere Veranlassung

a. von dem auf verläßliche Weise zu seiner Kenntniß kommenden Auftreten ansteckender und leicht epidemisch werdender Krankheiten, wie Cholera, Menschenblattern, Scharlach, Diphteritis, Flecktyphus, Unterleibstyphus, Masern, Kindbettfieber, auf Landorten dem Physikate, in dessen Bezirke sie gelegen sind, baldigst Nachricht zu geben,

b. von Fällen einer sich unter Hausthieren zeigenden Viehseuche (Milzbrand, Tollwuth, Rotz der Pferde, Esel ꝛc., Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine, Lungenseuche des Rindviehes, Pockenseuche unter Schafen, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag derselben und des Rindviehes, Räude der Pferde, Schafe u. s. w.) dem Fürstlichen Landrathsamte und, soweit solche Erscheinungen im Amtsgerichtsbezirke Burgk vorkommen, dem beauftragten Beamten daselbst, überdies dem Landesthierarzte schleunige Anzeige zu erstatten, außerdem aber, wenn offenbar tolle Hunde und von Tollwuth ergriffene Thiere im Stations-Bezirke frei umherlaufen, deren sofortige Tödtung herbeizuführen oder selbst zu bewirken, zu welchem letzteren Zwecke er sich am sichersten der Schrotpatrone für sein Schießgewehr bedienen wird,

c. auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Straßen, Brücken, Wege, Eisenbahnen, Telegraphen-, Telephon-Leitungen und sonstigen Verkehrsmittel, Baumpflanzungen, Alleen, Kanäle, Mauern, Barrièren, Umfriedigungen, Wasserleitungen, Brunnen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen ein sorgsames Auge zu haben und nicht nur Beschädigungen an solchen (die bei Wasserleitungen, Brunnen und Zierpflanzungen auch in Verunreinigungen zu erblicken sind) und die etwa ermittelten Urheber von solchen, sondern überhaupt alle an jenen öffentlichen Anlagen wahrgenommenen, der Sicherheit oder der Wohlfahrt nachtheiligen Mängel, sowie beobachtete Dienstver-

nachlässigungen der Chausseewärter der betreffenden Aufsichtsbehörde zur Kenntniß zu bringen, als welche der Gendarm, soweit es sich um Mängel an Eisenbahnen und Bahn-Telegraphenleitungen handelt, das betreffende Sections-Ingenieur-Bureau, soweit es sich um Schäden an sonstigen öffentlichen Telegraphen-Leitungen handelt, das nächste Postamt, im Uebrigen aber die Fürstliche Landstraßenbau- beziehungsweise die örtlich zuständige städtische Verwaltungsbehörde, in Ansehung der Communications- und Dorfwege das Fürstliche Landrathsamt anzusehen hat,

d. seine Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, wodurch die Erreichung der Zwecke einer guten Feuer- und Wasser-, Straßen-, Bau-, Handels-, Gewerbe-, Gesinde-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Gesundheits- und Sitten-Polizei gewahrt und gefördert wird, namentlich jede von ihm wahrgenommene Zuwiderhandlung gegen die deshalb jeweilig bestehenden Gesetze, Verordnungen, Regulative, Statuten und Bekanntmachungen, von deren einschlägigen Bestimmungen sich der Gendarm fleißig zu unterrichten hat, raschestens zur Kenntniß der betreffenden polizeilichen Aufsichts-Behörde zu bringen.

§. 10.

Verhältniß des Gendarmen zur Ortspolizei.

Inwieweit der Gendarm neben der Erfüllung der ihm obliegenden landespolizeilichen Aufgabe die Ortspolizeibehörde und beziehentlich die Gemeindeverwaltung bei Ausübung ihrer dienstlichen Thätigkeit zu unterstützen hat, geht theils aus dem Vorstehenden, theils aus dem weiter Folgenden hervor. Namentlich ist aber der Grundsatz zu befolgen, daß diese Unterstützung überall da einzutreten habe, wo es sich um Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, um Fälle jeder durch Naturereignisse bedingten Gefahr, sowie um Fälle des Widerstandes auch Einzelner gegen die Organe der Ortspolizeibehörde bei deren amtlicher Thätigkeit, sobald sich irgendwie das Bedürfniß der Beihülfe zeigt, endlich um Fälle der Ermittelung und Verfolgung der Urheber von Verbrechen und Vergehen handelt.

Andererseits ist der Gendarm auch berechtigt und verpflichtet, Mängel und Vernachlässigungen, die er bei Handhabung der Ortspolizei wahrnimmt, zur Kenntniß der Landespolizeibehörde (Fürstlichen Landrathsamtes) zu bringen, da diese nach dem Schlußsatze von §. 9 der Gemeindeordnung in solchen Beziehungen einzugreifen veranlaßt sein kann.

§. 11.

4. Grundsätze für das Einschreiten des Gendarmen beim wahrscheinlichen Vorliegen strafrechtswidriger Handlungen.

Der Gendarm hat, wie gedacht, unbeschadet seines je nach den Umständen erforderlichen sofortigen Einschreitens, — was auch dann und insofern nothwendig ist, als es sich darum handelt, die Verdunkelung des Sachverhaltes zu verhüten (§. 161 der Strafprozeßordnung) —, über alle von ihm wahrgenommenen Vorkommnisse, welche zu einem polizeilichen oder strafrechtlichen Vorgehen Anlaß geben können, mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dasselbe hat er in Bezug auf Vorkommnisse der gleichen Art zu thun, welche er nicht selbst wahrnimmt, sondern welche auf glaubwürdige Weise zu seiner Kenntniß gelangen, nachdem er die Wahrheit und Richtigkeit der ihm gemachten Mittheilungen thunlichst geprüft und sich dabei das Vorkommniß als mindestens wahrscheinlich erwiesen hat.

Was strafrechtswidrige Handlungen anlangt, so hat jedoch der Gendarm zwischen solchen zu unterscheiden, die von Amtswegen und solchen, die nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden. Der Gendarm hat sich in der Regel mit seinen Anzeigen auf die erstere Klasse strafrechtswidriger Handlungen zu beschränken. Antragsdelicte finden sich im jetzt geltenden Strafgesetzbuche namentlich in §§. 102, 103, 104, 123, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 292, 299, 300—302, 303, 370 Ziffer 5, 6 und am Schlusse, im Landesgesetze vom 7. Mai 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen u. s. w. aber in §. 3 angegeben und es wird von solchen noch näher in §. 13 die Rede sein.

Die übrigen in den vorbezeichneten Gesetzen, sowie in sonstigen Verordnungen und Vorschriften mit Strafe bedrohten Handlungen kann der Gendarm als solche ansehen, welche fast durchweg von Amtswegen verfolgt werden.

§. 12.

Bezeichnung der Stellen, an welche Anzeigen des Gendarmen zu richten sind.

Der Gendarm muß aber auch stets bestrebt sein, seine Anzeigen an die zuständige Behörde zu richten.

In Bezug auf die vorstehends in den §§. 8 und 9 berührten Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften und Beschädigungen öffentlicher Anstalten und Einrichtungen sind zumeist schon die Stellen bezeichnet, welche der Gendarm rücksichtlich seiner bezüglichen Anzeigen als die zuständigen zu betrachten haben wird.

Was aber die dort nicht schon besonders berührten strafrechtswidrigen Handlungen anlangt, so hat der Gendarm zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu unterscheiden.

Nach den jetzt in Geltung befindlichen strafrechtlichen Bestimmungen ist

a. Verbrechen eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung,
b. Vergehen eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung,
c. Uebertretung eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung.

Ist es nun ein Verbrechen oder Vergehen, welches nach den Wahrnehmungen oder Ermittelungen des Gendarmen in Frage steht, so hat er seinen Bericht regelmäßig an den Staatsanwalt beim Fürstlichen Landgerichte zu erstatten.

Erscheint jedoch die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich und ist es nicht der Amtsgerichtsbezirk Greiz, in welchem diese vorzunehmen sind, so kann die Uebersendung des Berichts beziehentlich die mündliche Anzeige unmittelbar an das Amtsgericht des Bezirks erfolgen (§. 161 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

Dasselbe hat stets dann zu geschehen, wenn eine Festnahme stattgefunden hat und gleichzeitig mit der Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter (§. 128 der Strafprozeßordnung) die Anzeige über den in Betracht kommenden strafbaren Vorgang zu bewirken ist.

Wenn der Thatbestand oder nahe Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, welche gegen eine Vorschrift der Landesgesetze zum Schutze der Holzungen, Baumpflanz-

ungen, Felder, Wiesen und Gärten oder zum Schutz des Jagd- und Fischereirechts gerichtet ist, so hat der Gendarm in Betreff seiner Anzeige den deshalb unten im §. 31 gegebenen Anweisungen nachzugehen.

Fragt es sich um Uebertretungen anderer Art, so kann er dieselben, wenn sie außerhalb der städtischen Gemeindebezirke begangen worden sind, behufs der Erörterung und Ahndung bei Fürstlichem Landrathsamte zur Anzeige bringen.

Ist eine vom Gendarm wahrgenommene oder zu seiner Kenntniß gelangte strafbare Handlung außerhalb des Fürstenthums begangen, der Thäter hat aber innerhalb desselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so hat der Gendarm, dafern ein Verbrechen oder Vergehen in Frage steht, dem Fürstlichen Staatsanwalte, sofern es sich um eine Uebertretung handelt, nur dem Fürstlichen Amtsgerichte, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz oder Aufenthalt des Thäters befindet, Anzeige zu erstatten. Ist auch der Wohnsitz des Thäters nicht im Fürstenthume, so ist der Bericht lediglich an den Fürstlichen Staatsanwalt zu richten.

Auch in den Fällen, in welchen der Gendarm zweifelhaft ist, ob eine strafbare Handlung beziehungsweise eine von Amtswegen strafbare Handlung in einem von ihm beobachteten oder zu seiner Kenntniß gelangten Vorgange zu erblicken sei, hat er unter Hervorhebung dieses Umstandes seine Anzeige nach Maßgabe der im Vorstehenden dargelegten Grundsätze zu bewirken.

§. 13.

b. Verfahren des Gendarmen bez. der nur auf Antrag strafbaren Handlungen.

Personen, welche eine nur auf Antrag hierzu Berechtigter zu bestrafende Handlung bei dem Gendarmen zur Anzeige bringen, hat er unbeschadet der Ergreifung der Maßnahmen, welche etwa nach Beschaffenheit des Falles zur Verhütung der Verdunkelung des Sachverhaltes oder der Entweichung der Thäter nothwendig scheinen, mit ihren Anträgen an das Gericht beziehentlich die Staatsanwaltschaft zu verweisen (§. 156 St. P. O.).

Zu den nur auf Antrag Betheiligter zu bestrafenden Handlungen gehören mit gewissen Ausnahmefällen, die sich in den oben (§. 11) verzeichneten §§. des Strafgesetzbuches näher bemerkt finden und dort nachzulesen sind, unter andern folgende öfter vorkommende: Hausfriedensbruch, Ehebruch, Beleidigung, vorsätzliche leichte Körperverletzung, welche ohne gefährliche Werkzeuge, ohne hinterlistigen Ueberfall und nicht von mehreren gemeinschaftlich begangen ist, durch Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzungen, Diebstahl und Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, Diebstahl und Unterschlagung von Sachen unbedeutenden Werthes gegen Personen, zu denen der Thäter im Lehrlings- oder Hausgesindeverhältniß steht, Betrug gegen Angehörige, Vormünder und Erzieher, Hinterziehung der Hülfsvollstreckung, Besitzentziehung, gewinnsüchtige Ausbeutung Minderjähriger, Beschädigung fremden Eigenthums, Entwendungen geringwerthiger Nahrungs- oder Genußmittel zum alsbaldigen Gebrauche.

Sind jedoch bei Handlungen dieser Art Excesse, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört worden ist, begangen oder ist das nur auf Antrag strafbare Delict gegen einen Minderjährigen, Geisteskranken oder Taubstummen verübt worden, welcher keinen gesetzlichen Vertreter hat oder dessen gesetzlicher Vertreter selbst bei der strafbaren Handlung betheiligt ist, so ist der Gendarm zur Anzeige verpflichtet.

§. 14.

Ist ein Verurtheilter nach gerichtlicher Entscheidung unter Polizeiaufsicht gestellt und sind ihm in Folge dessen von der Landespolizeibehörde Beschränkungen seines Aufenthaltes auferlegt — vergl. §. 39 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs —, so liegt in der Ueberschreitung dieser Beschränkungen Seiten des Betreffenden eine nach §. 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs strafbare Uebertretung. Fälle dieser Art sind, sobald der Gendarm davon Kenntniß erlangt, dem Fürstlichen Landrathsamte anzuzeigen. 6. Verfahren des Gendarmen in Bezug auf der Polizeiaufsicht Unterstellte und Ausgewiesene.

Wenn Ausländer, welche (durch gerichtliches Erkenntniß der Polizeiaufsicht unterstellt oder aus sonstigem Grunde vergl. §. 284 des St.-G.-B.) durch die Landespolizeibehörde des Bundesgebiets verwiesen oder wenn Ausländer oder Deutsche (letztere z. B. auf Grund von §. 3 des Reichsgesetzes vom 1. November 1867) des Landes verwiesen sind, sich aber in dem Bundesgebiete beziehentlich in dem Fürstenthume wieder einfinden, obschon ihre Verweisung noch fortbesteht, so sind solche Fälle von dem Gendarmen, der von denselben Kenntniß erhält, sowohl dem Fürstlichen Landrathsamte als der Staatsanschaft anzuzeigen (vergl. §. 39 Nr. 2, 284, 361 Nr. 2, 362 des Str.-G.-B.).

Fast stets wird in Fällen dieser Art nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen die vorläufige Festnahme des in das Gebiet, dessen er verwiesen ist, Zurückkehrenden statthaft sein. Wird diese im Betretungsfalle wider den Uebertreter des Verbots von dem Gendarmen bewirkt, so ist die Anzeige nicht der Staatsanwaltschaft, sondern dem Amtsrichter des Bezirks bei der Vorführung des Festgenommenen zu erstatten.

§. 15.

Zu vorläufiger Festnahme einer Person ist der Gendarm befugt 7. Grundsätze über die Anwendung vorläufiger Festnahme von Personen.

1. wenn die Festnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Verhinderung strafbarer Handlungen geboten erscheint;
2. wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und entweder der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
3. wenn es sich um Beschuldigung eines Verbrechens (einer mit Todesstrafe oder mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohten That) handelt;
4. wenn gegen Jemand dringende Verdachtsgründe einer verübten strafbaren Handlung vorliegen und derselbe zugleich der Flucht verdächtig erscheint oder wenn Thatsachen hinzutreten, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen;
5. wenn der Beschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
6. wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

In den Fällen unter 3 bis 6 muß aber Gefahr im Verzuge vorliegen, sonst ist die Festnahme nicht gestattet.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Festnahme wegen Fluchtverdachtes nur dann erfolgen, wenn der Angeschuldigte auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und zu den unter 5 und 6 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann (§. 362 Abs. 2 in Verbindung mit §. 361 Ziffer 3 bis 8 des Strafgesetzbuches).

Der Festgenommene ist in dem Falle unter 1 der nächsten Polizeibehörde, in den Fällen unter 2 bis 6 dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, ohne Verzug unter gleichzeitiger Anzeigeerstattung vorzuführen.

(§§. 112, 113, 127, 128 der Str.-Pr.-Ord.)

§. 16.

8. Thätigkeit des Gendarmen außerhalb seines Stationsbezirks.

Der Gendarm hat in der Regel seine amtliche Thätigkeit auf seinen Bezirk zu beschränken. Es ist ihm jedoch auch, wenn er Veranlassung dazu hat, unbenommen, polizeiliche Recherchen auf einen anderen Bezirk auszudehnen oder ein verdächtiges Individuum dahin zu verfolgen; er hat aber außer in dringlichen Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, den Bezirks-Gendarm davon zu benachrichtigen und nach Befinden gemeinschaftlich mit demselben das Nöthige zu besorgen.

Der Gendarm ist ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen über die Landesgrenze hinaus fortzusetzen und denselben auch auf dem Gebiete des anderen Bundesstaates zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern. (§. 168 des Gerichts-Verf.-Ges.)

§. 17.

9. Verfahren des Gendarmen bei Transporten.

Den Transport festgenommener Personen hat der Gendarm in der Regel bis zu derjenigen Behörde, an welche die Ablieferung zu erfolgen hat, selbst zu besorgen. Ist er hierbei, bezw. an der alleinigen Ausführung des Transportes durch besondere Umstände ausnahmsweise verhindert, so kann er den Festgenommenen in einer näher gelegenen Ortschaft an die Ortspolizeiverwaltung zur weiteren Verfügung abliefern, beziehentlich deren Hülfeleistung nachsuchen, hat aber in der zu erstattenden Anzeige den Grund, weshalb er den Transport nicht bis zum Endziele bezw. allein ausgeführt, anzugeben.

In der Regel geschieht der Transport zu Fuße. Nur wenn der Zustand des Festgenommenen oder die Rücksicht auf die Sicherheit des Transportes dessen Bewerkstelligung zu Wagen erheischt, ist diese Ausführungsweise zu wählen und zu dem Ende der Transport der nächsten Polizeibehörde zur Besorgung zu übergeben, bei welcher der Gendarm thunlichst mitzuwirken hat.

§. 18.

9. Weitere amtliche Geschäfte des Gendarmen: Durchsuchungen u. Beschlagnahmen.

Bei Erforschung strafbarer Handlungen hat der Gendarm alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§. 161 St. P. O.) Insbesondere ist er befugt, wenn Gefahr im Verzuge, bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Hehler verdächtigt ist, eine Durchsuchung der Wohnung oder anderer Räume, sowie seiner

Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke der Ergreifung als auch dann vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Zu solchen Durchsuchungen der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums hat der Gendarm aber, wenn dies möglich, in Landgemeinden den Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter oder zwei Mitglieder der Gemeinde zuzuziehen, die nicht Sicherheitsbeamte sind.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen, und, falls sie der Besitzer nicht freiwillig herausgiebt, in Beschlag zu nehmen (§. 94 der St. P. O.).

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen (§. 108 St. P. O.).

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen entweder durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen (§. 109 St. P. O.).

Der Staatsanwaltschaft ist von der Beschlagnahme und dem sonstigen Durchsuchungsergebnisse unverweilt Anzeige zu erstatten und zwar unter Vorlegung der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände.

Der Staatsanwaltschaft ist dann das Weitere wegen der etwa nöthigen Nachsuchung der richterlichen Bestätigung der Beschlagnahme oder wegen der erforderlichen Anzeige an den Richter sowie wegen des sonst Wahrzunehmenden zu überlassen.

Wenn es sich um Uebertretungen handelt, ist der Erfolg der bezüglichen Beschlagnahme sofort und spätestens binnen drei Tagen dem Amtsrichter des Bezirkes unter Vorlegung der beschlagnahmten Gegenstände beziehungsweise unter der etwa nöthigen Nachsuchung der Bestätigung der Beschlagnahme vom Gendarmen anzuzeigen.

Zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen außerhalb des Landes ist der Gendarm nicht befugt.

§. 19.

10. Besondere Regeln in Bezug auf Durchsuchungen.

Der Gendarm hat sich alles unnöthigen Eindringens in Privat- oder Familienverhältnisse unter dem Vorwande der Nachforschung nach Gegenständen seines Dienstberufes zu enthalten.

Namentlich hat sich der Gendarm des nächtlichen Eintritts in bewohnte Privathäuser — abgesehen von den Fällen, in denen er von den Bewohnern zu Hülfe gerufen wird oder den Zweck hat, letzteren gegen Feuers- und andere Gefahr Schutz und Beistand zu leisten — regelmäßig zu enthalten. Auch Durchsuchungen dürfen zur Nachtzeit in der Wohnung, den Geschäftsräumen und dem befriedeten Besitzthume hierländischer Einwohner nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge oder dann vorgenommen werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche

unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt im Sinne dieser Bestimmungen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und im Zeitraume vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

(§. 104 St. P. O.)

§. 20.

11. Grundsätze für den Waffengebrauch des Gendarmen.

Der Gendarm ist befugt, von den ihm anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

a. wenn er sich im Stande der Nothwehr d. h. im Zustande derjenigen Vertheidigung befindet, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwenden und

b. wenn ihm ein auf die Vereitelung seiner Dienstverrichtung abzielender thatsächlicher Widerstand entgegengesetzt wird.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden als es zu a zur Abwehr des Angriffes und zu b zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Die Schußwaffe darf in vorstehenden Fällen nur als äußerstes Mittel der Vertheidigung und in der Regel auch nur dann angewendet werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder von einer Anzahl Personen, welche stärker als die der zur Stelle anwesenden Gendarmen ist oder zwar blos von Einzelnen, aber mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die betreffenden Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nicht auf Aufforderung des Gendarmen sofort ablegen oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

Gegen Nichtbewaffnete, sowie wenn eine überlegene Zahl von Gegnern nicht vorhanden ist, soll je nach den Umständen des Falls das Seitengewehr oder die an der Feuerwaffe des Gendarmen angebrachte Pike möglichst allein angewendet und nur im äußersten Falle, namentlich wenn Gefahr für das eigene Leben des Gendarmen eintritt, von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden. Dem Gebrauche der Waffen, welcher stets ohne Leidenschaft, mit Vorsicht und möglichster Schonung des Lebens geschehen muß, sind jedesmal, insoweit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig ist, Ermahnungen beziehungsweise die Aufforderung zur Niederlegung der Waffen und eine thunlichst wiederholte, jedenfalls aber einmalige laute Androhung des Gebrauchs der Schußwaffe vorauszuschicken und selbst bei Anwendung der Waffen nicht mehr Gewalt zu gebrauchen, als zur Sicherung des bei der Thätigkeit des Gendarmen im Einzelfalle verfolgten dienstlichen Zweckes und der Person des Gendarmen selbst erforderlich ist; bei Anwendung der Schußwaffe ist übrigens in der Regel die Schrotpatrone anzuwenden.

Der Gendarm ist aber berechtigt, die Schußwaffe auch ohne vorherige Warnung zu gebrauchen, sobald der Gegner mit Schießgewehr versehen ist und angriffsweise gegen ihn zu Werke geht.

Nach Gebrauch der Schußwaffe hat er, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, nachzuforschen, ob Jemand verletzt sei, solchenfalls dem Verletzten den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit nöthig, dessen Transport zum nächsten Orte zu veranlassen und den Gemeindevorstand dieses Orts unverzüglich von dem Vorfalle zu unterrichten, auch den Todten oder Schwerverwundeten so lange zu bewachen oder bewachen zu lassen, bis Seiten des Gemeindevorstandes diese Fürsorge übernommen wird.

Uebrigens hat er in jedem Falle, in welchem er von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat, dies dem Wachtmeister alsbald zu melden.

§. 21.

12. Nachsuchung der Hülfeleistung von Gemeindevorständen und anderen Personen.

Wenn die Kräfte des Gendarmen bei Ausübung seines Berufs nicht ausreichen, so hat er sofort die Unterstützung des Gemeindevorstandes desjenigen Gemeindebezirks nachzusuchen, in welchem sich der Gendarm zur Zeit der Beistandsbedürftigkeit befindet. Die nachgesuchte Unterstützung ist dem Gendarmen von dem betreffenden Gemeindevorstande als Leiter der Ortspolizeiverwaltung nach dem Maße der Thunlichkeit und in der durch den Einzelfall erforderten Weise zu gewähren. (Vgl. §§. 9, 19 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871, §. 2 der Regierungsverordnung vom 11. September 1879.)

Wird von Seiten des angegangenen Gemeindevorstandes die nachgesuchte Unterstützung verweigert oder thatsächlich nicht geleistet, so hat der Gendarm bei Fürstlichem Landrathsamte unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Bei Durchsuchungs-, Beschlagnahme- und Festnahmehandlungen auf Landorten haben auch der Ortsrichter und die Ortsschöppen die Verpflichtung, im nöthigen Falle den Gendarmen Beistand zu leisten. (Reg.-Verordnung vom 11. September 1879 §. 2, Abs. 3.)

Auch diese Personen kann der Gendarm daher in gedachten Fällen, soweit es nöthig wird, zur Unterstützung herbeiziehen und selbstverständlich kann er, soweit dies Ort, Zeit und Gelegenheit verstatten, andere Gendarmen um Hülfeleistung ersuchen, die solche stets, soweit als dies ihnen möglich, zu gewähren haben.

Uebrigens wird auch von allen Privatpersonen erwartet, daß sie nach Maßgabe ihrer Befähigung die Gendarmerie zur Erreichung ihrer dienstlichen Zwecke angemessen unterstützen, besonders in Fällen, in denen die Kraft des einzelnen Gendarmen zu dem Ende offenbar unzulänglich ist. Auch für schwache Personen ist diese Unterstützung durch Herbeirufung der Hülfe Dritter möglich.

Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Noth von dem Gendarmen, wenn er in solchen Fällen bei Abwesenheit der Polizeibehörde dieselbe als Organ vertritt, zur Hülfe aufgefordert, diese verweigert, während sie ohne erhebliche eigene Gefahr geleistet zu werden vermochte, kann nach Maßgabe von §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§. 22.

13. Pflicht zu regelmäßiger Begehung des Stationsbezirkes und Verfahren dabei.

Bei den so oft als möglich — mindestens aber 2mal in einer Woche — bei jeder Tages- und Nachtzeit in unerwarteter Weise vorzunehmenden Begehungen seines Stationsbezirkes hat der Gendarm, soweit dies nach der Tageszeit thunlich, in den einzelnen von ihm berührten ländlichen Ortschaften in der Regel den Gemeindevorsteher, in selbstständigen Gutsbezirken den Gutsvorsteher beziehentlich dessen Vertreter als Verwalter der ört-

lichen Polizei aufzusuchen und etwaige Mittheilungen polizeilichen Inhaltes oder Requisitionen entgegen zu nehmen, auch sonst bei zuverlässigen Personen, deren Vertrauen er sich zu erwerben suchen muß, nachzufragen, was während seiner Abwesenheit vorgekommen und wo etwa seine Hülfe gebraucht werden könne, nach Maßgabe der empfangenen Mittheilungen und Anweisungen aber die weiter zweckdienlichen Maßregeln zu ergreifen.

Auch wenn er sich in einem anderen Stationsbezirke des Landes befindet, darf er nicht verabsäumen, seine Thätigkeit zu entwickeln. Er hat deshalb in den von ihm passirten Ortschaften desselben in Wirthshäusern, Schänken ꝛc. nachzusehen und nachzufragen und die zu seiner Kenntniß gekommenen Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten entweder selbst sofort abzustellen oder gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 23.

14. Grundsätze betr. der Legitimationserforderung u. Verfahren bez. Legitimationsloser.

Jedermann ist verpflichtet, auf dienstliches Erfordern eines Gendarmen über seine Person durch Nennung seines Namens und regelmäßigen Aufenthaltsorts Auskunft zu ertheilen. Der Gendarm hat sorgfältig zu vermeiden, aus bloßer Neugierde und ohne daß eine in seiner Dienstpflicht begründete Veranlassung zur Erkundigung vorliegt, von Jemandem die Angabe seines Namens und Wohnorts zu verlangen.

Wird die erforderte Auskunft unter Umständen verweigert, unter welchen die Anwesenheit der befragten Person an dem Orte, an welchem sie betroffen wird, aus irgend einem Grunde auffällig erscheint, ohne daß jedoch noch der Verdacht einer bestimmten strafrechtswidrigen Handlung gegen den fruchtlos Befragten vorliegt, so hat sich der Gendarm auf Notirung des Vorganges und einer thunlichst ausreichenden Beschreibung der bezüglichen Person zu seinem Tagebuche zu beschränken.

Sind gegen die Richtigkeit der auf Veranlassung ertheilten Auskunft Zweifel begründet, so ist der Gendarm berechtigt, von dem Befragten einen Ausweis über seine Person durch Legitimationspapiere oder durch Recognition ortsanwesender oder nahe befindlicher Personen zu verlangen.

Stellt sich die Legitimationslosigkeit des Betreffenden heraus, so hat der Gendarm alsbald sorgfältig zu prüfen, ob eine der in §. 15 angegebenen Voraussetzungen sofortiger vorläufiger Festnahme begründet sei

Ein solcher Fall liegt auch dann vor, wenn der, welcher sich über seine Person nicht gehörig auszuweisen vermag oder die erforderten Nachweise verweigert, bei Ausübung des Hausirhandels oder eines anderen Gewerbebetriebs im Umherziehen betroffen wird, ohne die entsprechende Gewerbe-Legitimation vorlegen zu können.

Ueberhaupt muß der Gendarm Personen gegenüber, welche den Hausirhandel oder ein anderes Gewerbe im Umherziehen betreiben, besonders streng im Erfordern des Ausweises über ihre Person sein, da diese Art des Gewerbebetriebs öfter zur Aufsuchung der Gelegenheit zu Eigenthumsvergehen benutzt wird.

§. 24.

15. Verhalten des Gendarmen bei Brandunglücksfällen.

Bei Feuerausbruch in seinem Bezirke oder in unmittelbarer Nachbarschaft desselben muß der Gendarm sofort an die Brandstätte eilen und sich bemühen, mit Hülfe der Anwesenden das Feuer womöglich im ersten Entstehen zu löschen. Beim Umsichgreifen des Feuers hat er zur ungesäumten Herbeischaffung und angemessenen Anwendung der Löschgeräthschaften möglichst beizutragen, die Reihen zur Wasserbeförderung anordnen

zu helfen, die Herzueilenden zur Arbeit und Hülfeleistung bescheiden und gütlich aufzufordern, im Allgemeinen die Ordnung aufrecht zu erhalten, beim Eintreffen der die Feuerlösch- und Rettungsanstalten leitenden Beamten sich denselben oder beim Eintreffen der örtlichen beziehentlich einer auswärtigen Feuerwehr auf dem Platze sich deren obersten Führer behufs der Hülfeleistung zur Verfügung zu stellen, die Bewohner vor Zudringlichen zu sichern, vorzüglich aber darauf zu sehen und hinzuwirken, daß das bei solchen Gelegenheiten Gerettete geschützt bleibe.

Daneben hat der Gendarm aber auch der Erforschung der Entstehungsursache des Feuers die größte Sorgfalt zu widmen und den der Brandstiftung etwa Geständigen festzunehmen, wider Verdächtige nach §. 15 dieser Anweisung zu verfahren.

§. 25.

16. Obliegenheiten des Gendarmen in Bezug auf andere Unglücksfälle.

Den vom Tode des Ertrinkens, des Verbrennens, des Erstickens, des Erfrierens Bedrohten oder durch elementare Ereignisse und Unfälle anderer Art (z. B. durch Einsturz von Häusern, Loslösung von Bodenstücken, eigenes Herabstürzen) am Leben oder der Gesundheit Gefährdeten oder Verletzten hat der Gendarm, wenn er rechtzeitig bezügliche Wahrnehmungen macht, die nach den Umständen für ihn thunliche Hülfe selbst zu gewähren oder zuzuführen. In gleicher Weise hat er gegenüber Erkrankten zu verfahren, welche er hülflos im Freien liegend antrifft. Findet der Gendarm auf seinen Gängen Körper von Personen, die anscheinend durch ein Verbrechen, einen Unfall oder durch Selbstentleibung gestorben sind, so hat er an denselben eigene Wiederbelebungsversuche zu machen und solche durch Dritte thunlichst zu veranlassen. In allen diesen Fällen hat der Gendarm, falls dem Verunglückten nicht schließlich durch Angehörige, Bekannte oder auf andere Weise Hülfe geleistet wird, den Gemeindevorstand des Gemeindebezirks, in welchem sich der Verunglückte zur Zeit seiner Auffindung durch den Gendarm befindet, schleunig zu benachrichtigen und zu der den Umständen des Falles entsprechenden Hülfeleistung beziehentlich zur sonstigen Fürsorge für den Körper des Verunglückten und nöthigenfalls zur Befolgung der Vorschriften aufzufordern, die über das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todter Personen bestehen (vgl. Reg.-Verordn. vom 23. September 1879).

Stößt der Gendarm auf Weigerung der Gemeindebehörde, so hat er unverweilt dem Fürstlichen Landrathsamte Meldung hiervon zu machen.

Zugleich hat er Entfremdungen der bei den Verunglückten vorgefundenen Habseligkeiten derselben zu verhüten.

§. 26.

17. Einschreiten des Gendarmen bei eintretender Gefahr durch toll od. scheu gewordene Thiere.

Sind Hunde, Katzen oder andere Hausthiere der Tollwuth nur verdächtig, so hat der Gendarm, sobald er von diesem Umstande erfährt, die sichere Einsperrung der Thiere nach Kräften herbeizuführen und dem Fürstlichen Landrathsamte beziehentlich dem beauftragten Beamten für Burgk sofortige Anzeige von der gemachten Wahrnehmung und der zunächst getroffenen Maßregel zu erstatten, auch sofortige weitere Verfügung zu erbitten. Wenn thunlich, ist auch der Landesthierarzt schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Ist eine sichere Absperrung der Tollwuth verdächtiger Thiere nach den Umständen unausführbar, so hat der Gendarm die schleunige Tödtung derselben durch den Besitzer

herbeizuführen oder dessen Auftrag zur Tödtung zu erwirken, einen solchen Auftrag aber alsbald zu vollziehen (vergl. §. 34 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Auf Unschädlichmachung scheu gewordener Pferde, Rinder u. s. w. hat der Gendarm nach Kräften hinzuwirken und deren Einfangung und Einsperrung unter eigener Beihülfe zu betreiben.

§. 27.

18. Weitere wohlfahrtspolizeiliche Thätigkeit der Gendarmen.

Für schleunige Beseitigung der in seinem Bezirke durch Schneefall, Ueberschwemmung, Eisgang, Brandunglück oder sonst wie eingetretenen Sperrung der freien Kommunikation oder der sonst vorhandenen Gefahren für Passirende hat der Gendarm durch Anzeige und entsprechende Aufforderung an die betheiligten Gemeindevorstände und Privatpersonen Sorge zu tragen.

Bemerkt er, daß ein Gebäude dermaßen baufällig ist, daß sein Einsturz zu befürchten steht, so hat er bei der zuständigen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 28.

19. Verhalten des Gendarmen in Bezug auf Betrunkene, Fallsüchtige, Wahnsinnige u. s. w.

Betrunkene, fallsüchtige, blöd- und wahnsinnige Personen hat der Gendarm von der Straße zu entfernen und sie in ihre Wohnung, nach Umständen in passenden Gewahrsam zu bringen.

In Bezug auf Wahn- und Blödsinnige, welche er im Stationsbezirke bemerkt und welchen von ihren Angehörigen die nöthige Obhut nicht zu Theil wird, so daß sie dritten Personen lästig oder gefährlich werden, hat er bei dem betreffenden Gemeindevorstande die nöthige Abhülfe zu betreiben, und falls solche nicht erfolgt, dem Fürstlichen Landrathsamte von dem Sachverhalte Meldung zu machen.

Ebenso hat er verirrter Kinder sich anzunehmen und die Angehörigen und den Wohnort derselben zu ermitteln, wenn ihm dies nicht gelingt oder die sofortige Zurückführung der Verirrten zu den ermittelten Angehörigen derselben nicht möglich ist, sie der Ortspolizeiverwaltung (dem Gemeindevorstand) zur weiteren Verfügung zuzuführen.

§. 29.

20. Thätigkeit des Gendarmen in Bezug auf die Controle der Wegegeldentrichtung.

Zur Kontrolirung der ordnungsmäßigen Entrichtung von Wege- und Brückengeld hat der Gendarm die Führer wegegeldpflichtiger Fuhrwerke aller Art, auch Viehtreiber, welche er auf der öffentlichen Straße in solcher Richtung antrifft, daß sie, wenn sie von der betreffenden Abgabe nicht befreit sind, dieselbe der Wahrscheinlichkeit nach bei einer hierländischen Hebestelle bereits entrichtet haben müssen, nach der bewirkten Berichtigung höflich zu befragen und zu Vorzeigung der gelösten Zettel aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen — gleichviel ob die Vorzeigung der Zettel verweigert oder deren Verlust behauptet wird — so hat der Gendarm unter besonderer Betrachtnahme der in Frage stehenden Persönlichkeit zu prüfen

a. ob der Fall der Art ist, daß die Hinterziehung der Wege- oder Brückengeld-Abgabe durch den betroffenen Geschirrführer oder Viehtreiber das Wahrscheinliche ist

oder

b. ob wirklich der Verlust der Zettel (Wege- oder Brückengeld-Quittung) beziehentlich eine bloße Störrigkeit als Grund der nicht erfolgenden Vorlegung des Zettels anzunehmen ist.

In dem unter a gedachten Falle hat der Gendarm den angehaltenen Fuhrwerksführer oder Viehtreiber zu derjenigen diesseitigen Hebestelle, welche derselbe voraussetzlich passirt hat, zu führen, dort dem Einnehmer den Fall anzuzeigen und bei demselben nach Feststellung der Frage über die Abgabenhinterziehung eventuell das weitere, nach §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 1880 sich ergebende Vorgehen zu veranlassen, bei diesem auch den Einnehmer in geeigneter Weise zu unterstützen.

Verweigert der angehaltene Fuhrwerksbesitzer oder Viehtreiber die Rückkehr zu der voraussetzlich von ihm passirten Hebestelle und vermag derselbe sich über seine Person nicht gehörig auszuweisen, so hat der Gendarm den Betroffenen festzunehmen und denselben dem Amtsrichter des betr. Bezirks, falls Greiz der nächste Gerichtssitz ist, dem Fürstlichen Landrathsamte — unter geeigneter Fürsorge für das Geschirr oder Treibvieh des Festgenommenen — zuzuführen, zugleich aber dem Fürstlichen Landrathsamte Behufs der weiteren Verfügung schleunigste Anzeige zu erstatten.

Ist jedoch der Angehaltene seiner Person nach dem Gendarmen bekannt oder weist er sich über seine Person genügend aus, so hat sich der Gendarm auf die Anzeigeerstattung beim Fürstlichen Landrathsamte, der eine Befragung des Verwalters der vom Betroffenen voraussetzlich passirten Hebestelle vorauszugehen hat, zu beschränken.

Liegt hingegen der Fall unter b vor, so kann sich der Gendarm damit begnügen, dem angehaltenen Fuhrwerksführer oder Viehtreiber eine Ordnungsstrafe abzufordern, die mindestens 50 Pfennige zu betragen hat, aber das Maß von 3 Mark keinesfalls überschreiten darf. Bei Abmessung der Ordnungsstrafe ist einerseits auf die Verhältnisse des Betroffenen, andererseits darauf zu sehen, ob derselbe in früheren dem Gendarmen bekannt gewordenen Fällen schon mit einer Ordnungsstrafe aus gleichem Anlasse belegt worden ist.

Gegen Zahlung der Ordnungsstrafe hat der Gendarm eine ordnungsmäßige Quittung zu ertheilen.

Die erlegte Ordnungsstrafe hat der Gendarm an das Fürstliche Landrathsamt unter Anzeige des Falles abzuführen.

Verweigert der Betroffene die Zahlung der abgeforderten Ordnungsstrafe, so hat der Gendarm die Person desselben, wenn sie ihm nicht ohnehin bekannt ist, thunlichst festzustellen und Anzeigeerstattung bei Fürstlichem Landrathsamte zu bewirken.

§. 30.

21. Besondere Regeln über das Verfahren gegen Bettler.

Jede beim Betteln betroffene Person kann zwar nach dem oben (§. 15) Gesagten ohne Weiteres vom Gendarmen festgenommen und dem Amtsgerichte des Bezirks zur Bestrafung zugeführt werden.

Inzwischen wird der Gendarm wohlthun, wenn er Personen, die beim Betteln in ihrem Wohnorte betroffen werden, oder solche Personen aus hierländischen Nachbarorten, die er beim Betteln betrifft, das erste Mal unter Verwarnung vor Festnahme im Wiederbetretungsfalle hinweg- beziehentlich zur sofortigen Rückkehr in ihren Wohn- oder Aufenthaltsort verweist und erst beim wiederholten Betreffen derselben Personen deren Festnahme bewirkt und sie dem Amtsgerichte des Bezirkes zur Bestrafung überliefert.

Fremde und Landstreicher, welche beim Betteln vom Gendarmen betroffen werden, hat derselbe sofort festzunehmen und dem Richter des für den betreffenden Bezirk zuständigen Amtsgerichtes zuzuführen, ebenso solche ihm bekannte Personen, welche unter Droh-

ungen oder mit Waffen, die sie bei sich führen, betteln und dabei betroffen werden oder der Flucht verdächtig sind.

Um dem Bettelunwesen gehörig entgegenzuwirken, muß der Gendarm auch darauf sehen, daß er Diejenigen ermittelt, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken, oder welche Andere, die ihrer Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu ihrer Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlassen.

Personen, welchen in dieser Beziehung ein Verschulden zur Last fällt, sind vom Gendarmen zur gerichtlichen Bestrafung unnachsichtlich anzuzeigen.

§. 31.

22. Obliegenheit zur Unterstützung der Ueberwachungsthätigkeit der zum Forst-, Feld- u. s. w. Schutz bestellten Personen.

Der Gendarm hat es ferner auch als seine Pflicht zu betrachten, daß er alle Personen, welche zum Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereischutz angestellt sind, in ihrer pflichtmäßigen Ueberwachungsthätigkeit, sowie bei Ermittelung von denselben wahrgenommener strafbarer Handlungen und bei etwaiger Festnahme der Personen, welche bei deren Ausführung betroffen oder derselben beschuldigt, dabei ihm unbekannt oder der Flucht verdächtig sind, nach Kräften unterstützt.

Ebenso hat der Gendarm alle von ihm bei Begehung seines Stationsbezirks wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die zu Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, sowie des Jagd- und Fischereirechtes erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Als solche hat der Gendarm rücksichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in Eilfällen das Amtsgericht des betreffenden Bezirks, außerdem die Staatsanwaltschaft beziehentlich soweit bloße Uebertretungen in Frage stehen, die Amtsanwaltschaft bei dem örtlich zuständigen Amtsgerichte zu betrachten.

Handelt es sich jedoch um eine Uebertretung der Jagdpolizeivorschriften, oder um eine solche der polizeilichen Fischereischutzvorschriften, so kann er, wenn dieselbe in einem nichtstädtischen Gemeindebezirke verübt ist, auch dem Fürstlichen Landrathsamte Anzeige erstatten.

Andernfalls ist diese gleichfalls an die Staatsanwaltschaft, und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden, an das Amtsgericht des betr. Bezirkes zu richten.

Uebrigens hat der Gendarm im Auge zu behalten, daß auch Derjenige durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht wird, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht unterstellt sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von Diebstählen in Forsten, auf Feldern u. s. w., sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt oder selbst zu solchen anleitet.

§. 32.

Pflicht zur Meldung bei Fürstlichen Beamten innerhalb des Stationsbezirks.

Wenn dem Gendarmen bekannt wird, daß der Vorstand des Landrathsamtes, der Amtsrichter, in dessen Bezirk er stationirt ist, der Staatsanwalt, ein Mitglied des Landgerichtes oder der Landesregierung an dem Stationsorte oder an dem Orte, wo er sich augenblicklich befindet, anwesend ist, so hat er sich alsbald bei demselben zu melden.

§. 33.

Regeln für die Rapporterstattung.

Abgesehen von den an bestimmte Behörden oder Beamte auf deren Aufforderung nach §. 4 zu erstattenden Berichten und den nach §§. 12, 13 und 14 an die zuständigen

Stellen zu richtenden Anzeigen hat der Gendarm alle sonstigen Rapporte und Berichte (z. B. über allgemeine Wahrnehmungen und Unglücksfälle, über Vorgänge in seiner dienstlichen Stellung, über seine persönlichen Verhältnisse, Urlaub u. s. w.) zunächst an den Wachtmeister zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind Beschwerden über die Verfahrungsweise des Wachtmeisters, welche unmittelbar an das Fürstliche Landrathsamt zu richten sind.

Das Fürstliche Landrathsamt (bez. der Beamte zu Burgk) bestimmt gewisse Rapporttage, zu welchen sich die Gendarmen bei demselben persönlich einzufinden haben.

An Rapporttagen zusammentreffende Gendarmen werden wohl thun, sich unter einander über Dienstangelegenheiten zu besprechen und gegenseitig die gemachten Erfahrungen mitzutheilen.

Auch zeitweilige Zusammenkünfte mit auswärtigen Gendarmen zum Zwecke der Besprechung polizeilicher Gegenstände und besonders gemeinsam zu betreibender polizeilicher Maßregeln im Bereiche des Gendarmeriedienstes empfehlen sich als dienstfördernd. Es ist hierzu aber jedesmal Urlaub beim Fürstlichen Landrathsamte einzuholen.

§. 34.

Vorschriften über die Behandlung von Urlaubsgesuchen der Gendarmen.

Urlaub wird dem Gendarmen in Dauer bis zu 24 Stunden vom Wachtmeister, darüber hinaus bis zu 8 Tagen vom Fürstlichen Landrathsamte, über dieses Zeitmaß hinaus von der Fürstlichen Landesregierung ertheilt. Bezügliche Gesuche sind in jedem Falle an den Wachtmeister zu richten, welcher dieselben — soweit er nicht selbst zu Urlaubsertheilung befugt ist — mit sachgemäßer Aeußerung an das Fürstliche Landrathsamt abzugeben hat.

§. 35.

Vorschriften über die von dem Gendarmen betreffs seiner dienstlichen Thätigkeit zu führenden Nachweisungen.

Zum Ausweise über seine Dienstleistungen soll der Gendarm führen:

1. ein Befehlbuch, in welches alle Befehle und Aufträge der Reihe nach einzutragen und je hinter den einzelnen Einträgen die Zeitpunkte der Ausführung der empfangenen Befehle und Aufträge kurz, z. B. mit den Worten „ausgeführt den 18. Juni 83", zu vermerken sind. Dieses Befehlbuch wird auf Verlangen der Vorgesetzten zur Revision vorgelegt oder eingeschickt;
2. ein Steckbriefbuch, worin der Gendarm alle ihm bekannt werdenden Signalements unter polizeilicher Aufsicht stehender oder obrigkeitlich verfolgter oder verdächtiger Personen des Fürstenthums, der andern deutschen Bundesstaaten und der diesen benachbarten Länder, aus entfernteren Gegenden aber nur dann, wenn die betreffenden Individuen besonderes polizeiliches Interesse erregen oder die Vigilanz auf sie von der Behörde besonders aufgetragen ist, sowie die Behörde, an welche dieselben abzuliefern sind, kurz aber bestimmt notirt;
3. ein Tage- und Anzeigebuch (Rapportbuch), in welchem nach dem vorgeschriebenen Schema die gemachten Anzeigen einzuschreiben sind und außerdem täglich anzumerken ist, welche Ortschaften der Gendarm besucht, wo er übernachtet hat, welche Gasthöfe oder besonders verdächtige Häuser und Orte von ihm visitirt sind, welche für das dienstliche Interesse in Frage kommende

Beobachtungen er dabei und sonst bei seinen Begehungen des Stationsbezirkes gemacht oder wie er sonst seine Thätigkeit zu äußern gehabt hat.

Am Schlusse jeden Monats hat der Gendarm das Rapportbuch, in welchem auch angemerkt und von den betreffenden Dienststellen bescheinigt sein muß, ob und inwieweit die gemachten Anzeigen durch strafbehördliche Verfügungen Erledigung gefunden haben oder nicht, dem Landrathsamte zur Visitirung, alsdann aber auch dem Gendarmerie-Wachtmeister zur Durchsicht vorzulegen.

Dienstanweisung

für den mit Führung der Fürstlichen Gendarmerie beauftragten Wachtmeister.

§. 1.

Der Wachtmeister hat die Aufgabe

a. der militärische Führer der Gendarmerie zu sein,
b. die Dienstleistungen der sämmtlichen Mitglieder der Gendarmerie unausgesetzt zu überwachen,
c. das Verhalten derselben disciplinarisch zu beaufsichtigen und dabei
d. die polizeiliche Aufsicht im ganzen Fürstenthume in ähnlicher Weise zu besorgen, wie dieselbe den einzelnen Gendarmen zunächst rücksichtlich ihrer Stationsbezirke nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung obliegt.

§. 2.

Um die erforderliche Controle über die Dienstleistungen der Gendarmen auszuüben, hat er die Stationsorte der einzelnen Gendarmen so oft als möglich, mindestens aber monatlich einmal zu besuchen, das Befehlbuch und das Tage- und Anzeigebuch der Einzelnen sich vorlegen zu lassen, sie über die Erledigung der ihnen gewordenen Aufträge zu befragen und ihnen, falls hierbei Zweifel oder Schwierigkeiten sich herausgestellt haben, oder sonst nöthigenfalls mit Rath und Anweisung zur Hand zu gehen.

Ganz besonders hat er dieß den im Probedienst stehenden Gendarmen gegenüber zu thun, dieselben auch darüber zu befragen, was sie aus Anlaß der in dem Tagebuche notirten Wahrnehmungen weiter vorzunehmen gedenken und ihnen in Rücksicht hierauf sachgemäße Anleitung zu geben, sich überhaupt der Unterweisung der Anfänger im Gendarmeriedienste in Betreff ihrer Obliegenheiten und ihrer Ausbildung mit allem Eifer zu widmen.

Der Wachtmeister hat ferner die von den Gendarmen bei ihm einzureichenden Rapporte sorgfältig zu prüfen und danach an Fürstliches Landrathsamt abzureichen. Ergeben sich aus den Rapporten Mängel oder Dienstvernachlässigungen, welche eine sofortige Abstellung erheischen, so ordnet er die vorläufige Abhülfe selbst an. Im Uebrigen stellt er bezügliche Anträge bei Fürstlichem Landrathsamte.

An Rapporttagen hat der Wachtmeister von Zeit zu Zeit den Gendarmen die für den polizeilichen Aufsichtsdienst bestehenden Verordnungen, Vorschriften und Dienstanweisungen beziehentlich unter Erläuterung derselben einzuschärfen, auf neue Be-

stimmungen unter sachgemäßer Erklärung hinzuweisen, auf wichtigere Mittheilungen des Polizei-Anzeigers und anderer Fachblätter aufmerksam zu machen und überhaupt dahin zu wirken, daß im inneren Dienste der Gendarmerie eine rege Thätigkeit obwalte und zugleich in den Beziehungen zu den nachbarlichen Polizeistellen ein mit diesen übereinstimmendes Handeln der durch die Gendarmerie gehandhabten Polizei hervortrete.

§. 3.

Behufs Beaufsichtigung des Verhaltens der Gendarmen hat der Wachtmeister bei seinen Inspectionsreisen durch die einzelnen Stationsbezirke über die Erfüllung der für die Gendarmen bestehenden Dienstobliegenheiten Seiten derselben bei den Behörden und namentlich auch den Gemeindevorständen der Landorte Erkundigung einzuziehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Gendarmen geeigneten Falls auch durch Nachfragen bei zuverlässigen Privatpersonen zu prüfen, die Uniformstücke, Waffen und sonstige im Dienst gebrauchte Inventarienstücke zu revidiren, sich auch über die häuslichen Verhältnisse und Einrichtungen der Gendarmen zu unterrichten, namentlich aber mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß Niemand durch unzukömmliche Einmischung der Gendarmen in Privatverhältnisse oder durch ungerechtfertigte Maßregeln derselben belästigt werde.

Bei ihm angebrachte Beschwerden über das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Gendarmen hat er entgegenzunehmen und nach der im Dringlichkeitsfalle vorläufig vorgenommenen Erörterung an das Fürstliche Landrathsamt abzugeben.

Ueber das Ergebniß der von ihm in Betreff der dienstlichen und außerdienstlichen Führung der Gendarmen veranstalteten Erkundigungen und Ermittelungen, wie überhaupt über die auf seinen Inspectionsreisen in dienstlicher Beziehung gemachten Wahrnehmungen hat er dem Fürstlichen Landrathsamte eingehenden Bericht zu erstatten.

Kommen dem Wachtmeister Fälle übertriebener Anforderungen oder unziemlicher Behandlung der Gendarmen Seiten einzelner Beamten, beziehentlich ungenügender Unterstützung derselben Betreffs polizeilicher Dienstverrichtungen Seitens der Gemeindevorstände zur Kenntniß, so hat er dem Fürstlichen Landrathsamt Anzeige davon zu machen.

§. 4.

In den nur eine mäßige Ahndung erfordernden Fällen der Ueberschreitung oder Nichtbeachtung bestehender Dienstvorschriften und in denjenigen Fällen, in welchen ein Gendarm den dem Wachtmeister geschuldeten Gehorsam oder Respekt im Einzelfalle so verletzt, daß eine alsbaldige Ahndung angemessen erscheint, ist der Wachtmeister befugt, selbst Warnungen, Verweise, Geldstrafen von 1 bis zu 3 Mark, oder auch Freiheitsstrafen (Arrest) bis zu 24 Stunden gegen die betreffenden Gendarmen in Anwendung zu bringen.

Die etwa von ihm ausgegangenen disciplinarischen Verfügungen hat der Wachtmeister stets zur Kenntniß der vorgesetzten Dienstbehörde zu bringen und dieser gegenüber durch Angabe der maßgebend gewesenen Umstände zu begründen.

In allen erheblicheren Fällen der Dienstvernachlässigung oder der sonstigen Dienstpflichtverletzung Seitens eines Gendarmen hat der Wachtmeister jedoch wegen der Bestrafung des Schuldigen resp. deren Herbeiführung an das Fürstliche Landrathsamt zu berichten.

§. 5.

Gesuche um Urlaub für sich selbst hat der Wachtmeister an Fürstliches Landrathsamt zu richten, welches sie an Fürstliche Landesregierung mit Aeußerung abgiebt.

Urlaub an die Gendarmen bis zu 24 Stunden ertheilt der Wachtmeister unter sofortiger Meldung davon an das Fürstliche Landrathsamt.

Die an ihn gerichteten Gesuche der Gendarmen um längeren Urlaub giebt er an dasselbe mit Aeußerung ab.

§. 6.

Wie der Wachtmeister besonders dazu berufen ist, schwierigere Aufträge, die im Polizeidienste innerhalb oder außerhalb des Fürstenthums zu vollziehen sind, beziehentlich unter Zuhülfenahme einzelner Gendarmen, zur Ausführung zu bringen, so hat er in den Fällen, in welchen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in umfänglicherer Weise durch Auflauf, Zusammenrottung, Landfriedensbruch oder andere von Mehreren in Gemeinschaft mit offener Gewalt wider Personen oder Sachen oder mit Widerstand gegen die öffentliche Autorität unternommene Handlungen bedroht oder gestört wird, die Obliegenheit, an der Spitze einer Mehrzahl von ihm dazu zusammenzurufender Gendarmen mit Aufbietung aller Kräfte und ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr für Abwehr der Ruhe- und Friedensstörer sowie für die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Namentlich mit Rücksicht auf solche Fälle liegt ihm eine Einübung der Gendarmerie zum gemeinsamen Zusammenwirken nach dem Muster militärischer Regeln unter Befolgung besonderer ihm in diesem Betreffe zu ertheilender Instruktionen ob.

§. 7.

In allen den Fällen, in welchen es einer besonderen Anweisung für die Gestaltung der vom Wachtmeister beziehentlich den Mitgliedern der Gendarmerie unter seiner Leitung zu entwickelnden dienstlichen Thätigkeit bedarf, hat er die Instruktion des Fürstlichen Landrathsamtes einzuholen.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 6.
(Ausgegeben am 14. September 1882.)

18. Regierungs-Verordnung vom 1. September 1882, einen Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 bezüglich des wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtenden Verfahrens betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund von §. 14 des Gesetzes vom 10. November 1871, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, Behufs weiterer Ausführung eben dieses Gesetzes, nachdem sich einzelne Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 als unzureichend für diesen Zweck erwiesen haben, verordnet, was folgt:

I.

Die Vorschriften in §. 16 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

1. Die Gebäude für alle mit starker Kohlenfeuerung arbeitenden gewerblichen Betriebsstätten müssen eine solche örtliche Aufstellung und zugleich in Betreff ihrer Feuerungs- und Rauchabführungsanlagen eine solche Einrichtung erhalten, welche nach dem pflichtmäßigen, auf sachverständiges Gutachten zu begründenden Dafürhalten der zuständigen Baupolizeibehörde geeignet ist, durch Rauch und Ruß verursachte Schäden und Belästigungen der Umwohnerschaft zunächst in Ansehung der menschlichen Gesundheit, sodann aber auch rücksichtlich ihrer Wohnungseinrichtungen und Wohngebäude, insoweit auszuschließen, als dies nach den vorhandenen und anwendbaren Hülfsmitteln der Technik und nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen thunlich erscheint.
2. Soll eine zu errichtende Industrieanlage mit Dampfkesselbetrieb versehen werden, so muß der für die bezüglichen Baulichkeiten zu bestimmende Platz nach dem pflichtmäßigen, auf dem Gutachten Sachverständiger beruhenden Ermessen der zuständigen Baupolizeibehörde so gelegen sein, daß bei gleichzeitiger Inbetrachtnahme der für die Aufstellung des Kessels getroffenen Einrichtungen die aus einer etwaigen Kesselexplosion für Leben und Gesundheit auf anderen Grundstücken wohnender Menschen und deren Eigenthum sich

ergebende Gefahr insoweit, als dieß nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, vermieden wird.

3. Weiter sind zu thunlicher Abwendung der durch Rauch und Ruß für Baumkultur entstehenden Schäden die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a. Handelt es sich um die Errichtung von Feldziegelöfen oder ähnlichen Anlagen ohne geschlossene Feuerung, so muß, falls Steinkohlen oder Braunkohlen zum Betriebe angewandt werden sollen, beziehentlich thatsächlich angewandt werden, der Abstand der betreffenden Anlage von dem nächsten zur Baumkultur benützten Grundstücke, welches dem Bauunternehmer dem Eigenthume und Besitze noch fremd ist, mindestens 150 m, bei Anwendung von Torffeuerung mindestens 75 m betragen.

b. Ziegel- oder Kalköfen, sowie ähnliche zum Brennen von Thon-, Steingut- oder dergleichen Fabrikaten bestimmte Anlagen mit geschlossenen Feuerungen guter Construction, welche unter Anwendung von Steinkohlen oder Braunkohlen als Brennmaterial betrieben werden sollen und einen Schornstein von angemessener Höhe haben, müssen bei ihrer Anlage einen Abstand von mindestens 120 m von fremden Baumkulturgrundstücken erhalten. Das Gleiche gilt von Metallgießereien ohne Dampfkesselbetrieb. Bei Anwendung von Torffeuerung können geringere Abstände zugelassen werden.

c. Bei Errichtung solcher Gebäude, die zum Betriebe der Brauerei, Brennerei, Malzfabrikation, Bäckerei, Färberei, Schmiederei oder anderer mit Stein- oder Braunkohlenfeuerung in geschlossenen Feuerungsanlagen betriebener Gewerbe dienen, muß — immer vorausgesetzt, daß Dampfkesselbetrieb dabei nicht angewendet wird, — bei angemessener Höhe des Schornsteins und guter Construction der Feuerungsanlage ein Abstand von mindestens 75 m von Grundstücken der obenbezeichneten Art innegehalten werden.

d. Der Abstand von Feuerungsanlagen für Dampfkessel, die für Steinkohlen- oder Braunkohlenfeuerung eingerichtet werden, muß, falls der Schornstein von angemessener Höhe ist und die Kesselfeuerung eine durchaus gute Construktion hat, mindestens 120 m von der Grenze der nächsten der Baumkultur dienenden Grundstücke bezeichneter Art betragen, gleichviel zu welchem Betriebe die Dampfkesselanlage angewandt wird. Diese Vorschrift wegen des erforderlichen Abstandes von den nächsten Baumkulturgrundstücken findet jedoch auf die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits bestehenden gewerblichen Anlagen mit Dampfbetrieb und die damit besetzten Grundstücke auch dann keine Anwendung, wenn es sich bei denselben um eine Erneuerung, Aenderung oder Erweiterung der auf den Dampfbetrieb bezüglichen Kessel- oder Feuerungsanlagen handelt.

e. Bauanlagen, die zur Bereitung von Leuchtgas, von Koaks oder anderen die Steinkohle oder Braunkohle technisch ausnützenden Anstalten dienen

oder theilweis zu solchen Zwecken gebraucht werden sollen, müssen bei angemessener Höhe der anzuwendenden Schornsteine und guter Construktion der Feuerungsanlagen mindestens 225 m von der Grenze des nächsten Grundstücks obbezeichneter Art entfernt liegen.

Ausgenommen von dieser in Betreff des erforderlichen Abstands gegebenen Vorschrift sind solche Anstalten zur Leuchtgasherstellung, welche für einzelne, durch dieselben mit Leuchtgas zu versehende Fabrikanlagen desselben Unternehmers bestimmt sind.

Solche Leuchtgasanstalten unterliegen rücksichtlich des Abstandes von dem nächsten Baumkulturgrundstücke nur denjenigen Vorschriften, welche im gleichen Bezuge rücksichtlich des betreffenden Fabrikestablissements selbst zufolge der unter d beziehentlich unter b im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen maßgebend sind.

f. Die im Einzelfalle für angemessen zu erachtende Höhe des zu errichtenden Schornsteins wird durch die für die Genehmigung des Baues in erster Instanz zuständige Behörde nach Vernehmung bezüglichen Gutachtens des von Fürstlicher Regierung angestellten oder sonst bestimmten Bautechnikers festgesetzt.

g. Die im Vorstehenden angegebenen Mindestmaße der nothwendigen Abstände der Kohlen- beziehentlich Torffeuerungen von Baumkulturgrundstücken gehen von der Voraussetzung aus, daß ein Gewerbebetrieb von nicht erheblichem Umfange und ein entsprechend mäßiger Kohlenverbrauch in dem betreffenden Betriebe stattfinde und daß die bezügliche Gewerbsanlage als einzelne an der in Frage stehenden Stelle in Aussicht zu nehmen sei. Falls diese Voraussetzungen nach dem der zu errichtenden Industrieanlage zu gebenden baulichen Umfange oder nach anderen Umständen beziehentlich nach der für den Bau in Frage stehenden Flurgegend als zutreffende nicht erscheinen, so besteht für die in erster Instanz entscheidende Baupolizeibehörde die Veranlassung, einen durch das Gutachten des zuständigen Technikers zu bestimmenden größeren Abstand von dem nächsten Baumkulturgrundstücke zur Bedingung der Zulässigkeit der Anlage zu machen.

h. Wäre bei größeren gewerblichen Betriebsstätten der im Vorstehenden beregten Art die geplante Construktion der geschlossenen Feuerungsanlagen, soweit es sich um solche handelt, den Anforderungen der neueren Technik nicht entsprechend, namentlich zur thunlichen Rauchverbrennung nicht oder minder geeignet, — eine Frage, über welche ebenfalls in erster Instanz das zu vernehmende Gutachten des als zuständig bezeichneten Bautechnikers entscheidet —, so ist das bezügliche Projekt entweder schlechthin zurückzuweisen oder eine nach dem Gutachten desselben Technikers zweckmäßige Verbesserung desselben als Bedingung für die Zulassung der in Frage stehenden Anlage aufzustellen. Zugleich ist die Zulässigkeit der Inbetriebsetzung einer neuen Feuerungsanlage davon

abhängig zu machen, daß dieselbe nach ihrer Vollendung, aber vor dem Beginne des Betriebs in Rücksicht auf ihre Vorschriftsmäßigkeit und Tauglichkeit von dem Regierungs-Techniker geprüft und für befriedigend erklärt werde.

i. Kommt es in Fällen der unter litt. f. g. h. bezeichneten Art zu einem Rekurse an Fürstliche Landesregierung, so bleibt derselben deshalb die Einholung des Gutachtens eines anderen Technikers überlassen.

k. Voraussetzung für die Anwendbarkeit aller im Vorstehenden gegebenen Vorschriften ist, daß auf dem dem in Betracht kommenden Bauplatze am nächsten gelegenen, dem Bauunternehmer fremden Baumkulturgrundstücke die bezüglichen Baum-Bestände beziehentlich bei Zusammenrechnung der in Betracht kommenden Areale einen Flächenraum von mindestens 3 Hektar, wenn Obstbaumpflanzungen in Frage stehen, mindestens 1 Hektar einnehmen.

l. Unter Baumkulturgrundstücken im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden alle solche Grundstücke verstanden, welche zur Forst- und Baumobstkultur, zu Baumschulen oder Baumanpflanzungen für andere Zwecke dienen.

4. Soweit die Errichtung der im Vorstehenden bezeichneten Industrie-Anlagen nach Maßgabe der §§. 16 und 24 der Bundesgewerbeordnung oder nach sonstigen Vorschriften einer besonderen Erlaubniß bedürftig ist, hat die zu deren Ertheilung zuständige Behörde in jedem Falle auch die vorersichtlichen Vorschriften bei ihrer Entschließung allenthalben zu berücksichtigen.

5. Auch nach erfolgter Inbetriebsetzung einer Gewerbsanlage von der unter den Ziffern 1 und 3a bis mit e im Vorstehenden gedachten Art kann, wenn sich eine erhebliche Beschädigung oder Belästigung durch die Verbrennungs-Produkte der Kohlenfeuerung für die Nachbarschaft äußert, die thunliche Beseitigung solcher Nachtheile durch näher zu bestimmende Aenderung der Schornsteine, der Feuerungsanlagen oder unter Umständen durch Anwendung anderen Brennmaterials von derjenigen Behörde angeordnet werden, welche in Ansehung der Errichtung derselben Gewerbsanlage die in erster Instanz zuständige Baupolizeibehörde sein würde, soweit ihr diese Befugniß nicht bereits nach §. 8 der Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871 zusteht.

6. Die Besitzer von Gewerbsanlagen der oben unter 1, 2 und 3 litt. a bis mit e bezeichneten Art sind verpflichtet, den nach Maßgabe von Ziffer 1, 2, 3 litt. f. g. h. und 5 dieser Verordnung erlassenen Verfügungen der zuständigen Behörde entsprechende Folge zu geben.

II.

Der erste Satz von §. 29 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871, wörtlich lautend:

„Durch die Revision soll festgestellt werden, ob und inwieweit bei Ausführung des Baues sowohl den allgemeinen und beziehentlich örtlichen baupolizeilichen

Vorschriften, als auch den bei Genehmigung des fraglichen Baues etwa gestellten besonderen Bedingungen genügt worden ist, sowie ob überhaupt der Bau dem genehmigten Risse allenthalben entspricht und gesetzten Falles, was in der einen oder anderen Hinsicht etwa noch zu geschehen hat oder anders herzustellen ist"

wird aufgehoben. Die darin enthaltenen Bestimmungen werden durch die folgenden ersetzt:

Durch die Revision soll festgestellt werden, zunächst, ob der betreffende Bau wirklich vollendet sei, sodann, ob und inwieweit bei Ausführung des Baues sowohl den allgemeinen und beziehentlich örtlichen baupolizeilichen Vorschriften, als auch den bei Genehmigung des fraglichen Baues etwa gestellten besonderen Bedingungen genügt worden ist, sowie ob überhaupt der Bau dem genehmigten Risse allenthalben entspricht, und, je nach Verschiedenheit des Falles, was in der einen oder anderen Hinsicht etwa noch zu geschehen hat oder anders herzustellen ist.

III.

Der §. 37 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 ist aufgehoben.

An die Stelle desselben treten Behufs einer vollständigeren Regelung des in dem Falle von Abs. 2 des §. 14 des Gesetzes vom 10. November 1871 einzuhaltenden Verfahrens die nachersichtlichen Vorschriften unter einem neuen

§. 37.

1.

Beziehen sich Anträge auf Genehmigung von Anlagen der in §§. 16, 23, 24 der Bundesgewerbeordnung gedachten Art auf städtische Gemeindebezirke, so sind diese Anträge vom Landesausschusse alsbald und unter Beifügung eines Exemplars des eingereichten Situationsplanes dem betreffenden Gemeindevorstand in Abschrift mitzutheilen.

Der Gemeindevorstand hat den Situationsplan innerhalb 14 Tagen an den Landesausschuß zurückzustellen und in gleicher Frist einen etwa in Betracht kommenden genehmigten oder zu oberbehördlicher Genehmigung unterbreiteten Bebauungsplan, sowie die in Betreff eines solchen etwa ergangenen Akten unter Hinweis auf die vorzugsweise im Fragefall beachtlichen Stellen in den letzteren beziehentlich in einem etwaigen oberbehördlichen Genehmigungs-Reskripte an den Landesausschuß gelangen zu lassen.

Das Gleiche hat mit den etwaigen besonderen an die städtische Polizeibehörde erlassenen Vorschriften zu geschehen, welche sich auf örtliche Wasserhochfluthverhältnisse beziehen und aus Anlaß derselben in baupolizeilicher Hinsicht gegeben sind.

In derselben 14tägigen Frist sind vom Gemeindevorstande alle in Hinsicht auf den die zu errichtende Anlage betreffenden Genehmigungs-Antrag zu machenden Bemerkungen schriftlich an den Landesausschuß abzureichen.

In diesen Bemerkungen sind namentlich diejenigen etwaigen Bedenken deutlich auszudrücken, welche nach Ansicht des Gemeindevorstandes gegen die Errichtung der in Frage stehenden Anlage im Gemeindebezirk überhaupt beziehentlich an der derselben nach dem Willen des Antragstellers zu gebenden Stelle vom sicherheits-, gesundheits- oder

einem allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkte beziehentlich nach Maßgabe eines einschlägigen Bebauungsplanes sprechen.

2.

Wenn es sich um Errichtung von Anlagen der in §. 16 der Bundesgewerbe-Ordnung bezeichneten Art handelt, hat der Landesausschuß nicht nur über die der Betriebsstätte zu gebende örtliche Lage mit sorgfältiger Berücksichtigung der für die Bewohner benachbarter Grundstücke nach der Art des Betriebes möglichen Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, sondern auch über die Beschaffenheit der zur Betriebsstätte bestimmten oder dazu mit zu benützenden Gebäude unter gleichmäßiger Rücksicht auf die für die Besitzer der Betriebsstätte selbst und die darin aufhältlichen Gehülfen, Arbeiter und sonstigen Personen aus der Art und Bestimmung der Anlage sich ergebenden Gefahren und Nachtheile — unbeschadet der ihm sonst nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 16 bis 18 der Bundesgewerbeordnung und §. 14 des Landesgesetzes vom 10. Nov. 1871 zuständigen einschlägigen Befugnisse — die baupolizeiliche Entscheidung zu treffen.

Dieselbe hat sich auch auf die Einrichtung derjenigen Baulichkeiten zu erstrecken, welche, obschon zur Betriebsstätte selbst nicht gehörig, sich doch in einem Gebäude mit derselben befinden oder mit dem betreffenden Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

3.

Handelt es sich um die Errichtung eines mit Dampfkesselanlage verbundenen Industrie-Etablissements, so hat der Landesausschuß neben den Befugnissen, welche ihm in Bezug auf Tauglichkeit des Dampfkessels, der dazu gehörigen Feuerungs- und Rauchabführungs-Anlagen, sowie der Ummauerung des ersteren nach Inhalt der Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871 zukommen, auch die Zuständigkeit zur bau- und feuerpolizeilichen Prüfung des Planes der Gebäude, innerhalb deren der Dampfkessel und die bezügliche Feuerung angebracht ist, sowie derjenigen Gebäude, in welchen der gewerbliche Betrieb stattfindet, für dessen Zweck die Dampfkesselanlage besteht, und zur Entscheidung über die gesammte Construktion dieser Gebäude. Bei dieser Prüfung und Entscheidung sind zugleich diejenigen baulichen Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der in der betreffenden Industrie-Anlage zu beschäftigenden Gehülfen und Arbeiter nothwendig erscheinen, sorgsam mit in Betracht zu ziehen.

4.

Wenn zu einer eingehenden Beurtheilung der unter Ziffer 2, sowie der unter 3 gedachten, nicht minder der in Absatz 1 von §. 23 der Bundesgewerbeordnung bezeichneten Anlagen außer dem Situationsplane und den vorschriftsmäßigen Baurissen noch andere Zeichnungen und Beschreibungen vom Landesausschusse für erforderlich geachtet werden, so sind auch diese vom Gesuchsteller beizubringen.

Handelt es sich um die Errichtung von Wasserstauwerken in einem städtischen Gemeindebezirke, so sind außer dem resp. Situationsplane die Baurisse und etwaigen sonstigen Zeichnungen dem Gemeindevorstande als Grundlage der nach der Vorschrift unter Ziffer 1 abzugebenden Erklärung zuzufertigen.

5.

Die baupolizeiliche Beurtheilung der vorstehends unter 2, 3 und 4 bezeichneten Anlagen soll jedoch vom Landesausschusse nur nach Maßgabe der für das Fürstenthum allgemein gültigen baupolizeilichen Vorschriften und Grundsätze sowie eines auf das im Einzelfalle in Frage kommende Areal etwa bezüglichen Bebauungsplanes erfolgen.

6.

Wenn für den Ort, in dessen Gemeindebezirke die in Frage stehende Anlage errichtet werden soll, eine Lokalbauordnung in Geltung ist, so soll die Prüfung des bezüglichen Bauplanes, insoweit derselbe nach den Vorschriften unter 2 und 3 der Entscheidung des Landesausschusses überhaupt unterliegt, vom Gesichtspunkte der nach der Lokalbauordnung beziehentlich mit Rücksicht auf einen etwa einschlägigen Bebauungsplan bestehenden und anwendbaren baupolizeilichen Bestimmungen Seiten der örtlich zuständigen Baupolizeibehörde nach der erfolgten Genehmigung des Projektes durch den Landesausschuß vorbehalten bleiben. Es ist zu dem Ende die Entscheidung des letzteren der lokalen Baupolizeibehörde unter Mittheilung der eingereichten Baurisse und des bezüglichen Situationsplanes zur weiteren competenzmäßigen Verfügung unverweilt zuzustellen, der die Baugenehmigung Nachsuchende hiervon aber gleichzeitig zu unterrichten.

7.

Die Einhaltung der vom Landesausschusse bei der baupolizeilichen Genehmigung eines nach den Bestimmungen unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 sich beurtheilenden Baues gestellten Bedingungen ist vom Vorsitzenden des Landesausschusses, die Einhaltung der nach der Vorschrift unter Ziffer 6 von der lokalen Baupolizeibehörde beim bezüglichen Bauconsense festgestellten Bedingungen von der zuständigen örtlichen Baupolizeibehörde zu überwachen.

Die nach §. 7 des Gesetzes vom 10. November 1871 erforderliche Anzeige des Bauunternehmers betreffs der Bauvollendung ist daher in den unter Ziffer 6 bezeichneten Fällen bei Vermeidung der in §. 9 des citirten Gesetzes bestimmten Strafe an beide Behörden zu richten.

Beide Behörden haben nach Erfolg dieser Anzeige die nach §. 27 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 erforderliche Zufertigung der betreffenden Bauacten an den Landesbaubeamten zu bewirken.

Verspätet sich in einem Falle, in welchem der Landesausschuß und die örtliche Baupolizeibehörde nach den Vorschriften unter 2, 3 und 6 nach einander thätig waren, die Mittheilung der einen Behörde um mehr als 2 Tage nach Eingang derjenigen der andern Behörde, so ist die Zufertigung der ausbleibenden Acten bei der betreffenden Behörde vom Landesbaubeamten zu betreiben.

8.

Der Landesbaubeamte hat in Fällen gedachter Art die baupolizeilichen Vorschriften beider in jenen Fällen thätig gewesenen Behörden bei der Revision des besagten Baues sorgfältig zu berücksichtigen, das aufgenommene und vollzogene Revisionsprotokoll aber, soweit es die Bauconsens-Bedingungen der Lokalbaupolizeibehörde betrifft, dieser in einer

alsbald herzustellenden und zu beglaubigenden Copie, die Urschrift dem Vorsitzenden des Landesausschusses zuzufertigen.

9.

Die in §. 30 der Regierungsverordnung vom 10. November 1871 dem Bauunternehmer zur Pflicht gemachte Anzeige ist in den nach den Bestimmungen unter 2, 3, 4, 5 und 6 zu beurtheilenden Fällen und zwar bei Vermeidung der in §. 31 der citirten Verordnung angedrohten Strafe an beide als Baupolizeibehörde thätig gewordene Stellen zu richten.

10.

Die in der Befolgung der nach §. 30 der Regierungsverordnung vom 10. November 1871 und in Gemäßheit der vorersichtlichen Vorschriften erlassenen baupolizeilichen Verfügungen säumigen Bauunternehmer werden zur Ausführung der gegebenen Anordnungen durch die in Verwaltungssachen nach gesetzlicher beziehentlich verordnungsmäßiger Bestimmung zuständige Vollstreckungsbehörde angehalten.

Greiz, den 1. September 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 7.
(Ausgegeben am 19. September 1882.)

19. Regierungs-Verordnung vom 2. September 1882, die Aufhebung von §. 21 der Regierungs-Verordnung vom 5. September 1879 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sorenissimi wird im Hinblick auf die mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft tretenden Bestimmungen der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Der §. 21 der Regierungs-Verordnung vom 5. September 1879, einige Ausführungsbestimmungen zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich betreffend, ist aufgehoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Greiz, den 2. September 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. September 1882, Bestimmungen zur Erläuterung der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile und bezügliche Anweisungen betreffend.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni l. J., betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 309), werden

A.

die nachstehenden im Einverständnisse mit den übrigen an der Thüringer Oberlandesgerichtsgemeinschaft betheiligten hohen Staatsregierungen beschlossenen Vorschriften, welche durch entsprechenden Erlaß von deren Seite gleichmäßig für die bezüglichen ordentlichen Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks in Geltung treten werden, zur Nachachtung Seiten der betreffenden Justizbehörden des Fürstenthums hiermit bekannt gemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nach den bestehenden Einrichtungen fehlt es für die Bestrafungen der Personen, welche ihren Aufenthaltsort wechseln, an einer Sammelstelle und es wird daher, wenn die Vorstrafen einer Person festgestellt werden müssen, nicht selten nöthig, Auskunft von verschiedenen Behörden einzuholen. Die Verordnung des Bundesraths beabsichtigt, eine solche Sammelstelle bei der Behörde des Geburtsorts zu schaffen, weil nur der Geburtsort unveränderlich bleibt, während der Wohnort und der Aufenthaltsort dem Wechsel unterliegen.

Um diesen an sich einfachen Gedanken nutzbar zu machen, ist es erforderlich, den Geburtsort mit Sicherheit zu ermitteln. Denn giebt der Verurtheilte seinen Geburtsort falsch an und bleiben seine Angaben ungeprüft, so wird im Falle späterer Anfrage die Behörde des wahren Geburtsortes der Wahrheit zuwider ein Negativattest ausstellen.

Mit Rücksicht hierauf ist für die Zukunft in Aussicht genommen, die Angaben der Verurtheilten durch die Strafregisterbehörde auf Grund der Geburtsregister prüfen und die Strafvermerke nur dann in das Strafregister aufnehmen zu lassen, wenn jene Angaben für richtig befunden sind.

Eine solche Prüfung ist aber auf viele Jahre hinaus nicht ohne große Weiterungen ausführbar, und es bleiben deshalb zur Zeit die Anordnungen darüber, in welcher Weise dieselbe später zu erfolgen haben wird, noch vorbehalten.

2. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, namentlich die Ermittelung seines Geburtstages und Geburtsortes, gewinnt bei der neuen Einrichtung eine erhöhte Bedeutung. Die betheiligten Behörden müssen daher darauf bedacht sein, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Laufe des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen.

3. Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung, bezüglich welcher im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist (§. 2), so muß, sobald als thunlich, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde des Geburtsortes um Auskunft ersucht werden (§. 17). Da auch bei sorgfältiger Beachtung der im §. 10 der Verordnung ertheilten Vorschriften die Strafregister vorläufig noch unvollständig bleiben werden, so wird bis auf Weiteres ein gleiches Ersuchen an die Registerbehörde des früheren oder des letzten Aufenthaltsorts zu richten sein, falls dieser Aufenthaltsort in Deutschland belegen ist.

II. Die Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde.

4. Alle zum Zweck der Registrirung erforderlichen Mittheilungen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten bezw. die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Bureaubeamten oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Der Inhalt der Strafnachrichten muß mit den Akten genau übereinstimmen.

5. Bei der großen Mehrzahl der Verurtheilten werden die Angaben derselben über ihren Geburtsort entweder überhaupt keinen Anlaß zu Zweifeln bieten oder durch die Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen, durch die Einsicht von Legitimationspapieren, Zeugnissen der Civil- und Militärbehörden oder durch andere Beweismittel zweifelsfrei festgestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, jedoch genügender Anhalt vorhanden, einen bestimmten in Deutschland belegenen Ort in die Strafnachricht aufzunehmen, so ist die Strafnachricht nicht nur der Registerbehörde des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, sondern auch der des gewöhnlichen — oder mangels eines solchen des letzten — Aufenthaltsortes zu übersenden (§. 9). Wenn der Strafvollstreckungsbehörde nicht zuverlässig bekannt ist, zu welcher Registerbehörde der Geburtsort gehört, und deshalb eine Rücksendung der Strafnachricht besorgt wird (No. 15 bis 17), so ist die Anfertigung der Strafnachricht für die Registerbehörde des Aufenthaltsorts bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, bis zu welchem jene Rücksendung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgt sein müßte. Sollten gleichwohl Fälle vorkommen, in welchen der im §. 9 Absatz 2 der Verordnung bezeichnete Vermerk der Berichtigung bedarf, so sind den betheiligten Registerbehörden nachträglich die hierzu erforderlichen Mittheilungen zu machen.

6. Die Registerbehörde wird nach den §§. 1 und 7 der Verordnung nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt. Wenn einer ausländischen Regierung die Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers mitzutheilen ist, so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichs-Justizamt beziehungsweise (sofern nämlich der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland belegen ist) an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden (§§. 7 und 20).

7. Die Bestimmungen in §. 10 sind getroffen, um auf die Vollständigkeit der Register hinzuwirken und den Eintritt ihrer vollen Wirksamkeit zu beschleunigen. Ihre Befolgung ist daher von besonderer Wichtigkeit. Einer Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil bedarf es jedoch hierbei nicht, vielmehr genügt es, wenn ein Formular benutzt wird und die Auszüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden. In solchen Fällen ist in die Spalte 12 der Strafnachricht ein Vermerk aufzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

8. Strafnachrichten sind auch über diejenigen Verurtheilungen zu ertheilen, welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklagen ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§. 417 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung).

9. In die Register werden nur diejenigen Nachrichten aufgenommen, welche in der Verordnung des Bundesraths oder in den Erlassen der Landesjustizverwaltung bezeichnet sind.

Begnadigungen und vorläufige Entlassungen, sowie Urtheile, welche auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs ergangen sind, werden daher nicht zur Kenntniß der Registerbehörde gebracht.

10. Bei der Ausfüllung des Formulars A sind folgende Bemerkungen zu beachten:

Zu Spalte 6. Auch der Stand des Vaters ist anzugeben, wenn er bekannt ist.

Zu Spalte 10. Bei häufig vorkommenden Familiennamen ist nach Ablauf einiger Zeit die Feststellung der Identität des Beschuldigten mit dem früher Verurtheilten oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Es empfiehlt sich deshalb, wenn der Wohnort eine größere Stadt ist, auch die letzte Wohnung des Verurtheilten nach Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Spalte 12. Diese Spalte ist regelmäßig nur von der Behörde zu benutzen, welche die Strafnachricht ertheilt (§. 9 Abs. 2 und §. 11 der Verordnung; Nr. 7 und 11 dieser Ausführungsvorschriften). Die Bemerkungen sind, um eine Ueberfüllung zu vermeiden, der Zahl und dem Umfange nach möglichst zu beschränken. Ein Signalement ist nicht aufzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen ist zulässig.

Zu Spalte 13. Es ist, wenn die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen wird, nicht erforderlich, neben dem verurtheilenden Gerichte auch noch das Gericht erster Instanz aufzuführen. Dasselbe ist aus der Bezeichnung der mittheilenden Behörde zu ersehen.

11. Für verheirathete oder verwittwete Frauen wird regelmäßig nur eine Strafnachricht ertheilt und zwar auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen), welchem jedoch der Name des Mannes beizufügen ist (z. B. Emilie Frank, Ehefrau des Korbmachers Müller). In besonderen Fällen kann es rathsam sein, eine zweite Strafnachricht auf den durch die Verheirathung erlangten Namen anzufertigen (z. B. Wittwe Marie Erwinski angeblich geborene Zach). In solchen Fällen ist hierüber auf jedem Exemplare eine Bemerkung zu machen.

III. Die Geschäfte der Registerbehörde.

12. Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte bestellt. Der Büreaubeamte hat nach ihren Weisungen die Register zu führen und die damit verbundenen Büreaugeschäfte zu erledigen.

Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung der Landesjustizverwaltung der Oberstaatsanwalt.

13. Die Strafnachrichten werden in einem Schranke aufbewahrt, derselbe wird in dem Zimmer aufgestellt, welches dem Registerführer zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte angewiesen ist. Der Schrank muß die zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Strafnachrichten erforderliche Anzahl viereckiger Fächer enthalten, die Größe der Fächer muß der Größe der Formulare A und B entsprechen. Die Zahl der Fächer darf nicht zu gering bemessen werden. In ein Fach sind nicht mehr als 350 bis 400 Blätter aufzunehmen. Die Fächer sind nach den Buchstaben des Alphabets, sofern mehrere Fächer für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangssilben von Namen zu bezeichnen.

14. Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Ersuchen um Auskunftsertheilung werden von dem Ersten Staatsanwalt (beziehentlich dem einzigen Staatsanwalte) oder seinem Vertreter mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen; ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn dieselbe ausnahmsweise besonders angeordnet werden sollte.

15. Die Strafnachrichten sind sofort nach ihrem Eingange einer Prüfung zu unterziehen. Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt, oder ist aus der Strafnachricht ersichtlich, daß noch ein anderes Exemplar existirt, so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde (cfr. No. 5).

Im Uebrigen sind die Strafnachrichten, so lange ihre Vergleichung mit den Geburtsregistern nicht ausführbar ist, nur zurückzusenden, wenn die Unrichtigkeit ihres Inhalts bekannt ist.

16. Bei der Rücksendung an eine Preußische oder eine zum Bezirk des Thüringischen Oberlandesgerichts gehörige Justizbehörde, sowie bei der Abgabe der Strafnachricht an die richtige Registerbehörde ist der Grund auf der Rückseite kurz zu bemerken, z. B.

„Crölpa gehört zum Landgericht Rudolstadt.

Gera, den 4./2. 83.

N.

Büreaubeamter."

In der Regel bedarf es hierbei weder der Mitwirkung des Staatsanwalts noch einer besonderen Zuschrift. Auch wird es in der Mehrzahl der Fälle genügen, wenn der Büreaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde die zurückerhaltene Strafnachricht mit dem Vermerk der Kenntnißnahme versehen an die richtige Registerbehörde absendet.

17. Die Rücksendung der Strafnachrichten, welche nicht von einer Preußischen oder von einer zum Bezirk des Thüringischen Oberlandesgerichts gehörigen Justizbehörde ertheilt sind, erfolgt durch besondere Schreiben. Dieselben sind von dem Staatsanwalt oder dessen Vertreter zu vollziehen.

18. Die bei der Prüfung nicht beanstandeten Strafnachrichten sind wöchentlich in die Registerfächer zu vertheilen. Die Niederlegung erfolgt unter strenger Beobachtung der lexikographischen Ordnung.

Bei häufig vorkommenden Namen, deren Schreibweise verschieden ist (z. B. Schulz, Schulze, Schultz, Schultze), darf auf deren Rechtschreibung kein zu großes Gewicht gelegt werden. Es wird sich unter Umständen empfehlen, für einen solchen Namen ein besonderes Fach anzulegen. Bei Durchsicht der darin befindlichen Blätter wird die Nachricht über die gesuchte Person trotz abweichender Schreibart leicht gefunden werden.

19. Die Vorschrift, daß alle ein und dieselbe Person betreffenden Vermerke in einem Umschlage zu verwahren sind (§. 15), bezieht sich nur auf Vermerke, in welchen die Person mit demselben Namen bezeichnet ist (§. 11 und No. 11).

20. Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten hat der registerführende Beamte nach dem probeweise ausgefüllten Formular No. 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich abzuschließen. Form. No. 1.

Enthält, wie unter No. 7 nachgelassen ist, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend. Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und außer dieser Bestrafung fünf Vorbestrafungen mitgetheilt werden, so ist zu notiren, daß sechs Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon vorbestrafte Personen betreffen.

21. Von der Registerbehörde sind Eintragungen in die Spalte 12 des Formulars A nur in den Fällen zu machen, welche durch die Verordnung (§. 10 No. 2, §. 12) oder Erlasse der Landesjustizverwaltung (No. 5) vorgeschrieben sind; dieselben erfolgen mit rother Tinte.

22. Die Aussonderung der aus dem Register zu entfernenden Vermerke geschieht, wenn nicht der Fall des §. 10 der Verordnung vorliegt, bei Gelegenheit der Klassirung der niederzulegenden Strafnachrichten. Außerdem ist monatlich ein Fach einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Die aus dem Register entfernten Vermerke sind noch zehn Jahre gesondert aufzubewahren und demnächst unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

23. Die Registerbehörde hat bis auf Weiteres keine Ermittelungen darüber anzustellen, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist beziehungsweise ihren Aufenthalt gehabt hat.

24. Die Strafauszüge und die Negativatteste werden von dem Büreaubeamten angefertigt und unterschrieben. Der Staatsanwalt hat auf ihre vorschriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

25. Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu ertheilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten.

Im Uebrigen dürfen für die Erledigung der Ersuchen deutscher Behörden um Auskunftsertheilung Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antworttelegramm vorausbezahlt (§. 11 Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 560), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

26. Der Oberstaatsanwalt hat der Landesjustizverwaltung am 1. März jeden Jahres über die Thätigkeit der Strafregisterbehörden seines Bezirks im Vorjahre Bericht zu erstatten. Dem Berichte ist eine ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse nach dem probeweise ausgefüllten Formular No. 2 beizufügen.

Form. No. 2.

IV. Schlußbestimmungen.

27. Die für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vorgeschriebenen Verzeichnisse der bestraften Personen werden vom 1. Oktober 1882 ab nicht weiter geführt. Diese Verzeichnisse und die denselben Zwecken dienenden, bei den Justizbehörden bisher geführten Listen und Akten sind bei der Anfertigung des Strafauszuges in gleicher Weise wie das Strafregister zu benutzen.

28. Die Vorschriften über die durch die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten an andere Behörden zu machenden Mittheilungen bleiben in Geltung. Auch werden die

Bestimmungen über den Verkehr der Justizbehörden mit nichtdeutschen Behörden durch diese Ausführungsbestimmungen nicht berührt.

29. Die letzteren treten mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Hiernächst werden

B.

weiterhin zur Ausführung der im Eingange gedachten Verordnung des Bundesrathes die nachfolgenden Anweisungen von Uns erlassen:

30. Auf das Verfahren vor und bei der Mittheilung der Nachricht, welche von der Landespolizeibehörde — dem Fürstlichen Landrathsamte — in Betreff eines jeden auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlusses derselben über die Unterbringung einer verurtheilten Person in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten nach §. 3 Nr. 1. §§. 7 und 8 der im Eingange angeführten Bundesraths-Verordnung unter Benützung des in derselben als Formular B bezeichneten Schemas zu erfolgen hat, finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung, welche in der Abtheilung A dieser Bekanntmachung unter Abschnitt II enthalten sind.

31. Das Gleiche gilt in Betreff der Mittheilung derjenigen Strafnachrichten, welche vom Fürstl. Landrathsamte aus Anlaß vollstreckbar gewordener Strafverfügungen, die sich auf die in §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen beziehen, nach Maßgabe von §. 2 Abs. 1. §. 5 Nr. 1. §§. 6. 7 und 8 der oftgedachten Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 unter Benützung des in derselben mit A bezeichneten Formulars zu bewirken ist.

32. Als Zeitpunkt der Rechtskraft der polizeilichen Strafverfügung (cfr. §§. 5 und 7 der citirten Bundesraths-Verordnung) ist der in §. 9 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1879 bemerkte Zeitpunkt anzusehen.

33. Den Vorschriften in §. 12 der im Eingange dieser Bekanntmachung angeführten Verordnung des Bundesrathes ist von Fürstlichem Landrathsamte dann nachzugehen, wenn nach Mittheilung einer Strafnachricht in dem in §. 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1879 gedachten Falle die in der Strafnachricht wiedergegebene polizeiliche Strafverfügung nach dem Eintritte ihrer Vollstreckbarkeit durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

34. Die unter Nr. 30 bis 33 vorstehends gegebenen Anweisungen treten gleichfalls mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Greiz, am 4. September 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Notizbuch

Formular 1.

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende No	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt	betreffend vorbestrafte Personen.	herausgegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar . . .		38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember . .		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis incl. November .		440	80	3	
Summa 1885 . .		491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Abschluß.

Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.

Es sind daher überhaupt

niedergelegt . . . 1891,

herausgegeben . . 23,

mithin gegenwärtig . . . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung.

M., den 31. Dezember 1885.

Scriba, Bureaubeamter.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer.	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885		in den Vorjahren		Strafnachrichten sind herausgegeben		Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche		
		Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen	Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen	im Jahre 1885.	in den Vorjahren.	niedergelegt sind (Spalten 3 u. 5).	herausgegeben sind (Spalten 7 u. 8).	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1400	300	3	20	1891	23	1868
	Summa	5041	1500	12000	4200	30	170	17041	200	16841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.
B.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 8.
(Ausgegeben am 21. Oktober 1882.)

21. Consistorial-Verordnung vom 5. October 1882,
die Anlage, Einrichtung und Ausstattung der neu zu bauenden Schulhäuser für öffentliche Volksschulen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Betreff der Anlage, Einrichtung und Ausstattung der neu zu bauenden Schulhäuser für öffentliche Volksschulen unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften verordnet, was folgt:

§. 1.

Lage und Beschaffenheit des Bauplatzes.

Der Bauplatz soll liegen

möglichst in der Mitte des Schulbezirks, für Kirchschulen thunlichst nahe der Kirche,

gut erreichbar und zugänglich für die Schulkinder,

frei, sonnig, trocken, gesund, der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt, nicht in der Nähe stehender Gewässer, sumpfiger Plätze und solcher Stätten und gewerblichen Anlagen, von welchen ungesunde oder übelriechende Ausdünstungen ausgehen,

nicht so abschüssig, daß er nicht auch im Winter ohne Gefahr begangen werden kann,

still, daher nicht in der Nähe geräuschvoller Gewerbsbetriebe und verkehrsreicher Straßen und Plätze,

so, daß die Anlegung oder Benutzung eines guten Brunnens und eines hinreichend geräumigen freien Platzes, sowie die künftige Erweiterung des Schulhauses im Bedarfsfalle möglich erscheint.

Muß das Schulhaus in der Nähe einer frequenten Straße erbaut werden, so ist zwischen dieser und dem Schulhause ein ausreichender Vorplatz zu belassen, damit die Kinder beim Austritt aus dem Gebäude nicht unmittelbar auf die Straße gelangen.

Die Wahl des Bauplatzes muß vom Fürstlichen Consistorium genehmigt sein, bevor sonstige Schritte zur Erbauung geschehen.

§. 2.
Mauern und Wände des Schulhauses.

Dieselben müssen so construirt sein, daß sie stets trocken sind.

Nöthigenfalls ist das gesammte Mauerwerk durch eine über dem Erdhorizonte und unter dem Fußboden des Erdgeschosses anzubringende Isolirschicht aus Asphalt, Cement oder dergleichen gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit zu schützen.

Die Anwendung von Luftziegeln ist nicht gestattet.

Die Umfassungsmauern sollen zur Sicherstellung der Trockenheit in den Innenräumen aus einem festen Material gut in Kalkmörtel gefertigt und selbst in dem obersten Stockwerke nicht unter 25 cm stark sein.

Ehe Mauern und Wände vom Fürstlichen Landbaumeister für trocken erklärt worden sind, darf ein neugebautes Schulhaus nicht bezogen werden.

§. 3.
Fußboden.

Der Fußboden des Erdgeschosses soll wenigstens 0,5 m über dem Terrain liegen und ist bei nicht unterkellerten Räumen besonders für eine trockene Lage desselben Sorge zu tragen, namentlich ist bei feuchter Lage der Terrainsohle das Terrain mittelst Drainage zu entwässern und der 50 cm hohe Raum zwischen letzterem und dem Fußboden mit trockenen Materialien (Steinschutt, Schotter, Schlacken ꝛc.) auszufüllen.

Rings um das Gebäude ist für eine Einrichtung zur gehörigen Abführung des Tagewassers zu sorgen.

§. 4.
Größe der Schulzimmer.

Die Größe der einzelnen Schulzimmer richtet sich nach der Zahl der Schüler, welche für einen Schulsaal nicht mehr als 80 betragen soll.

Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von mindestens 0,65 qm zu rechnen, worin der erforderliche Raum für Gänge, Katheder, Ofen u. s. w. mit inbegriffen ist. Ein Schulzimmer für 80 Kinder erfordert somit eine Bodenfläche von mindestens 52 qm.

Dahingegen muß in Schulräumen, welche für weniger als 50 Schüler bestimmt sind, für jeden derselben mit Rücksicht auf die für Katheder, Gänge, Ofen u. s. w. erforderlichen Räume eine entsprechend größere Bodenfläche angenommen werden (etwa 0,75 qm).

Als angemessenes Verhältniß der Länge zur Breite ist dasjenige wie 3 : 2 zu betrachten. Nur bei Klassen für weniger als 50 Schüler ist eine der Quadratform sich nähernde Grundform zulässig, doch darf die Tiefe des Zimmers nicht mehr als 6 m betragen.

Die Zimmerlänge darf nicht über 10, die Zimmerhöhe nicht unter 3 m 10 cm betragen.

§. 5.
Fußboden der Schulzimmer.

Derselbe muß gedielt, eben und dicht sein.

§. 6.
Wände und Decken der Schulzimmer.

Die Wände dürfen nicht rauh, sondern müssen glatt sein.

Der Anstrich der Wände soll gut geleimt, einfarbig und zwar von geschmackvollen, durchsichtigen, lichten, giftfreien Steinfarben sein.

Es empfiehlt sich, die Wände bis auf 1,5 m Höhe vom Boden herauf zu vertäfeln oder mit einem Oelfarbenanstrich zu versehen.

Die Decke wird am zweckmäßigsten geweißt.

§. 7.
Thüren der Schulzimmer.

Die lichte Weite derselben soll mindestens 1 m, die lichte Höhe mindestens 2 m betragen.

Die Thüren müssen nach Außen aufschlagen.

Am geeignetsten wird die Eingangsthüre in der der Fensterwand gegenüberliegenden Ofenwand angebracht.

§. 8.
Fenster.

Bei Anlage der Fenster ist thunlichst zu beachten, daß das Eindringen von directem oder durch nahe liegende Gebäude reflectirtem Sonnenlicht während der Schulzeit möglichst vermieden wird. Wo dies nicht angeht, da sind zur Abwehr des Sonnenlichts Rouleaux oder sogen. Marquisen anzubringen. Erstere werden am zweckmäßigsten aus mattgrauem Stoff hergestellt. —

Das Licht soll den Schülern hauptsächlich von der linken Seite her einfallen.

Fenster in der Kathederwand sind möglichst zu vermeiden.

Das Schulzimmer wird um so besser erleuchtet, je höher das Licht von oben einfällt, und sind die Fenster deshalb so hoch gegen die Decke hinaufzuführen, als es construktiv zulässig ist.

Die Fensterbrüstungen müssen mindestens 1 m über dem Fußboden liegen.

Sämmtliche Fenster müssen vollständig geöffnet werden können.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen muß bei vollkommen freier Lage mindestens $^1/_6$ der Bodenfläche betragen, bei Beschränkung des Lichtes durch Nachbargebäude, Bäume und dergl. ist die Fensterfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

§. 9.
Heizung.

Soll die Erwärmung des Schulzimmers, wie gewöhnlich, durch einen eisernen Ofen erfolgen, so muß derselbe eine der Ausdehnung des Zimmers entsprechende Größe haben.

Dem Ofen ist eine solche Stellung zu geben, daß das Zimmer möglichst gleichmäßig erwärmt wird, ohne daß die Schüler durch strahlende Wärme belästigt werden. Am zweckmäßigsten steht deshalb der Ofen an der der Fensterseite gegenüberliegenden Längswand. Die Aufstellung in der Mitte des Zimmers ist in der Regel unzulässig.

Eiserne Oefen sind mit einem Ofenschirm von Eisenblech zu umgeben.

Zur Bestimmung einer angemessenen Temperatur (14 bis 16° R.) ist in jedem Schulzimmer ein Thermometer an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist, aufzuhängen.

§. 10.
Lufterneuerung (Ventilation).

Abgesehen von der außerhalb der Schulzeit durch das Oeffnen der Thüre und der Fenster zu bewirkenden Ventilation sind noch zum Zwecke der Lufterneuerung während des Unterrichts besondere Ventilations-Einrichtungen erforderlich, deren Construktion der Techniker des Fürstlichen Consistoriums zu bestimmen hat.

§. 11.
Gänge und Treppen.

Die Gänge und Treppenräume eines Schulhauses müssen hell, geräumig und zugfrei sein.

Die geringste Breite für die Hauptgänge darf nicht unter 2 m betragen.

Alle Treppen müssen bequem und dürfen namentlich nicht zu steil sein.

Ihre lichte Breite soll, soweit sie von den Schülern zu benutzen sind, mindestens 1,25 m betragen.

Sie dürfen weder in einem Laufe von Stockwerk zu Stockwerk gehen, noch gewunden sein.

Die Höhe der Stufen darf nicht über 18 cm betragen.

An der freien Seite ist jeder Treppenraum mit einem soliden Handgeländer, an der Wandseite mit einfachem Handgriff zu versehen.

Ist vor dem Hause eine Treppe, so kann sie von 3 Seiten her zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als 3 Stufen hat. Andernfalls ist sie an den freien Seiten mit einem soliden Geländer zu versehen.

§. 12.
Lehrerwohnung.

Die im Schulgebäude unentbehrliche Lehrerwohnung soll mindestens zwei Stuben, zwei Kammern, von denen eine auf dem Bodenraume sein kann, Küche, Vorrathsraum nebst Boden- und Kellergelaß enthalten.

Für einen unverheiratheten Lehrer genügt ein Wohn- und ein Schlafzimmer.

Wenn mehrere Wohnungen in demselben Gebäude eingerichtet werden, so ist für eine gehörige Trennung Sorge zu tragen.

Wo die Größe des Bauplatzes es gestattet, ist ein entsprechender Theil als Garten für den Lehrer abzutrennen.

§. 13.
Aborte.

Die Abtritte für die Schüler sind außerhalb des Schulgebäudes, für Knaben und Mädchen getrennt, anzulegen.

Bei Wahl des Platzes für dieselben ist möglichst darauf zu achten, daß die Ausdünstungen durch den vorherrschenden Wind nicht dem Schulgebäude zugeführt werden.

Auf je 80 Knaben sind mindestens zwei, auf je 80 Mädchen mindestens drei unter einander getrennte, zugfreie, helle Sitzräume zu rechnen. Letztere sind mit Thüren zu versehen, welche von innen mit Haken oder Riegeln verschlossen werden können. Die Breite eines Sitzraumes darf nicht unter 0,5 m betragen; die Höhe ist auf 0,40 bis 0,45 m zu bemessen. Die Sitzlöcher sind mit Deckeln zu versehen.

Die Abtrittsgruben sind wasserdicht herzustellen.

Für die Knaben ist außerdem an geeigneter Stelle eine genügende Zahl von Pissoirs mit getrennten Ständen herzustellen, welche durch eine vor denselben befindliche Wand in angemessener Höhe zu verdecken sind.

§. 14.
Spielplatz.

In thunlichster Nähe des Schulhauses muß sich ein Spielplatz befinden, welcher wo möglich vom Schulgebäude aus zu übersehen sein, einen der Zahl der Schüler entsprechenden Umfang haben, jedoch wenigstens 3 mal so groß als die gesammte Bodenfläche der Unterrichtsräume sein muß. Derselbe muß eingefriedigt und so angelegt sein, daß das Tagewasser einen raschen Abzug findet.

§. 15.
Wasserversorgung.

Auf dem Schulhofe ist ein Brunnen mit Pumpe und angekettetem Trinkgefäß in gehöriger Entfernung von den Aborten anzulegen.

Bei Aufstellung der Pumpe muß Rücksicht auf die Mitbenutzung derselben seitens der Lehrerfamilie genommen werden.

§. 16.
Schultische und Bänke (Subsellien).

Bei Beschaffung von Schultischen und Bänken ist vor Allem möglichst darauf zu achten, daß dieselben jedem Schüler eine gesundheitsgemäße Sitz- und Schreibstellung gewähren, und daß sie das Stehen, sowie das Aus- und Eingehen, endlich die Unterbringung der Bücher ꝛc., sowie die Ueberwachung der Schüler thunlichst gestatten.

Als Regel gilt die feste Verbindung von Tisch und Bank. Jedem Schüler muß ein Sitzraum von mindestens 0,50 m Breite gewährt werden.

Außerdem müssen in jeder Klasse einige den Größenverhältnissen der Schüler entsprechende Arten von Schulbänken vorhanden sein.

§. 17.
Katheder.

Das Katheder erhält am zweckmäßigsten die Form eines Schreibpultes. Es muß einen verschließbaren Raum zur Unterbringung von Büchern ꝛc. enthalten und vorn durch eine bis auf den Boden reichende Wand verkleidet sein. Dasselbe ist auf ein Fußgestell von entsprechender Tiefe, Breite und Höhe zu stellen.

§. 18.
Wandtafeln u. s. w.

In jedem Schulzimmer muß die erforderliche Anzahl von Wandtafeln, welche mit tiefschwarzer, matter Farbe zu versehen sind, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrmittel vorhanden sein.

Zur Aufbewahrung von Kopfbedeckungen, Ueberkleidern u. s. w. sind in den Schulzimmern, oder, wo es angeht, in besonderen Räumen geeignete Vorrichtungen anzubringen.

§. 19.

Es bleibt Fürstlichem Consistorium vorbehalten, je nach den besonderen Umständen im einzelnen Fall Abweichungen von den obigen Vorschriften zu gestatten oder besondere Anordnungen zu treffen.

Greiz, am 5. Oktober 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 9.
(Ausgegeben am 16. November 1882.)

22. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchtstiere betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 2 al. 2 der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli l. Js., die Untersuchung der Zuchtstiere betr., werden die zum Behufe der Feststellung der Tauglichkeit von Zuchtstieren zum Bedecken fremder Kühe zu bildenden Schaubezirke wie folgt zusammengesetzt:

I. Prüfungsbezirk für die Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda.

1. Schaubezirk: Rothenthal, Greiz, Dölau, Moschwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Sachswitz, Caselwitz;
2. Schaubezirk: Mohlsdorf, Gottesgrün, Herrmannsgrün, Irchwitz, Kahmer, Poblitz, Raasdorf, Reinsdorf, Reudnitz, Schönfeld, Waltersdorf, Kleinreinsdorf, Sorge-Seltendorf;
3. Schaubezirk: Fraureuth;
4. Schaubezirk: Schönbach, Aensgrün, Bernsgrün, Büna, Cossengrün, Dobia, Eubenberg, Fröbersgrün, Frotschau, Gablau, Leiningen, Görschnitz, Hohndorf, Schönbrunn;
5. Schaubezirk: Kurtschau, Dahlitz, Erbengrün, Altgommla, Neugommla, Naitschau, Wellsdorf, Zoghaus;
6. Schaubezirk: Wildetaube, Altgernsdorf, Brückla, Hain, Hainsberg, Hohenölsen, Kauern, Kühdorf, Lunzig, Mehla, Neugernsdorf, Nitschareuth, Tschirma;
7. Schaubezirk: Zeulenroda, Pöllwitz, Wolfshayn.

II. Prüfungsbezirk für den Amtsgerichtsbezirk Burgk.

8. Schaubezirk: Crispendorf, Burgk (ohne den Burgkhammer, das Eisgut und Isabellengrün), Dörflas, Grochwitz, Mönchgrün, Möschlitz, Neundorf, Pahnstangen, Plothen;
9. Schaubezirk: Remptendorf, Burgkhammer mit dem Eisgut und Isabellengrün Friesau, Rauschengesees, Röppisch, Zoppothen.

Als Prüfungsorte werden die bei dem betreffenden Schaubezirke an erster Stelle genannten Orte bestimmt.

Greiz, am 11. November 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

Richter.

---

23. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. November 1882, die am 10. Januar 1883 vorzunehmende Viehzählung betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Deutschen Reiches vom 16. Oktober dieses Jahres hat in allen Staaten des Deutschen Reiches eine Viehzählung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 stattzufinden und soll diese Zählung von Haus zu Haus erfolgen.

Indem Fürstliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung der fraglichen Erhebungen im Fürstenthume berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Sache bei ihrer Wichtigkeit für die Zwecke des Deutschen Reiches, wie für die Staatsverwaltung des Fürstenthums erfordert, dringend anempfiehlt, werden zugleich zur Ausführung des obgedachten Bundesrathsbeschlusses für das Fürstenthum folgende pünktlich zu beachtende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienenstöcke. Außerdem ist zu ermitteln für sämmtliche vorbezeichnete Thiergattungen, mit Ausnahme der Bienen, der Verkaufswerth, sowie für Rindvieh und Schweine das Lebendgewicht um die Zeit der Zählung.

§. 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahmen erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfniß bis zum 1. Januar 1883 bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

§. 3.

Die Aufnahme erfolgt am 10. Januar 1883 mittelst gedruckter Hauslisten, welche den Gemeindevorständen im December dieses Jahres durch das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar in der nach dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden berechneten Zahl nebst den erforderlichen Exemplaren der Gemeindekontrolliste (§. 11) und der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung für die Ausführung des Zählungsgeschäfts dienenden Bekanntmachung mit besonderem Lieferscheine zugehen werden.

§. 4.

Die Gemeindevorstände haben in der Zeit zwischen dem 28. December 1882 und 6. Januar 1883 in jedes Haus (Gehöft, Hofraithe) ein Exemplar der Hausliste (§. 3)

dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter einhändigen zu lassen und dabei sorgfältig darauf zu achten, daß kein Hausgrundstück übergangen werde, auch wenn in demselben ortskundiger Maßen keine der Thiergattungen, auf welche die Erhebung sich bezieht, gehalten wird.

§. 5.

Reicht die Zahl der übersandten Hauslisten für die Zahl der Empfangsberechtigten nicht aus, so sind die nöthigen Nachbestellungen von den Gemeindevorständen sofort unmittelbar an das statistische Bureau zu Weimar zu richten.

§. 6.

Zur Ausfüllung der Hauslisten in der aus dem Formulare ersichtlichen Weise und nach den dort abgedruckten Bestimmungen sind die Hausbesitzer oder deren Vertreter verpflichtet; die Ausfüllung erfolgt nicht für jede Haushaltung besonders, sondern in der Art, daß der gesammte Viehbestand des **Hauses** (Gehöftes u. s. w.) nach den bei den einzelnen Viehgattungen vorgeschriebenen Unterabtheilungen in der Hausliste ungetrennt zur Aufzeichnung gebracht, sonach der Viehbestand mehrerer im Hause (Gehöfte u. s. w.) etwa befindlicher Haushaltungen zusammengefaßt wird.

§. 7.

Die in der Hausliste vorgeschriebenen Ermittelungen über den Verkaufswerth und das Lebendgewicht (§. 1) sind ebenso wie die Angaben über die Stückzahl mit thunlichster Sorgfalt und Genauigkeit zu bewirken.

Zur Erzielung vollständiger, richtiger und anweisungsgemäßer Angaben haben die Gemeindevorstände oder die Zähler bei Austheilung der Hauslisten den Hausbesitzern, da nöthig, mit entsprechender Anleitung an die Hand zu gehen.

Behufs Erlangung thunlichst der Wahrheit entsprechender Ermittelungen über das Lebendgewicht wird empfohlen, da, wo dies ohne besondere Schwierigkeit ausführbar erscheint, Probewiegungen einzelner Thiere vorzunehmen und mit Zugrundelegung der hieraus gewonnenen Ergebnisse die Schätzung des Lebendgewichts der übrigen Thiere gleicher Gattung und Unterabtheilung zu bewirken.

§. 8.

Die Ausfüllung der Hauslisten hat am 10. Januar 1883 zu erfolgen; etwa nöthig werdende Nachzählungen sind überall auf den Stand der Viehhaltung am 10. Januar 1883 zu beziehen.

§. 9.

In denjenigen Häusern (Gehöften u. s. w.), in welchen keine der bei der Zählung in Betracht kommenden Thiergattungen gehalten wird (§. 4.), ist die Hausliste von dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter mit „Vakat" oder „werden nicht gehalten" zu bezeichnen, am Schlusse zu unterschreiben und wie die übrigen Hauslisten zur Abholung bereit zu halten.

§. 10.

Vom 13. Januar k. Js. ab ist durch die Gemeindevorstände die Wiedereinsammlung der sämmtlichen Hauslisten zu veranstalten und dafür zu sorgen, daß dieselbe spätestens bis zum 16. Januar k. Js. vollständig beendet sei.

Bei und nach der Einsammlung sind die Hauslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß auch die Hauslisten, welche nur das Nichtvorhandensein sämmtlicher in den Bereich der Zählung fallender Viehgattungen bezeugen (§. 9), ebenfalls vollständig und mit dem Namen des Hausbesitzers oder seines Vertreters unterschrieben, wieder eingehen.

§. 11.

Auf Grund der auf ihre Richtigkeit geprüften und beziehentlich berichtigten Hauslisten haben sodann die Gemeindevorstände die Gemeinde-Controlliste aufzustellen; in welche nach dem ihnen zugegangenen Formulare lediglich die Gesammtsummen jeder der gezählten 8 Viehgattungen für jedes Haus (Gehöft u. s. w.) einzutragen sind.

Nach Aufstellung der Gemeindekontrolliste ist die letztere, versehen mit dem darunter zu setzenden Zeugnisse der von dem Gemeindevorstande bewirkten Prüfung und der dabei festgestellten Richtigkeit nebst den sämmtlichen nach der Nummerfolge geordneten Hauslisten und dem Lieferschein, auf welchem letzteren neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der nach §. 9 unausgefüllt gebliebenen Hauslisten anzugeben ist, in dauerhafter Verpackung und zusammengeschnürt spätestens bis zum 15. Februar 1883 an das statistische Büreau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar frankirt einzusenden.

§. 12.

Das statistische Büreau zu Weimar ist beauftragt, die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der Viehzählung nach den vom Bundesrathe des Deutschen Reiches gefaßten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrages haben sämmtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Direktor des statistischen Bureaus in Bezug auf etwa verzögerte Einsendung der Zählpapiere, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgiltigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Greiz, am 13. November 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

Richter.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 10.
(Ausgegeben am 12. Dezember 1882.)

24. Landesherrliche Verordnung vom 25. November 1882, die Bestrafung eigenmächtigen Einschreitens der Eltern oder sonstigen Pfleger von Schulkindern gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.
verordnen auf Vortrag Unserer Landes-Regierung und Unseres Consistoriums, was folgt:

§. 1.

Mit Geldstrafe von 3 bis 60 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird — soweit nicht die betreffende Handlung oder Unterlassung schon unter Bestimmungen bereits bestehender Strafgesetze fällt — geahndet

eigenmächtiges Einschreiten oder Auflehnung der Eltern oder sonstigen Pfleger von Schulkindern gegen die Ordnung der Schule, gegen Anordnungen der Lehrer bez. der Schulbehörden, insbesondere gegen disciplinarische Maßregeln der Lehrer, sei es unmittelbar durch eigenes Handeln oder mittelbar durch ein solches Verhalten gegenüber den Kindern, welches dieselben am Gehorsam und an der Unterwerfung unter die Ordnung zu hindern geeignet erscheint.

§. 2.

Da es die Ordnung erfordert, daß Beschwerden über einen Lehrer, sofern sie sich nicht durch eine auf höfliche persönliche Rücksprache mit diesem erfolgende Verständigung erledigen, bei der Lokalschulinspektion resp. der Schuldirektion angebracht werden, so sind als Handlungen beziehungsweise Unterlassungen der einen oder der anderen der in §. 1 bezeichneten Arten besonders zu betrachten:

unbefugtes Eindringen in das Klassenzimmer, rohes Auftreten und respektswidrige Aeußerungen gegen den Lehrer, besonders in Gegenwart der Schüler, eigenmächtiges Wegholen eines Kindes aus den Schullokalitäten, Verweigerung der Unterschrift unter die Censur, Beifügung unpassender Bemerkungen im Censurbuche oder auf der Censur, absichtliche Vernichtung des Censurbuches und dergl.

§. 3.

Anzeigen über Handlungen gedachter Art, soweit sie Lehrern gegenüber vorkommen, sind von denselben zunächst an den betreffenden Lokalschulinspektor bez. Schuldirektor behufs Stellung des Strafantrags bei der staatsanwaltschaftlichen Behörde abzugeben.

Der Lokalschulinspektor bez. Schuldirektor kann geeignetenfalls den Versuch gütlicher Beilegung der Differenz oder der Vermittelung einer dem Lehrer zu gewährenden Genugthuung machen. Im Falle der Erreichung des einen oder anderen Ziels ist von Stellung eines Strafantrages abzusehen.

§. 4.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Bestimmungen der Consistorial-Verordnung vom 12. Dezember 1870, das Verfahren gegen Eltern und Pfleger bei Schulversäumnissen der Kinder betreffend, nicht berührt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 25. November 1882.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

25. Landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1882, die Regelung verschiedener bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zu dem oben bezeichneten Zwecke auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung, was folgt:

§. 1.

Die Beerdigung auf dem Gottesacker einer evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde soll auch bezüglich solcher Personen, welche bei ihrem Ableben der betreffenden Kirchgemeinde nicht angehört haben, aber innerhalb des Kirchgemeindebezirks gestorben sind, so lange nicht versagt werden, als im Communalbezirk des Todesorts ein für solche Personen bestimmter Begräbnißplatz nicht vorhanden ist.

Welche Abgabe in solchen Fällen für die Grabstelle und die Benutzung der Bahre, eventuell auch der Leichenhalle und des zu derselben gehörenden Leichentransportwagens, zu Gunsten der Kirchgemeinde zu entrichten sein soll, richtet sich nach den Bestimmungen des betreffenden Kirchgemeindestatuts (vergl. auch §. 39 des Gesetzes vom 7. April 1880 — die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend).

§. 2.

Eine weitere über die in §. 1 gedachten Gewährungen hinausgehende kirchliche Mitwirkung kann bei Beerdigung der in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Personen versagt werden.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 🙁

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann nutze das Kontaktformular.

www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Inschriften, welche der Pfarrer für ungeeignet erklärt hat, dürfen nicht angebracht werden.

Zuwiderhandlungen werden an denjenigen, von welchen die Setzung des Grabdenkmals veranlaßt, sowie an denjenigen, von welchen dieselbe ausgeführt worden ist, mit Geldstrafen von 10 bis 100 Mark geahndet, insofern nicht der §. 166 des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt.

Macht sich nach Obigem die Beseitigung eines Grabdenkmals erforderlich, so geht die bezügliche Verfügung von Unserem Consistorium aus. (Vergl. Gesetz vom 3. Juli 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden §§. 7 und 8.)

§. 7.

Geistliche und andere Kirchenbeamte der Landeskirche, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung zu Schulden kommen lassen, haben disciplinarische Ahndung zu gewärtigen.

§. 8.

Im Uebrigen werden — abgesehen von §. 4 ad b und von §. 6 — Zuwiderhandlungen (insbesondere auch der Todtengräber) gegen die Vorschriften dieser Unserer Verordnung mit Geldstrafen von 10 bis 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht die Strafandrohung des §. 166 des Strafgesetzbuchs Platz greift.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Greiz, am 4. Dezember 1882.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

26. Landesherrliche Verordnung vom 5. Dezember 1882, anlangend eine Abänderung der Bestimmungen in §. 2 der die Feststellung der weltlichen Inspektionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen betreffenden Landesregentschaftlichen Verordnung vom 21. Dezember 1861.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung im Hinblicke auf die durch die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 erfolgte Umgestaltung der Gemeindeverfassung behufs der dadurch nothwendig gewordenen Abänderung der Bestimmung im ersten Absatze des §. 2 der Landesregentschaftlichen Verordnung vom 21. Dezember 1861, die Feststellung der weltlichen Inspektionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen betreffend, was folgt:

I.

Die Bestimmungen in §. 2 der bezeichneten Verordnung werden insofern abgeändert, daß künftig der Vertreter der nach Greiz eingepfarrten Ortschaften in der nach §. 1 der Verordnung gebildeten Kirchendeputation von den Gemeindevorstehern dieser eingepfarrten Ortschaften aus ihrer Mitte — auf die Dauer seiner Verwaltung des Gemeindevorsteheramtes — zu wählen ist.

II.

Das zu wählende Mitglied muß selbstverständlich der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören. Die Wahl bedarf der Bestätigung Unseres Consistoriums.

III.

Bei der Wahl, welche von dem Vorstande Unseres Landrathsamtes zu leiten ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 5. Dezember 1882.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 11.
(Ausgegeben am 14. Dezember 1882.)

27. Landesherrliche Verordnung vom 9. Dezember 1882, einen Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena betheiligten Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie beschlossen, das durch Verordnung vom 23. Juli 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Gesetzsammlung S. 47) in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen und verordnen demgemäß, was folgt:

§. 1.

Der Schlußsatz in §. 10 und der Schlußsatz in §. 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden §§. folgende Bestimmung:

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§. 2.

An die Stelle des Schlußsatzes in §. 12 und des Schlußsatzes in §. 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

Ueber das Gesammtergebniß einer bestandenen Prüfung ist durch Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden: ob die Prüfung „ausreichend", „gut" oder „vorzüglich" bestanden sei.

§. 3.

Die §§. 9 und 31 des Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

Rechtskandidaten und Referendare, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbstständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden von der

Landesjustizverwaltung je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dieß gilt auch in den Fällen, in denen durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 9. Dezember 1882.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

28. Regierungs-Verordnung vom 11. Dezember 1882, Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1882 Seite 40/41) vorläufig die folgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die in §. 1 der gedachten Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebene Inschrift „Feuergefährlich" muß auf rothem Grunde mit deutlichen Buchstaben in nicht verwischbarer Weise auf allen Gefäßen angebracht sein, in welchen Petroleum, das im Sinne der gedachten Kaiserlichen Verordnung feuergefährlich ist, in den Niederlagen und Kaufläden der Handeltreibenden des Fürstenthums aufbewahrt wird. Die in letzteren aufgestellten Gefäße mit solchem Petroleum müssen die gedachte Inschrift an einer für die Käufer gut ersichtlichen Stelle tragen.

§. 2.

Bei der Abgabe von „feuergefährlichem" Petroleum müssen die Gefäße, in denen die Abgabe erfolgt, auch wenn dieselben dem Käufer gehören, von dem verkaufenden Handeltreibenden mit einem Warnungsmerkmale, welches die in §. 1 gedachte Inschrift in dort vorgeschriebener Weise trägt, versehen werden.

§. 3.

Wird „feuergefährliches" Petroleum in Mengen von weniger als 50 Kilogrammen Gewicht von Handeltreibenden verkäuflich abgegeben, so sind dieselben verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das bezügliche Gefäß vom Käufer geliefert ist, an augenfälliger Stelle

eine Warnungsmarke zu befestigen, welche auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift trägt:

„Feuergefährlich".

„Nur mit besonderer Vorsicht zu Brennzwecken verwendbar".

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehends in den §§. 1, 2 und 3 gegebenen Vorschriften werden, soweit diese Zuwiderhandlungen nicht den Strafbestimmungen in §. 8 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen, beziehentlich härteren Strafvorschriften unterfallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 5.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit und die Ausstellung bezüglicher Befundscheine ist durch Personen vorzunehmen, welche vermöge ihrer physikalischen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten die Gewähr für eine vorschriftsmäßige Ausführung der Untersuchung geben.

Bis auf anderweite Anordnung ist dieselbe von den Polizeibehörden nur solchen Sachverständigen zu übertragen, welche von Fürstlicher Landesregierung zu der gedachten technischen Funktion bestimmt, mit der Befugniß zur Ausstellung öffentlich glaubwürdiger Befundscheine ausgestattet werden und für ihre bezüglichen Obliegenheiten nach regierungsseitiger Anordnung in Pflicht genommen worden sind.

Die Veröffentlichung der Namen verpflichteter Sachverständiger und des für ihre Mühewaltungen von ihnen zu erhebenden Vergütungssatzes erfolgt durch Regierungs-Bekanntmachung.

§. 6.

Die Einhaltung der in der mehrgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882, sowie der in den vorstehenden §§. 1—3 enthaltenen Vorschriften unterliegt der Ueberwachung durch die Polizeibehörden.

§. 7.

Vorschriften über die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von Petroleum werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 8.

Die §§. 1 bis mit 4 und 6 dieser Verordnung treten mit dem 1. Januar 1883, die übrigen Bestimmungen alsbald in Kraft.

Greiz, den 11. Dezember 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

Richter.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 12.
(Ausgegeben am 16. Dezember 1882.)

Regierungs-Verordnung vom 13. Dezember 1882, die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten betreffend.

Theils zu sanitätspolizeilichen, theils zu statistischen Zwecken ist es nothwendig erschienen, gewissen Personen die Verpflichtung zur Anzeige des Auftretens gewisser ansteckender Krankheiten aufzulegen und es wird daher, beziehungsweise im Einverständnisse mit Fürstlichem Consistorium, unter Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Von jedem Falle der Erkrankung an nachgenannten ansteckenden Krankheiten, als:

1. Cholera,
2. Pocken,
3. Unterleibstyphus,
4. Flecktyphus,
5. Masern,
6. Scharlach,
7. Diphterie,
8. Kindbettfieber,

ist der Polizeiverwaltung (mithin auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande) des Ortes, beziehentlich des Domanial- oder selbstständigen Gutsbezirks, in welchem sich die Erkrankung äußert, ungesäumt mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen.

Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die den Erkrankten ärztlich behandelnden Personen, in Ansehung der Kindbetterinnen mithin auch die Hebammen.

Von diesen Personen muß die Anzeige längstens binnen 24 Stunden erfolgen, nachdem die Krankheit erkannt worden ist.

Ist die Natur der Krankheit zweifelhaft, so ist dieselbe, falls nicht die Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt stattfindet, durch den schleunigst herbeizuholenden Physikus des betreffenden Bezirks festzustellen.

Diese Feststellung sowie sanitätspolizeiliche Anordnungen des Physikus in Bezug auf Desinfektion, Absperrung des Krankheitsortes u. s. w. sind Amtshandlungen des Physikus.

§. 2.

Bei der Anzeige ist der Ortspolizeiverwaltung zugleich deutlich anzugeben:

1) die Wohnung oder der Unterkunftsort des Erkrankten (bei Kindern der Eltern),
   und zwar, falls der Erkrankungsfall in einer Stadt vorkommt, unter Bezeichnung von Straße und Hausnummer, falls er sich auf dem platten Lande ereignet, unter Bezeichnung des Hauseigenthümers und der Hausnummer;
2) der Name des Erkrankten (ist dies ein Kind, auch der Eltern);
3) dessen Alter;
4) die erkannte Krankheit;
5) dafern ein Kind von der ansteckenden Krankheit ergriffen ist
   a. die Zahl der schulpflichtigen Geschwister,
   b. die Zahl der anderen schulpflichtigen Kinder im selben Hause unter Angabe der Zunamen;
6) der Tag der Erkrankung;
7) bei schriftlichen Anzeigen auch der Tag der Anmeldung;
8) der Name der den Erkrankten ärztlich behandelnden Person, sei dies ein Arzt oder eine nicht zur Uebung des ärztlichen Berufes approbirte Person, bei Kindbetterinnen der behandelnden Hebamme.

§. 3.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige wird an den hierzu nach §. 1 verpflichteten Personen, mit Ausnahme der im folgenden Absatze gedachten, mit Geldstrafe von 3 bis zu 30 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit entsprechender Haft bestraft.

Ist ein Nichtarzt resp. ein nicht öffentlich zu inneren Kuren Ermächtigter die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person, so wird die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige an derselben mit 15 bis 100 Mark oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

War die Natur der Krankheit zweifelhaft, während eine ärztliche Behandlung derselben, nicht aber eine Behandlung des Falles durch einen approbirten Arzt stattfand, und ist nicht spätestens am dritten Tage nach dem der Erkrankung der Physikus des Bezirkes zur Feststellung der Krankheit herbeigerufen worden, so wird diese Unterlassung an einer Hebamme, wenn diese rücksichtlich einer Kindbetterin die ärztlich behandelnde Person ist, mit 3 bis 30 Mark, an einem die ärztliche Behandlung des Erkrankten besorgenden Nichtarzte oder nicht staatlich zur Behandlung innerer Krankheiten zugelassenen Arzte mit 15 bis 100 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Wer bei der Anzeige die in §. 2 vorgeschriebenen Angaben unterläßt oder nicht gehörig bewirkt, kann mit 1 bis 10 Mark bestraft werden. Verwandlung dieser Geldstrafe in Haft findet nicht statt.

Die Hebamme bleibt dann in jedem Falle straffrei, wenn der Krankheitsfall von Anfang an einem approbirten, dem Fürstenthume angehörigen Arzte zur Behandlung übergeben worden ist.

§. 4.

Nachdem die Erkrankung einer Person an einer der in §. 1 bezeichneten Krankheiten durch den behandelnden Arzt oder eine der sonstigen nach §. 1 zur Meldung verpflichteten Personen der örtlichen Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) angezeigt worden ist, hat diese die einzelnen Spalten der nach dem unter A. angefügten Formulare eingerichteten Meldekarte nach Anleitung der Ueberschriften ungesäumt auszufüllen. A.

Die Rubrik Krankheit ist nur mit dem Anfangsbuchstaben nach Maßgabe der Krankheitsbezeichnungen auf dem lostrennbaren Abschnitte der Meldekarte auszufüllen.

In der letzten Rubrik ist die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person aufzuführen, auch wenn diese kein zu inneren Kuren öffentlich ermächtigter Arzt ist.

Bei Kindbettfieber ist der Name der bei der Wöchnerin beschäftigt gewesenen Hebamme mit zu bemerken.

§. 5.

Ist die nach der Anzeige von einer ansteckenden Krankheit (§. 1) befallene Person ein Kind unter 14 Jahren, so wird von der Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) die ausgefüllte Karte, — wenn der Erkrankungsfall in einer Stadt vorkommt, dem Dirigenten der Schule, in welcher das erkrankte Kind aufgenommen ist, — wenn der Erkrankungsfall sich in einem nichtstädtischen Gemeindebezirke ereignet, dem ersten beziehentlich einzigen Lehrer an der Schule der betreffenden Schulgemeinde (falls das erkrankte Kind der ersteren angehört) zur Kenntnißnahme ungesäumt vorgelegt.

Der Schuldirigent bez. erste oder einzige Lehrer hat hierauf unverzüglich

- die vorläufige Entfernung und Zurückhaltung des von der ansteckenden Krankheit ergriffenen Kindes, sowie seiner schulpflichtigen Geschwister und der in dieselbe Schule gewiesenen schulpflichtigen Mitbewohner des Hauses, in welchem die ansteckende Krankheit aufgetreten ist, aus der betreffenden Schule anzuordnen beziehungsweise zu bewerkstelligen,
- den Inhalt der Meldekarte in eine von ihm zu führende Liste nach Maßgabe der betreffenden Rubriken derselben einzutragen,
- bei dem Physikat unter Angabe des Falles und der vorläufig getroffenen Anordnungen die definitive Entschließung über die Zeitdauer und den persönlichen Umfang der Fernhaltung der vorläufig aus der Schule gewiesenen Kinder zu beantragen.

Die hierauf ungesäumt zu ertheilende Anordnung des Physikats ist von demselben dem Schuldirigenten bez. ersten oder einzigen Lehrer, bei ländlichen Schulen auch der betreffenden Lokalschulinspektion ungesäumt mitzutheilen.

Die Schulleitung hat diese Anordnungen des Physikats wie die etwaigen weiteren Anweisungen desselben über den Zeitpunkt der zulässigen Rückkehr der aus der Schule entfernten Kinder in dieselbe genau zu befolgen.

Werden die erkrankten Kinder von einem approbirten Arzte behandelt, so sind sie auf Beibringung eines von demselben ausgestellten Gesundheitsattestes zur Schule wieder zuzulassen.

Die Anordnung von Desinfektionsvorkehrungen und sonstigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen betreffs der Schulräume, sobald sich solche Maßnahmen nach der Verbreitung

einer ansteckenden Krankheit als anräthlich erweisen, ist die örtliche Polizeiverwaltung in Gemäßheit der sofort einzuholenden gutachtlichen Aeußerung des Bezirks-Physikus vorzunehmen verbunden. Die Schulleitung hat auf die Vornahme solcher Maßregeln bei der örtlichen Polizeiverwaltung anzutragen.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen finden in Beziehung auf höhere Lehranstalten und Sammelschulen, deren Zöglinge und Dirigenten unter gleichartigen Verhältnissen sinngemäße Anwendung.

Die Meldekarte giebt der Schuldirigent beziehentlich erste oder einzige Lehrer nach Entnahme der nöthigen Notizen an die Ortspolizeiverwaltung mit größter Beschleunigung zurück.

§. 6.

Die Letztere stellt hiernach die zurückempfangene Karte dem Physikus des betreffenden Physikatsbezirks raschthunlichst zu. Dies geschieht von den örtlichen Polizeiverwaltungen auf dem platten Lande unmittelbar nach Zurückempfang der Karte. Die städtischen Polizeiverwaltungen bewirken die Beförderung der Karte an den Physikus, nachdem sie das betreffs der ansteckenden Krankheiten im Gemeindebezirke von ihnen zu haltende Journal nach dem Inhalte der Karte vervollständigt haben.

Jede Polizeiverwaltung behält den lostrennbaren Abschnitt der Meldekarte (vgl. §. 4) nach Ablösung desselben als Beleg zurück, nachdem sie auf dessen Rückseite Name, Wohnung und Krankheit des angemeldeten Kranken bemerkt hat.

§. 7.

Der Physikus bringt den Inhalt derjenigen Meldekarten, die von Polizeiverwaltungen des platten Landes in seinem Bezirke herrühren, schnellmöglichst zur Kenntniß des Fürstlichen Landrathsamtes, und zwar, wenn geeigneter Anlaß vorliegt, in Begleitung von Vorschlägen zu den durch die etwaige Ausdehnung und Gefährlichkeit einer ansteckenden Krankheit angezeigten sanitätspolizeilichen Vorkehrungen.

Bei Unvollständigkeit der Meldekarte hat er auf Ergänzung ihres vorschriftsmäßigen Inhaltes zu dringen und kann, sofern dies nöthig wird, geeignete Verfügungen des Landrathsamtes an ländliche Polizeiverwalter beziehentlich Anordnungen Fürstlicher Landesregierung beantragen.

Wegen weiterer Benützung des Inhaltes der Meldekarten hat sich der Physikus jedes Bezirks nach den ihm von Fürstlicher Landesregierung ertheilten beziehentlich zu ertheilenden Anweisungen zu richten.

§. 8.

Unter approbirten Aerzten im Sinne dieser Verordnung werden solche Aerzte verstanden, die zur Behandlung innerer Krankheiten öffentlich ermächtigt sind.

Unter den ärztlich Behandelnden, welche nicht approbirte Aerzte und nicht Hebammen sind, werden im Sinne dieser Verordnung nur solche Personen verstanden, welche die Behandlung Kranker um einer bedungenen oder doch erwarteten Vergütung willen vornehmen.

§. 9.

An der Verpflichtung der Gendarmen, städtischen Polizeidiener und anderer

Polizeibeamten und Polizeiorgane, der Polizeibehörde und dem Physikate des Bezirkes, für welchen sie angestellt sind, über ihre Wahrnehmungen betreffs des Auftretens ansteckender Krankheiten ungesäumt Anzeige zu erstatten, wird durch die vorersichtlichen Bestimmungen allenthalben nichts geändert.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1883 in Wirksamkeit.

Greiz, am 13. Dezember 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

Richter.

A.

№	Stadt, Straße, Hausnummer resp. Landort, Hauseigenthümer, Hausnummer.	Name der Erkrankten (bei Kindern auch der Eltern).	Alter.	Krankheit.	Bei ansteckenden Krankheiten eines Kindes a. Zahl der schulpflichtigen Geschwister.	b. Zahl und Zuname der anderen schulpflichtigen Kinder im Hause.	Tag der Erkrankung.	Tag der Anmeldung.	Name des Arztes oder der ärztlich behandelnden Personen, der Hebammen bei Kindbettfieber.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.

Abschnitt
zum Lostrennen.

Krankheitsbezeichnung:

Cholera: **Ch.**
Pocken: **P.**
Unterleibstyphus: **T. I.**
Flecktyphus: **T. II.**
Masern: **M.**
Scharlach: **Sch.**
Diphteritis: **D.**
Kindbettfieber: **K.**

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 13.
(Ausgegeben am 30. Dezember 1882.)

30. Gesetz vom 22. Dezember 1882,
eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen aus Anlaß der vielfachen und erheblichen Schwierigkeiten, welche mit dem Anwachsen der Zahl oft nur vorübergehend im Lande beschäftigter Fabrikarbeiter für die Beitreibung von solchen geschuldeter Einkommensteuerrückstände entstanden sind, nach dem Vorgange der Gesetzgebung anderer Staaten mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

Der zweite und dritte Absatz von §. 53 des die Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 8. August 1870 ist aufgehoben.

2.

An Stelle beider Absätze treten die nachstehenden Bestimmungen:

Dienstherrschaften, Prinzipale, Fabrikbesitzer, Handels- und Gewerbetreibende haften der Staatskasse gegenüber selbstschuldnerisch für die von ihren Privatbediensteten, Fabrikarbeitern, Gehülfen und Gesellen zu entrichtenden Einkommensteuerbeträge, soweit letztere während der Zeit fällig werden, in der die gedachten Steuerpflichtigen bei den betreffenden Dienst- oder Arbeitgebern gegen Lohn oder sonstige Vergütung beschäftigt sind.

Dagegen sind die gedachten Dienstherrschaften, Prinzipale und Arbeitgeber berechtigt, vom Lohne oder der sonstigen Arbeitsvergütung ihrer Diener, Arbeiter, Gehülfen u. s. w. die von diesen in der Zeit, seit welcher sich dieselben in dem Dienste oder der Arbeit und dem Lohne ihres Dienst- oder Arbeitgebers befinden, zu entrichten gewesenen Einkommensteuerbeträge, sofern dieselben nicht länger als drei Monate im Rückstande sind, zurückzubehalten und

an den zuständigen Steuer-Einnehmer an Stelle der bezüglichen Steuerpflichtigen abzuführen, soweit sich letztere über die Berichtigung der verfallenen Steuertermine nicht durch an die Dienstherrschaft, den Prinzipal oder Arbeitgeber vorzulegende ordnungsmäßige Quittung des zuständigen Steuer-Einnehmers auszuweisen vermögen.

Dieses Zurückhaltungsrecht besteht auch wegen solcher Einkommensteuerbeträge, die zur Zeit der Zahlung von Lohn oder sonstiger Arbeitsvergütung noch nicht fällig sind, aber bei bevorstehendem Ablaufe des bezüglichen Dienst- oder Arbeitsmiethvertrags bis zu diesem Zeitpunkte fällig werden, ausgenommen, wenn inzwischen eine weitere Zahlung von Lohn oder sonstiger Arbeitsvergütung in einer dem fälligen Steuerbetrage entsprechenden Höhe an den einkommensteuerpflichtigen Diener, Arbeiter u. s. w. stattzufinden hat.

3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 22. Dezember 1882.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

31. Patent vom 22. Dezember 1882, die im Jahre 1883 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschließung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1883 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 4 6/10 Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am fünften Termine mit 6/10 Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 16. Mai,
der 16. Juli,
der 15. September und
der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermines Beträge unter ½ Pfennig wegfallen, Beträge von und über ½ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnehmer wegen Erhebung des V. Termines durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 22. Dezember 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.

Richter.

---

32. Gesetz vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen nach dem Vorgange von Nachbarstaaten in gleichem Betreffe mit Zustimmung des Landtages das Folgende:

§. 1.

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke der Feuersicherheit im Fürstenthum ist von den für dasselbe zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsanstalten — unter welchen im Sinne dieses Gesetzes auch Gegenseitigkeits-Gesellschaften zu verstehen sind — alljährlich ein Betrag von Sechs Pfennigen für je volle 1000 Mark des innerhalb des Fürstenthumes bei ihnen versicherten Kapitales zur Landeskasse abzugeben.

Diese Leistung gilt als direkte Staatsabgabe.

§. 2.

Den hiernach zu entrichtenden Betrag dürfen sich die Feuerversicherungsanstalten von den einzelnen Versicherten nicht erstatten lassen.

Verträge, welche auf eine Verpflichtung der Versicherten abzielen, die Abgabe zu dem Betrage, welcher davon auf die von den Einzelnen zu zahlende Prämie entfällt, der Versicherungsanstalt durch eine unter oder neben der Prämie zu leistende Zahlung beziehentlich in der Form von Spesen zu ersetzen, sind, soweit sie diese Verpflichtung zum Zwecke haben, nichtig. Dieser Bestimmung zuwider von den Versicherten erhobene Beträge sind an dieselben zurückzugewähren.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, soweit sie nicht einer sonstigen strafgesetzlichen Vorschrift unterfallen, mit Geldstrafe von 50—1000 Mark geahndet. Die Bestrafung geht von dem zuständigen Gerichte aus.

Versicherungsanstalten, welche sich solcher Zuwiderhandlungen in mehr als zwei Fällen schuldig machen, sind der Befugniß zum Geschäftsbetriebe im Fürstenthume durch Unsere Landesregierung verlustig zu erklären.

Die bereits bestehenden Verpflichtungen der betroffenen Anstalten aus den bis dahin mit Landesbewohnern abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben jedoch auf die Zeit der vertragsmäßigen Dauer der letzteren hiervon völlig unberührt.

§. 3.

Jede der Abgabe unterliegende Anstalt hat bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres Unserer Landesregierung eine Nachweisung über die Höhe des nach §. 1 abgabepflichtigen Versicherungskapitales zu überreichen.

Hierbei ist, soweit nicht aus besonderen Gründen durch Unsere Landesregierung die Annahme eines anderen Tages verstattet wird, der Stand der Versicherung vom 31. Dezember des Vorjahres maßgebend.

Die Nachweisung muß eine Zusammenstellung der in jedem einzelnen Orte des Fürstenthums bestehenden Versicherungen von Gebäuden oder Mobilien u. s. w. gegen Feuersgefahr und der damit versicherten Werthe enthalten. Gleichzeitig mit Einreichung der Nachweisung ist der daraus sich ergebende Abgabenbetrag unter Uebergabe eines Duplikates der Nachweisung an die Landeskasse einzuzahlen.

Die Lieferung der gedachten Nachweise und die Abführung der in §. 1 bezeichneten Abgabe für auswärtige Versicherungsanstalten liegt sowohl den bezüglichen Direktoren als auch den für das Fürstenthum bestellten Vertretern der fraglichen Anstalten mit Einschluß der hierländischen Agenten derselben ob.

Unsere Landesregierung ist befugt, sich von der Richtigkeit der von einzelnen Versicherungsanstalten gelieferten Nachweisungen durch Einforderung der betreffenden Unterlagen von den hierländischen Agenten auswärtiger Anstalten oder durch Einsichtnahme der den Geschäftsbetrieb der bezüglichen Anstalt betreffenden Bücher und Literalien derselben zu überzeugen. Dasselbe Recht kommt Unserer Landesregierung solchen Anstalten und Vereinen gedachter Art gegenüber zu, die im Fürstenthume ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben.

§. 4.

Diejenigen Versicherungsanstalten, welche der Vorschrift in §. 3 bis zum 15. Februar eines Jahres nicht vollständig genügt haben, unterliegen einer Strafe von 100 bis 1000 Mark neben der bestehen bleibenden Verpflichtung zur Zahlung des schuldigen Abgabenbetrages.

Sollte ungeachtet besonderer Aufforderung bis zum Ende des Monates März eines Jahres von einer Anstalt der Verpflichtung in §. 3 nicht genügt sein, so verliert die Anstalt das Recht zum Geschäftsbetriebe im Fürstenthume, unbeschadet aller bereits bestehenden Verpflichtungen der Anstalt.

Würde eine Versicherungsanstalt die nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen wider sie festgesetzte Geldstrafe, nachdem die Verfügung rechtskräftig geworden ist, binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft noch nicht an die Landeskasse erlegt haben, so tritt gegen die betreffende Anstalt gleichfalls der Verlust des Rechtes zum Geschäftsbetriebe im Fürstenthume unbeschadet aller bereits bestehenden Verpflichtungen der Anstalt aus den mit Landeseinwohnern geschlossenen Versicherungsverträgen ein.

Die Wirkung des Verlustes der Befugniß zum Geschäftsbetriebe wird in diesem Falle, wie in dem des §. 2 gegen die betreffende Gesellschaft resp. Versicherungsanstalt von dem Zeitpunkte ab wirksam, zu welchem die Eröffnung des bezüglichen Beschlusses Unserer Landesregierung an die Anstalt erfolgt ist.

§. 5.

Die im Absatze 1 von §. 4 angedrohte Strafe kann auch von dem Landrathsamte wider die betreffende Anstalt festgesetzt und im Zwangswege vollstreckt werden. Der Strafbescheid ergeht solchenfalls auf Anzeige der Landeskassenverwaltung nach vorausgeschickter summarischer Sacherörterung. In Rücksicht auf das bezügliche Straf- und Vollstreckungsverfahren greifen übrigens die in §§. 5 bis mit 11 des Landesgesetzes vom 4. Juli 1879 (Gesetz-Samml. 1879 S. 156 ff.) gegebenen Bestimmungen Platz. Die Zustellung des Strafbescheides geschieht aber allfällig durch einen Gerichtsvollzieher.

§. 6.

Die Eigenthümer solcher Gebäude, welche bei keiner Anstalt gegen Brandschaden versichert sind, beziehentlich die Vertreter dieser Eigenthümer, sind verpflichtet, am 30. September jeden Jahres drei Pfennige für jedes volle Hundert Mark des Werthes der nicht versicherten Gebäude zu dem in §. 1 gedachten Zwecke an die Landeskasse einzuzahlen.

§. 7.

Die Ermittelung der nicht versicherten Gebäude jeden Gemeindebezirkes liegt dem betreffenden Gemeindevorstande ebenso ob, wie die deshalbige in jedem Jahre bis zum 1. Mai zu bewirkende Schätzung derselben und die bis dahin vorzunehmende Anzeige des Gebäudes und des Schätzungs-Ergebnisses an die Landeskassenverwaltung.

Bei der Schätzung, welche nur den Bauwerth des Gebäudes zu berücksichtigen hat, kann der betreffende Gemeindevorstand unter Anwendung dazu in Pflicht genommener Sachverständiger verfahren; die städtischen Gemeindevorstände haben dies jedenfalls zu thun.

Erscheint diese Schätzung, deren Ergebniß vom Gemeindevorstande schriftlich dem Eigenthümer beziehentlich dessen Vertreter zu eröffnen ist, diesem zu hoch, und wendet der erstere beziehungsweise letztere die wider die Schätzung binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen zulässige Berufung an die dem Gemeindevorstande nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde ein (§. 154 der Gemeindeordnung), so wird der nach den Verhältnissen des dermaligen Bauzustandes anzunehmende Bauwerth des Gebäudes von einem durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Sachverständigen im Beisein des betreffenden Eigenthümers oder Vertreters eingeschätzt. Gegen das Ersterem bezüglich Letzterem schriftlich zu eröffnende Ergebniß dieser Schätzung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Kosten dieser Feststellung hat der Eigenthümer beziehentlich dessen Vertreter zu tragen, sofern durch dieselbe der vom Gemeindevorstande geschätzte Betrag nicht herabgesetzt worden ist.

Ist die anderweite Feststellung bis zum 30. September des betreffenden Jahres nicht erfolgt, so hat der Eigenthümer beziehentlich dessen Vertreter die nach §. 6 bestimmte

Abgabe nach Maßgabe der Schätzung des Gemeindevorstandes an die Landeskasse vorbehaltlich seines Anspruches auf Zurückgewähr desjenigen Betrages zu zahlen, der nach Maßgabe der späteren letztinstanzlichen Feststellung weniger zu zahlen gewesen wäre.

§. 8.

Befreit von der nach §. 6 zu entrichtenden Abgabe sind die Besitzer von Gebäuden, welche

a) noch nicht soweit vollendet sind, daß sie ihrem Zwecke entsprechend benützt werden können oder

b) um deswillen unversichert sind, weil ihre Versicherung wegen ausnahmsweise großer Feuersgefahr nachweislich entweder schlechthin abgelehnt oder nur gegen eine Versicherungsprämie in Aussicht gestellt worden ist, welche das Maß von 4 Mark 75 Pf. für je 1000 Mark des zu versichernden Gebäudewerthes überschreitet.

§. 9.

Als gemeinnützige Zwecke der in §. 1 bezeichneten Art, zu welchen das Erträgniß der ebenda und in §. 6 vorgeschriebenen Abgabe zur Verwendung kommt, haben insbesondere zu gelten

a) Verwilligungen für das Feuerlöschwesen und im Interesse der im Dienste verunglückten Lösch- und Feuerwehrmannschaften sowie ihrer Hinterbliebenen,

b) Unterstützungen von Gemeinden des Fürstenthums in der Erfüllung der denselben in Bezug auf das Feuerlöschwesen und die Feuersicherheit obliegenden oder aufzuerlegenden Verpflichtungen,

c) Beihülfen — unter Umständen in Gestalt unverzinslicher Darlehne — zu den Kosten anderer, nicht den Gemeinden obliegender Einrichtungen zur Sicherung gegen Feuersgefahr, beziehentlich der Beseitigung oder Verbesserung feuergefährlicher Anlagen,

d) Gewährung von Prämien an Lösch- und Rettungsmannschaften und an Personen, welche, ohne zu diesen zu gehören, sich durch freiwillige Thätigkeit bei Bränden im Fürstenthume auszeichnen oder durch welche die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung böswilliger Brandstifter herbeigeführt wird,

e) Deckung von Kosten, welche durch die in §. 7 gedachten Gebäudeeinschätzungen, sowie von Auslagen, welche dem Staate bei der Verwaltung der Erträgnisse der in §§. 1 und 6 gedachten Abgaben erwachsen.

§. 10.

Die Verwaltung der aus den vorgedachten Abgaben erzielten Erträgnisse untersteht unmittelbar Unserer Landesregierung.

Ueber die bezüglichen Einnahmen und die bestrittenen Ausgaben wird besondere Rechnung, welche einen Theil der Landeskassenrechnung bildet, geführt.

§. 11.

Der hierländische Brandversicherungsverein bleibt von der durch §. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abgabe so lange befreit, als der von demselben nach statutarischer Vorschrift anzusammelnde Reservefonds die Höhe von 150000 Mark noch nicht erreicht hat.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von Unserer Landesregierung getroffen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft dergestalt, daß die in §. 1 des Gesetzes bestimmten Abgaben mit dem 15. Februar desselben Jahres von den Versicherungsanstalten, am 30. September 1883 die Abgaben von den nicht versicherten Gebäuden das erste Mal zu entrichten sind.

Das Ortsstatut für die Stadt Greiz vom 10. Oktober 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den städtischen Feuerlöschkosten tritt in Gemäßheit von Art. 14, Abs. 2 der Gemeindeordnung und nach Maßgabe des in der Bestätigungsurkunde regierungsseitig gestellten Vorbehalts mit dem letzten Dezember 1882 außer Wirksamkeit.

Unsere Landesregierung ist ermächtigt, für den somit eintretenden Wegfall des gedachten Bezugsrechts der Stadtgemeinde Greiz derselben eine Entschädigung in Gestalt einer jährlichen Zahlung in einem der zeitherigen Jahreseinnahme aus dem gedachten Bezugsrechte möglichst gleichkommenden Betrage aus dem Erträgnisse der nach den §§. 1 und 6 an die Landeskasse zu leistenden Abgaben zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, am 23. Dezember 1882.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Sachregister
zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
Jahrgang 1882.

A.

Abgabe der Feuerversicherungsgesellschaften s. Feuerversicherungsgesellschaften.
— von nicht versicherten Gebäuden, S. 111.
Akademische Würden ausländischer Universitäten, deren Annahme und Führung, S. 11.
Ansteckende Krankheiten s. Anzeigepflicht.
Anzeigebuch der Gendarmen, S. 59.
Anzeigepflicht bezügl. ansteckender Krankheiten, S. 101.
Arbeitgeber, deren Haftung für die Entrichtung der Einkommensteuer ihrer Arbeitnehmer, S. 107.
Arbeitnehmer, für deren Einkommensteuer haften die Arbeitgeber, S. 107.
Arzneibuch (Pharmacopoea germanica), S. 35.
Auflehnung der Eltern oder sonstigen Pfleger von Schulkindern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer, deren Bestrafung, S. 91.
Aufsichtsbehörden über die Innungen, S. 10.

B.

Baue, polizeiliche Beaufsichtigung derselben und das deshalbige Verfahren, S. 63.
Baugenehmigung, deshalbiges Verfahren bezüglich der Anlagen der in §§. 16, 23 und 24 der Gewerbeordnung gedachten Art, S. 67.
Baumkulturgrundstücke, Abstand der Dampfkesselfeuerungsanlagen von solchen, S. 64.
Baurevision, Abänderung der dieselbe betreffenden Vorschriften, S. 66.
Beaufsichtigung, polizeiliche, der Baue, S. 63.
Beerdigung auf den Gottesäckern der Landeskirche, Regelung verschiedener dabei in Betracht kommender Verhältnisse, z. B. kirchliche Mitwirkung, S. 92.
Befehlbuch der Gendarmen, S. 59.
Begräbnisse s. Beerdigung.
Bierabgabe, Abänderung der diese betreffenden Ortsstatuten in Ansehung der für die Kontrole der Durchführung von Transporten fremder Biere erhobenen Vergütung, S. 35.
Biertransport s. Bierabgabe.

C. D.

Dampfkessel-Feuerungsanlagen, polizeiliche Vorschriften bezüglich derselben, S. 64.
Dienstanweisung der Gendarmerie S. 41, des Gendarmerie-Wachtmeisters S. 60.
Dienstinstruktion des Landesthierarztes S. 14.
Dienstliche Verhältnisse der Gendarmerie S. 39.
Disziplinarmaßregeln der Lehrer gegen Schulkinder, eigenmächtiges Einschreiten der Eltern und sonstigen Pfleger derselben dagegen, S. 91.

E.

Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern und sonstigen Pfleger von Schulkindern gegen die Disziplinarmaßregeln der Lehrer und die Ordnung der Schule, dessen Bestrafung, S. 91.
Einkommensteuer, Abänderung des §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über dieselbe, S. 107.
Patent in Betreff derselben, S. 9.
Eisenbahnen, Polizeivorschriften zum Schutz im Bau befindlicher, S. 36.

F.

Feuerungsanlagen für Dampfkessel, baupolizeiliche Vorschriften bezüglich derselben, S. 64.
Feuerversicherungsgesellschaften, Abgabe derselben zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit, S. 109.
Feuerwehrmitglieder, verunglückte, deren Unterstützung, S. 26.

G.

Geistliche Functionen bei Beerdigungen Seitens anderer als der zuständigen Geistlichen, S. 93.
Gendarmerie, deren dienstliche Verhältnisse S. 39, deren Dienstanweisung S. 41.
Gendarmerie-Wachtmeister, S. 39, dessen Dienstanweisung S. 60.
Gewerbliche Anlagen, Verfahren hinsichtlich der polizeilichen Genehmigung zu solchen s. Baugenehmigung.
Gewerbeordnung, die Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des deren Abänderung betreffenden Reichsgesetzes v. 18. Juli 1881 S. 10.
Gottesäcker, Beerdigung auf denselben s. Beerdigung.
Grabdenkmäler auf den Gottesäckern, deshalbige Vorschriften, S. 92.

H.

Hunde, Abänderung des dieselben betreffenden §. 20 der Ausführungs-Instruktion zu dem Reichs-Viehseuchengesetz, S. 13.

J.

Innungen, Aufsichtsbehörden über dieselben, S. 10.
Inschriften auf Grabdenkmälern, S. 93.
Instruktion des Landesthierarztes, S. 14.
Juristische Prüfungen, Nachtrag zu dem Regulativ in Betreff derselben, S. 97.

K.

Kirchendeputation zu Greiz, Wahl des Mitglieds derselben für die Landgemeinden, S. 94.
Kirchliche Beerdigungsehren S. 93.
Körung der Zuchtstiere S. 31.

L.

Landesabgaben pro 1883, Patent über dieselben vom 22. Dezember 1882, S. 108.
Landesthierarzt, Dienstinstruktion desselben, S. 14.

M.

Mitwirkung der Kirche bei Beerdigungen S. 92.

N.

Nichtchristen, deren Beerdigung auf kirchlichen Gottesäckern, S. 93.
Nichtversicherte Gebäude, Abgabe von denselben zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Feuerlöschwesens, S. 111.
Niederlassungsvertrag des Deutschen Reichs mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 1. 13.

O.

Ortsstatuten, Abgaben von Bier zur Gemeindekasse betr., Abänderung derselben bezüglich der für Kontrole der Durchführung von Transporten fremden Bieres erhobenen Vergütung, S. 35.

P.

Patent vom 3. März 1882 wegen der Einkommensteuer pro 1882, S. 9.
— vom 22. Dezember 1882 wegen der Landesabgaben pro 1883 S. 108.
Petroleum, Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über dessen gewerbmäßiges Feilhalten und Verkaufen S. 98.
Pharmacopoea germanica editio altera S. 35.
Polizeibehörde im Sinne des §. 100 d des Reichsgesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, S. 10.
Polizeivorschriften zum Schutz im Bau befindlicher Eisenbahnen S. 36.
Prüfung, juristische s. juristische Prüfung.
Prüfungsbezirke für Untersuchung der Zuchtstiere S. 31.
Prüfungskommission für Untersuchung der Zuchtstiere S. 31.

R.

Rapportbuch der Gendarmen S. 59.
Receß mit dem Königreich Sachsen behufs Regulirung der Parochial- und Schulverhältnisse, dessen Abänderung bezüglich Wolfshain und Schönbrunn S. 8.
Recurse gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Innungen S. 11.
Regulativ für die juristische Prüfung, Abänderung desselben S. 97.
Reichsstempelabgaben s. Submissionsverfahren.
Revision der Bauten s. Baurevision.

S.

Sachsen, Königreich s. Receß.
Särge, deren Oeffnung bei der Beerdigung S. 93.
Schaubezirke für Untersuchung der Zuchtstiere S. 31, deren Bildung S. 87.
Schönbrunn s. Receß.

Schulhäuser, deren Anlage, Einrichtung und Ausstattung S. 81.

Schweizerische Eidgenossenschaft, Niederlassungsvertrag des Deutschen Reichs mit derselben, S. 1. 13.

Statistik des Waarenverkehrs, Zuwiderhandlungen gegen das dieselbe betreffende Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, S. 34.

Steckbriefbuch der Gendarmen S. 59.

Steuerämter s. Submissionsverfahren.

Stiere s. Zuchtstiere.

Strafregister, Aufhebung des die Führung derselben betreffenden §. 21 der Register-Verordn. vom 5. September 1879 S. 71, — deren Einrichtung S. 71.

Strafurtheile, deren wechselseitige Mittheilung S. 71.

Submissionsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes v. 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Dasselbe dürfen die Steuerämter in Anwendung bringen. S. 1.

— dessen Anwendung auf Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das die Statistik des Waarenverkehrs betreffende Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 S. 34.

T.

Tage- und Anzeigebuch der Gendarmen S. 59.

U.

Universitäten, ausländische, s. akademische Würden.

Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte S. 25.

Untersuchung der Zuchtstiere S. 31.

V.

Vereinbarung mit der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen ꝛc. wegen Betheiligung an der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte S. 26.

Viehseuchen-Gesetz, Ausführungs-Instruktion des Bundesraths dazu abgeändert bez. der Hunde, S. 13.

Viehzählung vom 10. Januar 1883, S. 88.

W.

Wolfshain s. Reesh.

Würden, akademische s. akademische Würden.

Z.

Zuchtstiere, deren Untersuchung S. 31.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes v. 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben s. Submissionsverfahren.

— gegen die polizeilichen Vorschriften zum Schutze von im Bau befindlichen Eisenbahnen S. 36.